

Betreff:**Qualitätsentwicklung in Kindertagesstätten - weitere Maßnahmen**

Organisationseinheit:

Dezernat V

51 Fachbereich Kinder, Jugend und Familie

Datum:

11.10.2017

Beratungsfolge

Jugendhilfeausschuss (zur Kenntnis)

Sitzungstermin

19.10.2017

Status

Ö

Sachverhalt:

Mit der zum Kindergartenjahr 2016/2017 beschlossenen Wiedereinführung der Kita-Entgelte geht die Absicht einer Qualitätssteigerung im Elementarbereich einher. Im Jahr 2017 beträgt das erwartete Budget für Qualitätssteigerungen aus den Mehreinnahmen rund 930.000 Euro und ab dem Jahr 2018 jeweils rund 2,5 Mio. Euro.

Die Fachverwaltung hat unter Berücksichtigung der Ergebnisse aus der Sitzung des Jugendhilfeausschusses (JHA) vom 24. August 2017 einen Maßnahmenkatalog zur Qualitätsentwicklung in Kindertagesstätten erarbeitet (s. Anlage). Dieser zeigt eine Schätzung des zu erwartenden Finanzbedarfs auf und berücksichtigt,

- A. die Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft gemäß § 78 Sozialgesetzbuch VIII – Kinder- und Jugendhilfe – Kita (AG nach SGB VIII – Kita) (vergleiche DS 17-04888, S.3, Ziffer III),
- B. einen Vorschlag zum Thema Schließzeiten und Ausweitung der Öffnungszeiten,
- C. einen Vorschlag zur Einrichtung eines Budgets für kleinere Zuschüsse.

Die Verwaltung hat dabei unter der Zielsetzung eines möglichst ausgewogenen, fachlich vertretbaren und effektiven Umsetzungsvorschlages einen Maßnahmenkatalog erarbeitet, der alle vorgenannten Bereiche in angemessenem Rahmen umfasst.

Der Einsatz von Erzieherinnen/Erziehern als Zweitkräfte soll nach Auffassung der Verwaltung aufgrund des besonderen Bedarfs und personellen Anforderungen in Vertretungssituationen ausschließlich auf Gruppen mit Leitungsvertretung beschränkt und somit nur partiell umgesetzt werden, so dass hierzu Mittel in Höhe von jährlich ca. 650.000 Euro erforderlich sind. Insbesondere für den flächendeckenden Einsatz von Erzieherinnen/Erziehern als Zweitkräfte in sämtlichen Krippen- und Kindergartengruppen wären anderenfalls Mittel in Höhe von jährlich bis zu insgesamt 1,6 Mio. Euro ab dem Jahr 2020 erforderlich. Dies sind über 60% des zur Verfügung stehenden Gesamtbetrages zur Qualitätsentwicklung, so dass sich der Finanzrahmen für alle weiteren Maßnahmen entsprechend verringert. Alle weiteren Maßnahmen könnten in diesem Fall nur mit starken Einschränkungen bzw. gar nicht umgesetzt werden, so dass sich die gewünschten Effekte zur spürbaren Verbesserung der Qualität in diesen Bereichen gleichermaßen deutlich verringern.

Der beiliegende Maßnahmenkatalog wurde am 20. September 2017 auch in der Unter-AG „Qualität“ der AG gemäß § 78 SGB VIII - Kita vorgestellt, diskutiert und die einzelnen Positionen grundlegend abgestimmt.

Zur Maßnahmekategorie B „Schließzeiten und Ausweitung der Öffnungszeiten“ wurde in der AG eine teils sehr kontroverse Diskussion geführt. Die Vertreter/innen der freien Träger

haben dabei darauf hingewiesen, dass der Vorschlag zur Einbeziehung des Themas vorrangig aus Elternperspektive und Politik in die Qualitätsentwicklung eingebracht wurde. Seitens der Freien Träger besteht daher die ausdrückliche Bitte diese Maßnahme nicht umzusetzen und statt dessen die im Maßnahmenkatalog benannten Mittel in Höhe von geschätzt bis zu knapp 1 Mio. Euro zusätzlich zur Finanzierung von Erzieherinnen/Erziehern als Zweitkräfte zur Verfügung zu stellen. Dies entspricht annähernd dem erforderlichen Differenzbetrag zur vollständigen Finanzierung des Einsatzes von Erzieherinnen/Erziehern als Zweitkräfte in allen Krippen- und Kindergartengruppen.

Zur Verwendung der als „Aktionspauschale“ bezeichneten Mittel zur Förderung kleinerer Maßnahmen/Aktivitäten (Antrag des Stadtelternats, 17-05142) bestand in der Unter-AG „Qualität“ hingegen wiederum Einvernehmen darüber, dass eine möglichst ressourcenschonende Umsetzung angestrebt werden sollte. Hierzu sollen das konkrete Verfahren und die Rahmenbedingungen der Förderung in einer noch zu erstellenden und im JHA abzustimmenden Richtlinie geregelt werden.

Die Gesamtkosten der Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung steigen bis zum Jahr 2020 kontinuierlich an. Grund hierfür ist, dass einzelne Maßnahmen teilweise erst sukzessiv umgesetzt werden können.

Ergänzend zu den vom JHA benannten Bereichen der Qualitätsentwicklung werden daher im Maßnahmenkatalog auch zusätzliche Mittel für sonstige Maßnahmen zur Entwicklung und Umsetzung einer Medienkampagne (inkl. Erstellung eines Elternwegweisers zur Kindertagesbetreuung) sowie zur Durchführung von Evaluationsprojekten aufgeführt (s. Maßnahmenkatalog Bereich „D“). Diese zeitlich begrenzten Maßnahmen können zwischenzeitlich aus dem zur Verfügung stehenden Gesamtbudget zur Qualitätsentwicklung finanziert werden.

Der in der Anlage beigefügte Maßnahmenkatalog zur Verbesserung und Weiterentwicklung der Qualität in Kindertagesstätten wird daher - vorbehaltlich der aus Trägerperspektive gewünschten Änderung zu den Schließ- und Öffnungszeiten in Verbindung mit dem Einsatz von Erzieherinnen/Erziehern als Zweitkräfte - zur Umsetzung empfohlen.

Für die in 2017 und 2018 verbleibenden unverbrauchten Restmittel wird vorgeschlagen einen „Sonderfond“ zu bilden, der für die Erneuerung/Ersetzung alter Großspielgeräte in Krippen, Kitas zur Verfügung gestellt wird.

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass der Finanzrahmen eine grobe Kostenschätzung auf Basis der verfügbaren Daten für die Jahre 2017 bis 2020 darstellt und zum besseren Überblick keine fortlaufende Dynamisierung der einzelnen Maßnahmen abbildet. Mit den zur Verfügung stehenden Mitteln sind zudem keine grundsätzlichen Anpassungen des PAM-Fördermodells und kein Ausgleich aller Strukturdefizite von Bundes-/Landesprogrammen verbunden. Gleichzeitig zeigt der Maßnahmenkatalog die Gestaltungsspielräume für mögliche Qualitätsentwicklungen entsprechend der vom JHA formulierten Bereiche auf.

Dr. Hanke

Anlage/n:

Aufstellung vorgeschlagene Maßnahmen mit Finanzbedarf

Maßnahmenkatalog zur Qualitätsverbesserung in Kindertagesstätten <i>(abgestimmt mit der Unter-AG "Qualität" der AG gemäß §78 SGB VIII - Kita vorbehaltlich einer anderweitigen Verwendung der Beträge unter B. Schließzeiten und Ausweitung der Öffnungszeiten)</i>						
Nr.	Maßnahme	2017 rd. in €	2018 rd. in €	2019 rd. in €	2020 rd. in €	Finanzbedarf langfristig, jährlich rd. in €

A. Empfehlungen der AG gem. § 78 SGB VIII - Kita

1	Einsatz von Erzieherinnen/Erziehern als Zweitkräfte jeweils in Gruppen mit Leitungsvertretung	0	570.000	590.000	650.000	650.000
2	Workshop zur Entwicklung eines päd. Leitbildes für alle Braunschweiger Kitas (inkl. Moderation und ergänzender Fachtagungen u.ä.)	0	20.000	0	0	0
3	Anpassung der 2012 beschlossenen Zuschüsse zur Verbesserung der Betreuungsqualität in Kitas in Stadtteilen mit Förderbedarf (VBQ) ab 2017	120.000	120.000	120.000	120.000	120.000
4	Anpassung der Förderung für Familienzentren ab 2017 einschließlich Qualifizierung und Fachberatung	55.000	120.000	185.000	260.000	260.000
5	Aufstockung der Projektmittel des VA/EV-Konzeptes (verhaltensauffällige/entwicklungsverzögerte Kinder) zur Konzeptfortschreibung- und erweiterung einschließlich Qualifizierung und Fachberatung ab 2017	20.000	135.000	285.000	285.000	285.000
6	Berücksichtigung weiterer Bundes- und Landesprogramme zur Verbesserung der Qualität in Kitas	0	25.000	25.000	25.000	25.000
7	Sachkostenförderung für Sprach-Kitas und Folgeprojekte (analog vorhergehender Bundesprogramme)	120.000	120.000	120.000	120.000	120.000
Summe A		315.000	1.110.000	1.325.000	1.460.000	1.460.000
Budget		930.000	2.500.000	2.500.000	2.500.000	2.500.000
Rest		615.000	1.390.000	1.175.000	1.040.000	1.040.000

Nr.	Maßnahme	2017 rd. in €	2018 rd. in €	2019 rd. in €	2020 rd. in €	Finanzbedarf langfristig, jährlich rd. in €
-----	----------	------------------	------------------	------------------	------------------	---

B. Schließzeiten und Ausweitung der Öffnungszeiten

8	Budget zur Verringerung/Abschaffung der Schließzeiten (Kalkuliert als Pilotprojekt zur durchgehenden Öffnung während der Sommerferien in 6 Einrichtungen)	0	80.000	180.000	180.000	180.000
9	Budget zur Ausweitung der Öffnungszeiten (Kalkuliert als Pilotprojekt zur Erweiterung der Öffnungszeiten von je 1 Gruppe mit 12 Std. in 10 Einrichtungen)	0	290.000	690.000	690.000	690.000
10	zusätzliche Angebotsausweitungen/-anpassungen u.a. zur Ausweitung der Öffnungszeiten (z.B. Ganztagsbetreuung)	0	120.000	120.000	120.000	120.000
Summe A+B		315.000	1.600.000	2.315.000	2.450.000	2.450.000
Budget		930.000	2.500.000	2.500.000	2.500.000	2.500.000
Rest		615.000	900.000	185.000	50.000	50.000

C. Aktionspauschale

11	Budget zur Förderung kleinerer Maßnahmen/Aktivitäten (sog. "Honigtopf" entsprechend der Bitte des Stadtelternrates)	90.000	90.000	95.000	100.000	100.000
Summe A+B+C		405.000	1.690.000	2.410.000	2.550.000	2.550.000
Budget		930.000	2.500.000	2.500.000	2.500.000	2.500.000
Rest		525.000	810.000	90.000	-50.000	-50.000

D. Sonstige Maßnahmen

12	Medienkampagne u. a. inklusive Erstellung Elternwegweiser Kindertagesbetreuung	0	30.000	20.000	10.000	10.000
13	Evaluationsprojekte in ausgewählten Kitas bzw. zu ausgewählten Themen (bedarfsorientiert)	0	150.000	70.000	0	0
14	Sonderfonds für die Erneuerung/Ersetzung von Großspielgeräten in Kitas	525.000	630.000	0	0	0
Summe A+B+C+D		930.000	2.500.000	2.500.000	2.560.000	2.560.000
Budget		930.000	2.500.000	2.500.000	2.500.000	2.500.000
Rest		0	0	0	-60.000	-60.000

Betreff:**Ausbau weiterer Familienzentren****Organisationseinheit:**

Dezernat V

51 Fachbereich Kinder, Jugend und Familie

Datum:

06.10.2017

Beratungsfolge

Jugendhilfeausschuss (zur Kenntnis)

Sitzungstermin

19.10.2017

Status

Ö

Sachverhalt:

Entsprechend der Mitteilung zum Jugendhilfeausschuss am 2. Juli 2015 (Drucksache Nr. 15-00244) wird für die Stadt Braunschweig ein flächendeckender und bedarfsorientierter Ausbau der Familienzentren angestrebt. Familienzentren sind Einrichtungen, die sich durch ein sozialraumorientiertes, deutlich über das Regelangebot von Kindertagesstätten hinausgehendes Angebotsspektrum für alle Kinder und Familien im Einzugsgebiet auszeichnen.

Mit der Haushaltssatzung 2016 der Stadt Braunschweig (Drucksache Nr. 16-01697) wurde beschlossen, dass ab dem Kindergartenjahr 2016/2017 im zweijährigen Rhythmus ein Ausbau von jeweils bis zu vier Kindertagesstätten zu Familienzentren erfolgt. Die Förderung findet entsprechend des Konzeptrahmens und den Kriterien für Familienzentren statt.

Der Ausbau von bis zu vier weiteren Familienzentren steht damit für das Kindergartenjahr 2018/2019 an. Orientierungsrahmen für den Ausbau der Familienzentren sind die stadtbezirksbezogenen Kontingente (Anlage 1). Zur Information interessierter Kindertagesstätten und Träger lädt der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie zu einer Informationenveranstaltung ein und bietet ergänzend Möglichkeiten der Fachberatung und Hospitation an. Die trägerübergreifende Abstimmung der Auswahl weiterer Familienzentren erfolgt wie im bisherigen Ausbauprozess im Rahmen der Planungskonferenz für das Kindergartenjahr 2018/2019.

Durch die 14 bestehenden Familienzentren wird das Kontingent an Einrichtungen in folgenden Stadtbezirken bereits abgedeckt, so dass hier zunächst kein Ausbau erfolgt:

- 131 - Innenstadt,
- 132 - Viewegsgarten-Bebelhof,
- 221 - Weststadt und
- 321 - Lehndorf-Watenbüttel.

In allen weiteren Stadtbezirken soll ein weiteres Familienzentrum eingerichtet werden - im Stadtbezirk 112 Wabe-Schunter-Beberbach zwei Familienzentren.

Der Handlungsbedarf für Familienzentren in den einzelnen Stadtbezirken definiert sich weiterhin über ausgewählte Sozialindikatoren (Anzahl der unter 6-jährigen Kinder, die Anzahl der Kinder unter sechs Jahren aus Familien mit SGB-II-Bezug und die Anzahl der Kinder unter sechs Jahren mit erweitertem Migrationshintergrund).

Daraus ergeben sich auf Grundlage der aktuellen Daten des Referates 0120 unverändert folgende Handlungsbedarfe¹:

Stadtbezirke mit hohem Handlungsbedarf:

- 112 - Wabe-Schunter-Beberbach,
- 120 - Östliches Ringgebiet,
- 310 - Westliches Ringgebiet und
- 331 | 332 - Nordstadt | Schuntereaue².

Stadtbezirke mit mittlerem Handlungsbedarf:

- 211 | 224 - Stöckheim-Leiferde | Rüningen²,
- 212 - Heidberg-Melverode
- 213 - Südstadt-Rautheim-Mascherode und
- 322 | 323 - Veltenhof-Rühme | Wenden-Thune-Harxbüttel².

Stadtbezirke mit geringem Handlungsbedarf:

- 113 | 114 - Hondelage | Volkmarode²
- 222 | 223 - Timmerlah-Geitelde-Stiddien | Broitzem²

Die Auswahl der konkreten Standorte erfolgt auf Grundlage der am 28. April 2014 vom JHA in Abstimmung mit der AG gemäß § 78 SGB VIII – Kindertagesbetreuung beschlossenen Kriterien für Familienzentren. Diese zeigen u.a. die konzeptionellen/pädagogischen Anforderungen sowie die weitergehenden planerischen Kriterien zur (kleinräumigeren) Auswahl der konkreten Standorte auf. Sollten keine Anträge aus den Stadtbezirken mit hohem Handlungsbedarf vorliegen oder nicht den Anforderungen/Kriterien entsprechen, können Anträge aus nachrangig aufgeführten Stadtbezirken berücksichtigt werden.

Dr. Hanke

Anlage/n:

Anlage 1_Ausbau Familienzentren

¹ Die Handlungsbedarfe in den Stadtbezirken haben sich auch unter Berücksichtigung der aktuellen Daten des Ref. 0120 (JUPAK-Daten, Auswertung der ALG II-Daten) für das Jahr 2016 nicht verändert.

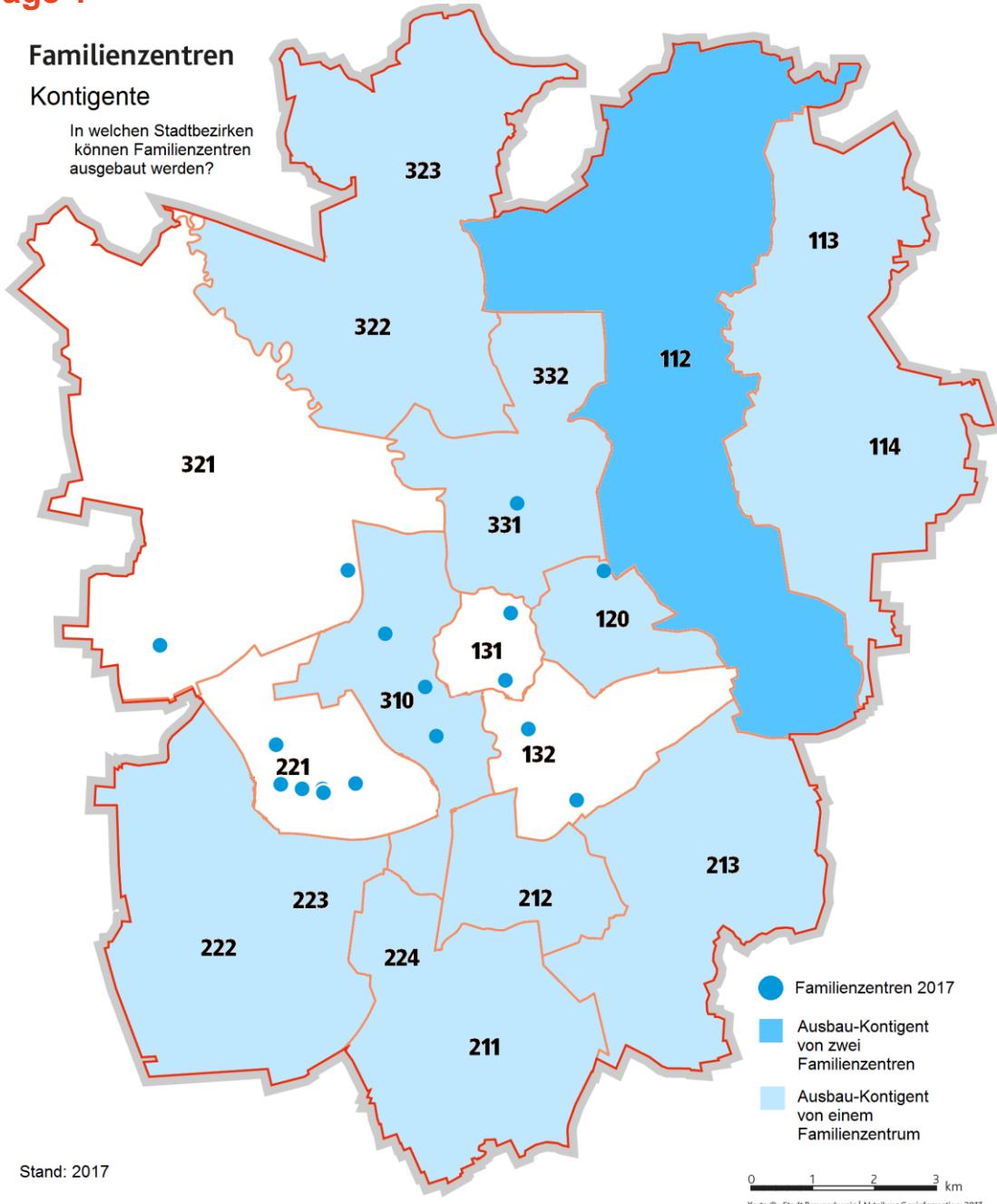
² Stadtbezirke mit weniger als 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern werden unter Berücksichtigung sozialräumlicher Strukturen mit benachbarten Stadtbezirken zusammengefasst.

Anlage 1

Familienzentren

Kontigente

In welchen Stadtbezirken können Familienzentren ausgebaut werden?



Zusammengefasste Stadtbezirke		Einwohner 2016	FamZ Quote	Bestand	Kontigent	FamZ insgesamt
112	Wabe-Schunter-Beberbach	19.888	1,99	0	2	2
113	114 Hondelage Volkmarode	10.889	1,09	0	1	1
120	Östliches Ringgebiet	26.639	2,66	1	1	2
131	Innenstadt	14.401	1,44	1	0	1
132	Viewegsgarten-Bebelhof	13.123	1,31	2	0	2
211	224 Stöckheim-Leiferde Rüningen	11.250	1,13	0	1	1
212	Heidberg-Melverode	11.407	1,14	0	1	1
213	Südstadt-Rautheim-Mascherode	13.249	1,32	0	1	1
221	Weststadt	23.677	2,37	5	0	5
222	223 Timmerlah-Geitelde-Stiddien Broitzem	9.527	0,95	0	1	1
310	Westliches Ringgebiet	34.864	3,49	2	1	3
321	Lehndorf-Watenbüttel	21.791	2,18	2	0	2
322	323 Veltenhof-Rühme Wenden-Thune-Harxbüttel	12.167	1,22	0	1	1
331	332 Nordstadt Schunternaue	27.832	2,78	1	1	2
Stadt Braunschweig insgesamt		250.704	25	14	11	25

Quelle: Referat 0120 – II PAK 2016

Betreff:**Kurzbericht zur Braunschweiger Schulabgängerbefragung Sommer 2017****Organisationseinheit:**

Dezernat V

51 Fachbereich Kinder, Jugend und Familie

Datum:

06.10.2017

Beratungsfolge

Jugendhilfeausschuss (zur Kenntnis)

Sitzungstermin

19.10.2017

Status

Ö

Schulausschuss (zur Kenntnis)

20.10.2017

Ö

Sachverhalt:

Der Kurzbericht zur Braunschweiger Schulabgängerbefragung Sommer 2017 liegt vor und wird dem Ausschuss in Form der Broschüre „Schule geschafft! Wie geht's weiter?“ zur Kenntnis gegeben.

Dr. Hanke

Anlage/n:

Schulabgängerbefragung Sommer 2017

Schule geschafft! Wie geht's weiter?

**Braunschweiger
Schulabgängerbefragung 2017**

Kurzbericht Sommer

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	3
1. Datenbasis	4
2. Übersicht zum geplanten Verbleib und zentrale Ergebnisse	6

Impressum

Herausgeber:

Stadt Braunschweig
Sozial-, Schul-, Gesundheits- und Jugenddezernat

Verfasserin:

Petra Pankau-Tschappe

Bezugsquelle:

Stadt Braunschweig
Fachbereich Kinder, Jugend und Familie
Abteilung Jugendförderung
Eiermarkt 4 - 5
38100 Braunschweig

Telefon: 0531 470-8540

Fax: 0531 470-8074

E-mail: petra.pankau-tschappe@braunschweig.de

Einleitung

Seit 1999 wird in Braunschweig jährlich eine Befragung der Schulabgänger*innen durch den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie durchgeführt. Die Befragung erfolgt im Auftrag der „AG Ausbildungsstellensituation/Jugendarbeitslosigkeit“, in der unter Federführung der Sozialdezernentin folgende Institutionen und Gruppen vertreten sind:

- Allianz für die Region GmbH
- Arbeiterwohlfahrt Braunschweig
- Arbeitgeberverband Region Braunschweig e.V.
- Arbeitsagentur Braunschweig- Goslar
- Ausbildungsverbund der Wirtschaftsregion Braunschweig Magdeburg e.V.
- Ausbildungswerkstatt Braunschweig e.V.
- Ausbildungszentrum Bauhandwerk
- Berufsbildende Schulen Braunschweig
- Caritasverband Braunschweig e.V.
- Deutscher Gewerkschaftsbund Region Süd-Ost-Niedersachsen
- Deutsches Rotes Kreuz Projekt „Sprungbrett“
- Diakonie im Braunschweiger Land gGmbH
- Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade
- Industrie- und Handelskammer Braunschweig
- Jobcenter Braunschweig
- Oskar Kämmer Schule
- Paritätischer Braunschweig
- Vertreter der Landesschulbehörde Abt. Braunschweig
- Volkshochschule Braunschweig GmbH
- Stadt Braunschweig, Fachbereich Schule
- Stadt Braunschweig, Fachbereich Soziales und Gesundheit
- Stadt Braunschweig, Fachbereich Kinder, Jugend und Familie / Pro-Aktiv-Center

Die jährliche Befragung hat folgende Zielsetzungen:

- Analyse zur Versorgungssituation mit Ausbildungsplätzen
- Überwachung der Schulpflichterfüllung gemäß §§ 65 ff. NSchG
- Unterstützungsangebot für unversorgte Jugendliche.

Der befragte Personenkreis umfasst

1. die Schulabgänger*innen aus dem Sekundarbereich I der allgemein bildenden Schulen aus allen Schulformen (Vollerhebung; Pflichtbefragung zur Schulpflichterfüllung; Befragung am Schuljahresende);
2. die Schüler*innen aus den Vollzeitformen¹ der berufsbildenden Schulen (Vollerhebung; Pflichtbefragung; Befragungszeitraum Mai/Juni).

Befragte mit Unterstützungsbedarf (ich weiß noch nicht, was ich machen werde und möchte Unterstützung) sind an die Mitarbeiter*innen des Pro-Aktiv-Centers (Befragte aus den Berufsbildenden Schulen) oder der Kompetenzagentur (Befragte aus den allgemein bildenden Schulen) weitervermittelt worden. Dort erfahren sie Unterstützung bei ihrer weiteren beruflichen Planung.

Der Kurzbericht im Sommer gibt Auskunft über

- **die beruflichen Pläne,**
- **den Versorgungsgrad mit und die Nachfrage nach Ausbildungsplätzen,**
- **die Berufswünsche der Schulabgänger*innen.**

Die Feststellung der tatsächlichen Übergangswege wird dann (im Abgleich zu den Plänen) im Herbst erfolgen. Auswertungen dazu sowie zu Strukturdaten und detaillierte Auswertungen zu weiteren inhaltlichen Aspekten werden im Abschlussbericht veröffentlicht.

¹ Das sind die folgenden Schulformen: Berufsvorbereitungsjahr, Berufseinstiegsklasse, Berufsfachschulen, die zu schulischen Abschlüssen führen, Fachoberschulen und berufliche Gymnasien

1. Datenbasis

2017	gesamt		weiblich		männlich	
	N	%	N	%	N	%
allgemein bildende Schulen	1.090	47,5%	518	47,5%	572	52,5%
berufsbildende Schulen	1.205	52,5%	508	42,2%	697	57,8%
Gesamt	2.295	100,0%	1.026	44,7%	1.269	55,3%

Rücklauf aus den berufsbildenden Schulen

Schule	Schulform							1)
	BVJ	BEK	BFS	BFS/R	FOS	BGy	Summe	
Johannes-Selenka-Schule	51	-	93	9	32	-	185	40
Heinrich-Büssing-Schule	13	32	41	65	91	34	276	3
Otto-Bennemann-Schule	-	17	102	133	111	79	442	13
Helene-Engelbrecht-Schule	24	25	-	22	59	-	130	12
BBS V	16	-	41	11	44	60	172	23
Summe	104	74	277	240	337	173	1.205	91
Anteile nach Schulform	8,6%	6,1%	23,0%	19,9%	28,0%	14,4%	100,0%	

1) nicht zurückgeschickte Bögen

Der Rücklauf aus der Oskar-Kämmer-Schule war sehr gering, so dass die Schule in die Auswertung in diesem Jahr nicht einbezogen wird.

Im Bericht verwendete Abkürzungen:

ABS	allgemein bildende Schule	BEK	Berufseinstiegsklasse
BBS	berufsbildende Schule	BVJ	Berufsvorbereitungsjahr
FÖ	Förderschule	BFS	Berufsfachschule (Eingangsvoraus. Hauptschulabschluss)
HS	Hauptschule	BFS/R	Berufsfachschule (Eingangsvoraus. Realschulabschluss)
RS	Realschule	FOS	Fachoberschule
IGS	Integrierte Gesamtschule	BGy	Berufliches Gymnasium
Gy	Gymnasium		
HzB	Hochschulzugangsberechtigung		
iABE	integrierte Ausbildungsberichterstattung		
Pp	Prozentpunkte		

Rücklauf aus den allgemein bildenden Schulen

1.090 Schulabgänger*innen aus den allgemeinbildenden Schulen bilden die Datengrundlage. Es fehlen noch 165 bisher nicht zurückgeschickte Bögen.

Rücklauf aus den allgemein bildenden Schulen 2017							
Schul-form	Schule	Jg.6./ 7./8.	Jg.9	Jg.10*	Summe	nicht zurückgesandte Erhebungsbögen	Summe gesamt
FÖ	Astrid-Lindgren-Schule		16		16	3	19
FÖ	Heinrich-Kielhorn-Schule	3	8		11	0	11
FÖ	Hans-Würtz-Schule		9		9	2	11
FÖ	Oswald-Berkhan-Schule*			16	16	9	25
FÖ	Lotte-Lemke-Schule	1	5		6	0	6
Förderschulen Summe		4	38	16	58	14	72
HS	Pestalozzistraße		20	37	57	5	62
HS	Rüningen	4	10	29	43	11	54
HS	Sophienstraße**	6	2	22	30	38	68
HS	Heidberg			37	37	1	38
Hauptschulen Summe		10	32	125	167	55	222
RS	Georg-Eckert-Straße			52	52	5	57
RS	J.-F.-Kennedy-Platz			81	81	1	82
RS	Maschstraße			70	70	2	72
RS	Nibelungen-Realschule			99	99	10	109
RS	Heidberg			54	54	0	54
RS	Sidonienstraße			42	42	1	43
Realschulen Summe				398	398	19	417
IGS	Franzsches Feld		3	93	96	10	106
IGS	Wilhelm-Bracke**		29	121	150	37	187
IGS	Querum		1	81	82	10	92
IGS	Volkmarode			119	119	20	139
IGSsen Summe		33	414	447	77	524	
Gy	Kleine Burg			2	2		2
Gy	Raabeschule			1	1		1
Gy	Lessinggymnasium			12	12		12
Gy	MK			5	5		5
Gymnasien Summe				20	20	0	20
Datenbestand		14	103	973	1.090	165	1.255

* Die Oswald-Berkhan-Schule entlässt die Schüler*innen aus dem 12. Jahrgang nach Erfüllung der Schulpflicht.

** Es fehlen 2 Klassensätze aus der Hauptschule Sophienstraße und 1 Klasensatz der Wilhelm-Bracke-Gesamtschule

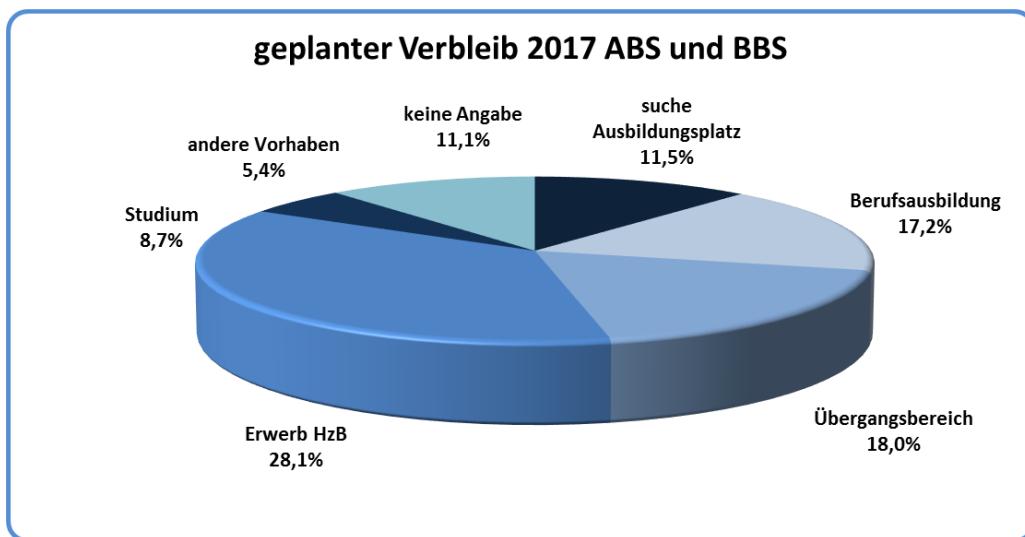
Weitere 77 gemeldete Schüler*innen sind nicht im Datenbestand, da sie im Sek.-I-Bereich an einer allgemein bildenden Schule bleiben wollen (z.B. Wechsel von Jg. 9 in 10, Querwechsel oder Wiederholen des 9. oder 10. Jg.)

2. Übersicht zum geplanten Verbleib und zentrale Ergebnisse

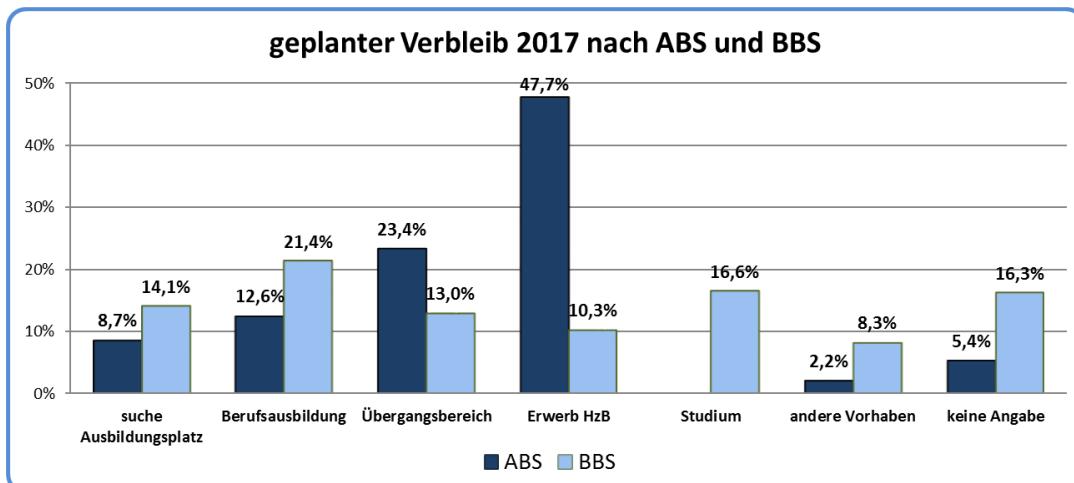
Die 2.295 (Vorjahr 2.443) befragten Jugendlichen aus den allgemein bildenden und aus den Vollzeitformen der berufsbildenden Schulen haben folgende Pläne angegeben:

395	Berufsausbildung
265	suche Ausbildungsplatz
412	Übergangsbereich ²
644	Erwerb der HzB ³
200	Studium
124	andere Vorhaben
255	keine Angabe

Die prozentuale Verteilung für die Gesamtgruppe stellt die folgende Grafik dar.



Nach Befragtengruppen sieht die prozentuale Verteilung wie folgt aus. Für die absoluten Zahlen siehe die Tabellen auf Seite 17.



² Hierzu gehören die Schulformen BVJ, BEK, BFS/s, BFS/R, HSA-Kurs, RSA-Kurs, BVB

³ Hierzu gehören die Schulformen FOS und BGy sowie der Wechsel in den Sek.- II - Bereich an einem allgemein bildenden Gymnasium oder einer IGS

Der seit Jahren bestehende Trend zur Höherqualifizierung mit der Zielrichtung Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung bzw. Option zur Aufnahme eines Studiums hat sich fortgesetzt.

Dieses gilt insbesondere für die Befragten aus den allgemein bildenden Schulen, wobei der große Anteil der Schüler*innen aus den Integrierten Gesamtschulen (seit 2015) diesen Trend verstärkt.

Aus den Realschulen strebt ebenfalls mit 55 % mehr als die Hälfte der Schüler*innen in eine Schulform des Sektors „Erwerb der HzB“. Das geäußerte Ausbildungsinteresse der Realschüler*innen war mit 23 % nochmals leicht rückläufig zum Vorjahr.

Die Hauptschüler*innen waren mit 37 % wieder die Gruppe mit dem höchsten Ausbildungsinteresse. Die Erfolgsquote dieser Gruppe war mit 45 % um 6 Pp höher als im Vorjahr, die der Hauptschüler sogar um 12 Pp bzw. 38 %.

Etwas mehr als ein Drittel der Befragten aus den Vollzeitformen der berufsbildenden Schulen hat ein Ausbildungsinteresse bekundet. Von diesen 428 Jugendlichen waren 258 bzw. 60 % schon erfolgreich (weiblich 64 %, männlich 58 %), 170 bzw. 40 % noch suchend.

Das größte Ausbildungsinteresse bekundeten wieder die Schüler*innen aus den Berufsfachschulen mit Eingangsvorauss. Realschulabschluss mit 55 %, im Vergleich zum Vorjahr mit 63 % jedoch rückläufig.

Knapp ein Viertel dieser Befragten streben einen Verbleib in einer Schulform des Übergangsbereichs an, z.B. Wechsel von BFS Klasse 1 in Klasse 2.

200 bzw. 17 % planen die Aufnahme eines Studiums, im Vergleich zum Vorjahr ein leichter Rückgang. Ein Viertel der Absolventen eines BGy war an einer Ausbildung interessiert, der große Teil davon schon erfolgreich.

Befragte aus den allgemein bildenden Schulen

Die Anteile an den verschiedenen Schulformen in den Entlassjahrgängen im Sekundarbereich I (die Datenbasis der Schulabgängerbefragung) haben sich seit 2012 wie folgt entwickelt:

Schulform	2012	2013	2014	2015	2016**	2017**
Förderschule	5,4 %	5,3 %	5,7 %	5,6 %	6,1 %	5,7 %
Hauptschule	24,9 %	24,6 %	23,1 %	20,6 %	21,5 %	17,7 %
Realschule	37,2 %	38,9 %	37,0 %	32,5 %	27,2 %	33,2 %
IGS	30,3 %	28,4 %	30,9 %	38,9 %	42,5 %***	41,8 %
Gymnasium*	2,2 %	2,8 %	3,3 %	2,4 %	2,7 %	1,6 %

* nur gemeldete (Früh)abgänger*innen nach Klasse 9 oder 10

** in den Prozentangaben sind die nicht zurückgeschickten Erhebungsbögen berücksichtigt, also in 2017 für die Hauptschulen 222 von 1.255 oder für die Realschulen 417 von 1.255 oder für die IGSen 524 von 1255 (s. Tabelle zum Rücklauf auf Seite 5)

*** Der ausgewiesene Anteil für die Schulform IGS ist in 2016 faktisch leicht zu hoch und entsprechend sind die Anteile der anderen Schulformen leicht zu niedrig ausgewiesen. Hintergrund ist das Meldeverhalten einer IGS, das erkläungsbedürftig ist.

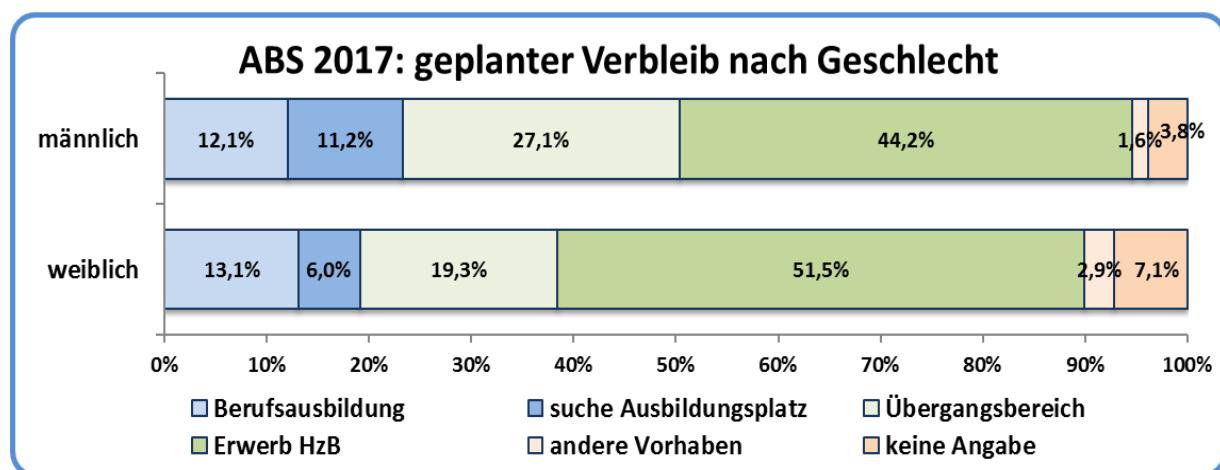
Der Anteil der Schüler*innen aus den allgemein bildenden Schulen, die das Abitur anstreben, ist auf ähnlich hohem Niveau wie im Vorjahr. Der Wunsch, eine Studienoption zu erlangen, ist ungebrochen, wie die folgende Tabelle aufzeigt. Dabei ist auf den sehr hohen Anteil der Schüler*innen aus den IGSen zu verweisen, die zu einem hohen Anteil in den Sekundarbereich II an der IGS übergehen. Die deutliche Steigerung seit 2015 ist durch den 1. Entlassjahrgang 10 der IGS Volkmarode zu erklären. Für 2017 planen 273 von 447 bzw. 61 % der Schüler*innen aus einer IGS den Besuch einer Schulform mit dem Ziel des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung. Der entsprechende Anteil bei den Schulabgänger*innen aus den Realschulen liegt bei 55 %.

Anteile insgesamt mit geplantem Übergang in eine Schulform aus dem Sektor „Erwerb der HzB“:

2012	2013	2014	2015	2016	2017
33,0 %	36,9 %	39,7 %	45,9 %	46,8 %	47,7 %

Von diesen 520 Befragten möchten 287 (55 %) zur Oberstufe einer IGS, 57 (11 %) zu einem allgemein bildenden Gymnasium, 70 (13 %) zu einem Beruflichen Gymnasium und 106 (20 %) zu einer Fachoberschule wechseln.

Die folgende Tabelle zeigt die angestrebten Anschlüsse nach Geschlecht. Das Ausbildungsinteresse insgesamt ist bei den Jungen größer als bei den Mädchen. Anteilig deutlich mehr Jungen werden voraussichtlich in den Übergangsbereich (häufig als Warteschleifen bezeichnet) wechseln, wohingegen die Mädchen anteilig deutlich häufiger in eine Schulform mit dem Ziel des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung streben.



Die **Ausbildungsnachfrage** wird definiert durch die Gruppe der Befragten, die sich im Sommer als Ausbildungsplatz-suchend bezeichnet hatten und durch die Gruppe, die bekundete, bereits einen Ausbildungsplatz zu haben. Von den Befragten aus den allgemein bildenden Schulen waren das insgesamt 232 bzw. 21 % (Vorjahr 244 bzw. 22 %).

Das Ausbildungsinteresse ist in der Gruppe der Hauptschüler*innen weiterhin am größten. Ihr Anteil an den Befragten ist jedoch mit weniger als einem Fünftel inzwischen gering, wie die Tabelle auf der nächsten Seite zeigt. Die Realschüler*innen streben seit Jahren ebenfalls zunehmend in eine Schulform mit dem Ziel einer Höherqualifizierung.

Es folgt eine Übersicht nach abgebender Schulform und nach Geschlecht.

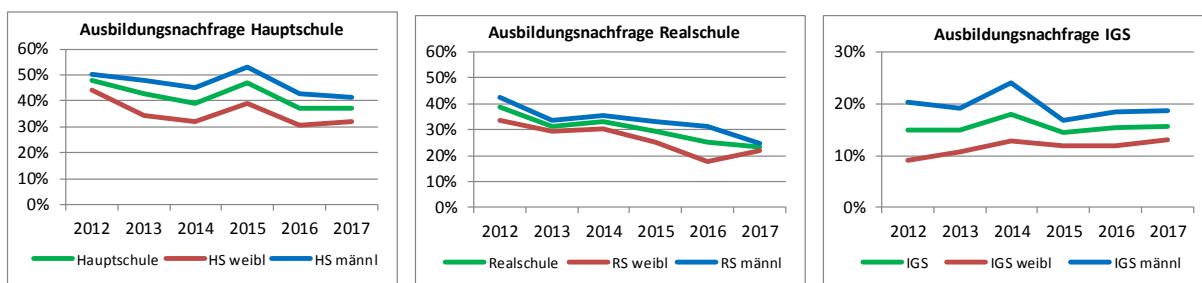
Ausbildungsnachfrage ABS 2017 nach Schulform und Geschlecht			suche Ausbildungsplatz	habe Ausbildungsplatz	Ausbildungs- nachfrage		Erfolgs- quote
			Anzahl	Anzahl	Anzahl	in %	in %
Hauptschule	gesamt	167	34	28	62	37,1	45,2
	weiblich	72	12	11	23	31,9	47,8
	männlich	95	22	17	39	41,1	43,6
Realschule	gesamt	398	30	62	92	23,1	67,4
	weiblich	181	10	30	40	22,1	75,0
	männlich	217	20	32	54	24,9	59,3
Integrierte Gesamtschule	gesamt	447	24	46	70	15,7	65,7
	weiblich	237	5	26	31	13,1	83,9
	männlich	210	19	20	39	18,6	51,3

* Es fehlen 58 Schüler*innen aus den Förderschulen und 20 Schüler*innen aus den Gymnasien. Für beide Gruppen spielt der Übergang in Ausbildung keine oder eine sehr geringe Rolle.

Lesehilfe: Von den 167 Jugendlichen aus der Hauptschule waren 62 bzw. 37,1 % an einer Ausbildung interessiert. Von diesen 62 Ausbildungsinteressierten hatten im Sommer 28 Jugendliche angegeben, schon einen Ausbildungsplatz zu haben, das sind 45,2 % (Erfolgsquote).

Auf die Darstellung der Veränderung der Ausbildungsnachfrage zu 2012 (Index) wird verzichtet, da besonders für die Schulform Hauptschule – bedingt durch das Fehlen von zwei kompletten Klassensätzen einer Hauptschule – die Bezugsgröße „Anzahl der Befragten“ deutlich verzerrt ist. In geringem Ausmaß gilt dieses auch für die Schulform IGS für das Jahr 2017.

Es folgt eine Darstellung der Ausbildungsnachfrage nach Schulform und Geschlecht über eine Zeitschiene seit 2012 mit den jeweiligen prozentualen Anteilen. Zu beachten: unterschiedliche Skalen.



Die Hauptschüler*innen sind mit 37 % (32 weiblich, 41 % männlich) weiterhin die Gruppe mit dem höchsten Ausbildungsinteresse. **Wie im Vorjahr waren die männlichen Hauptschüler mit 41 Prozent (Vorjahr 43 Prozent) wieder diejenigen, die am häufigsten einen direkten Übergang in eine Berufsausbildung anstrebten, ihre „Erfolgsquote“ im Sommer war mit 44 Prozent (Vorjahr 32 Prozent) im Vergleich zum Vorjahr um 12 Prozentpunkte bzw. 38 % deutlich höher.**

Das bekundete Interesse der Realschüler*innen an einem direkten Übergang in Ausbildung ist nochmals leicht gesunken. Nur ein knappes Viertel strebt einen direkten Übergang in Ausbildung an. **Die Erfolgsquote ist mit 67 % (75 % weiblich, 59 % männlich) auch für diese Gruppe im Vergleich zum Vorjahr um 9 Prozentpunkte bzw. 16 % deutlich gestiegen.**

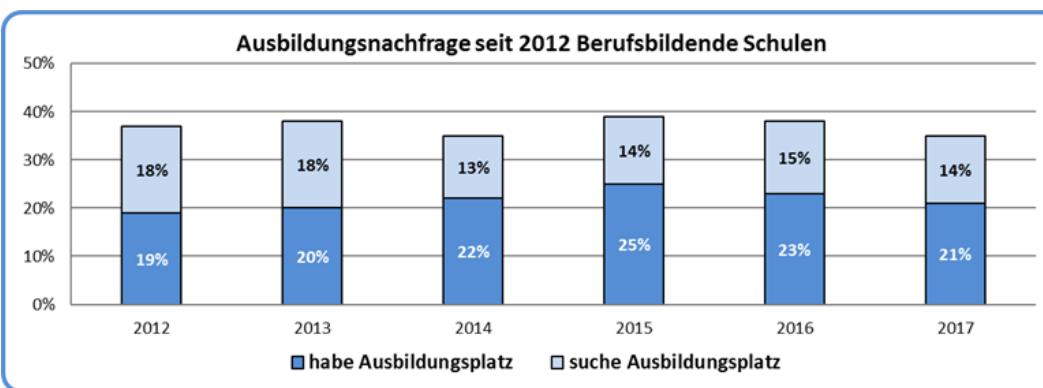
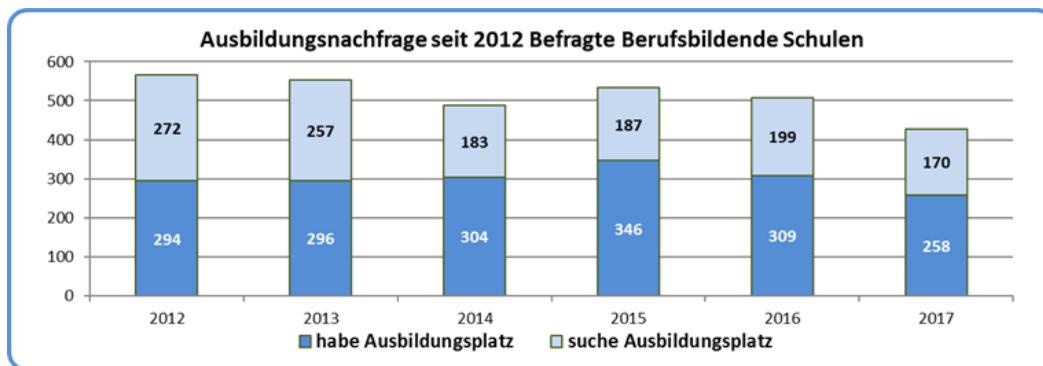
Die Ausbildungsnachfrage der Schulabgänger*innen aus den IGSEN lag mit 16 % weiterhin auf einem niedrigen Niveau mit ebenfalls leicht gestiegener Erfolgsquote (um 3 Pp bzw. 5 %) der wenigen Ausbildungsinteressierten.

Insgesamt waren mit 59 % (nach 53 % im Vorjahr und 51 % in 2015) deutlich mehr als die Hälfte der Ausbildungsinteressierten im Sommer schon erfolgreich.

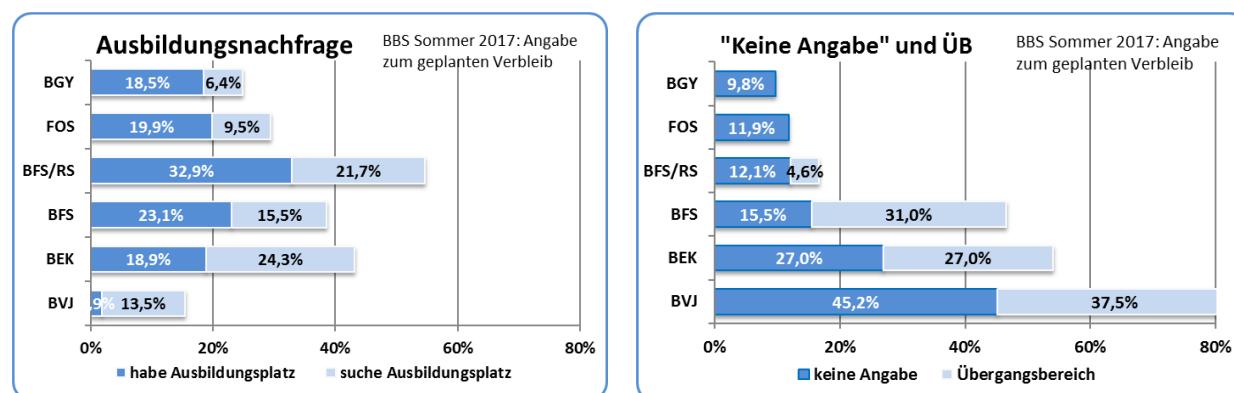
Befragte aus den Vollzeitformen der berufsbildenden Schulen

428 bzw. 35,6 % dieser Befragten haben 2017 ein Ausbildungsinteresse bekundet (die Mädchen zu 32,7 %, die Jungen zu 37,6 %).

Die Ausbildungsnachfrage dieser Befragten hat sich seit 2012⁴ absolut und anteilig wie folgt entwickelt:



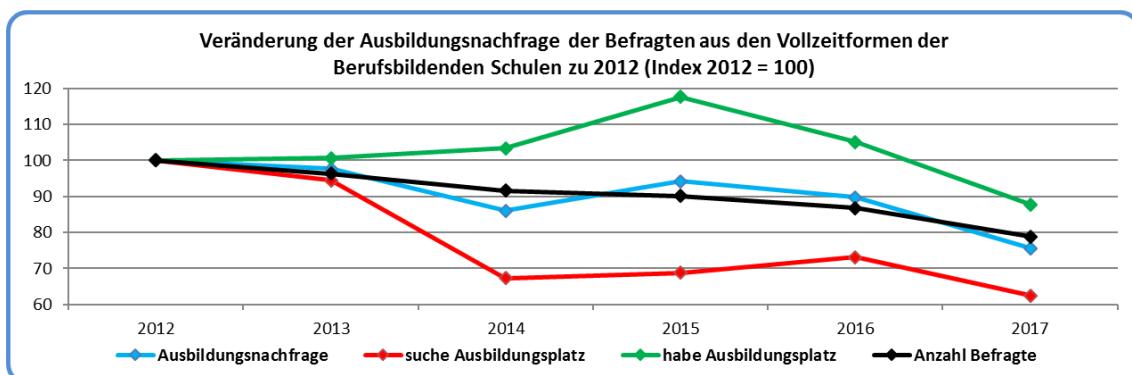
Dabei gibt es je nach abgebender Schulform sehr große Unterschiede. Etwas mehr als die Hälfte der Befragten aus den Berufsfachschulen mit Aufnahmeveraussetzung Realschulabschluss (BFS/R) streben einen Übergang in Ausbildung an, wobei rund 60 % dieser Gruppe schon erfolgreich bei der Ausbildungsplatzsuche war. Fast die Hälfte der Befragten aus dem Berufsvorbereitungsjahr hat keine Angaben zu den weiteren Plänen gemacht; mehr als ein Drittel dieser Gruppe möchte in den Übergangsbereich wechseln, ins BEK oder in eine BFS.



⁴ 2012 wird als Basisjahr gewählt, da seit dem Jahr die Kategorien der iABE zur Anwendung kommen.

Da die Veränderungen der Schülerzahlen in den Vollzeitformen der Berufsbildenden Schulen seit 2012 nicht unerheblich waren, erfolgt die Darstellung zur Entwicklung der Ausbildungsnachfrage über eine Indexbildung. Die Schülerzahlen in den befragten Schulformen haben im Vergleich zu 2012 auch unter Berücksichtigung der Fußnote 5 in ähnlicher Größenordnung abgenommen⁵ wie die Ausbildungsnachfrage, wobei die Veränderung zu 2012 für die Kategorie „habe Ausbildungsplatz“ günstiger verlaufen ist.

BBS	suche Ausbildungsplatz		habe Ausbildungsplatz		Ausbildungsnachfrage		Anzahl Befragte	
	Anzahl	Index	Anzahl	Index	Anzahl	Index	Anzahl	Index
2012	272	100	294	100	566	100	1.528	100
2013	257	94	296	101	553	98	1.472	96
2014	183	67	304	103	487	86	1.400	92
2015	187	69	346	118	533	94	1.376	90
2016	199	73	309	105	508	90	1.325	87
2017	170	63	258	88	428	76	1.205	79



Berufswünsche der Schulabgänger*innen

Insgesamt wurden 984 Berufswünsche (mit Mehrfachnennungen) geäußert. Dabei haben die Jungen wieder deutlich häufiger als Mädchen Berufswünsche geäußert (597 zu 387).

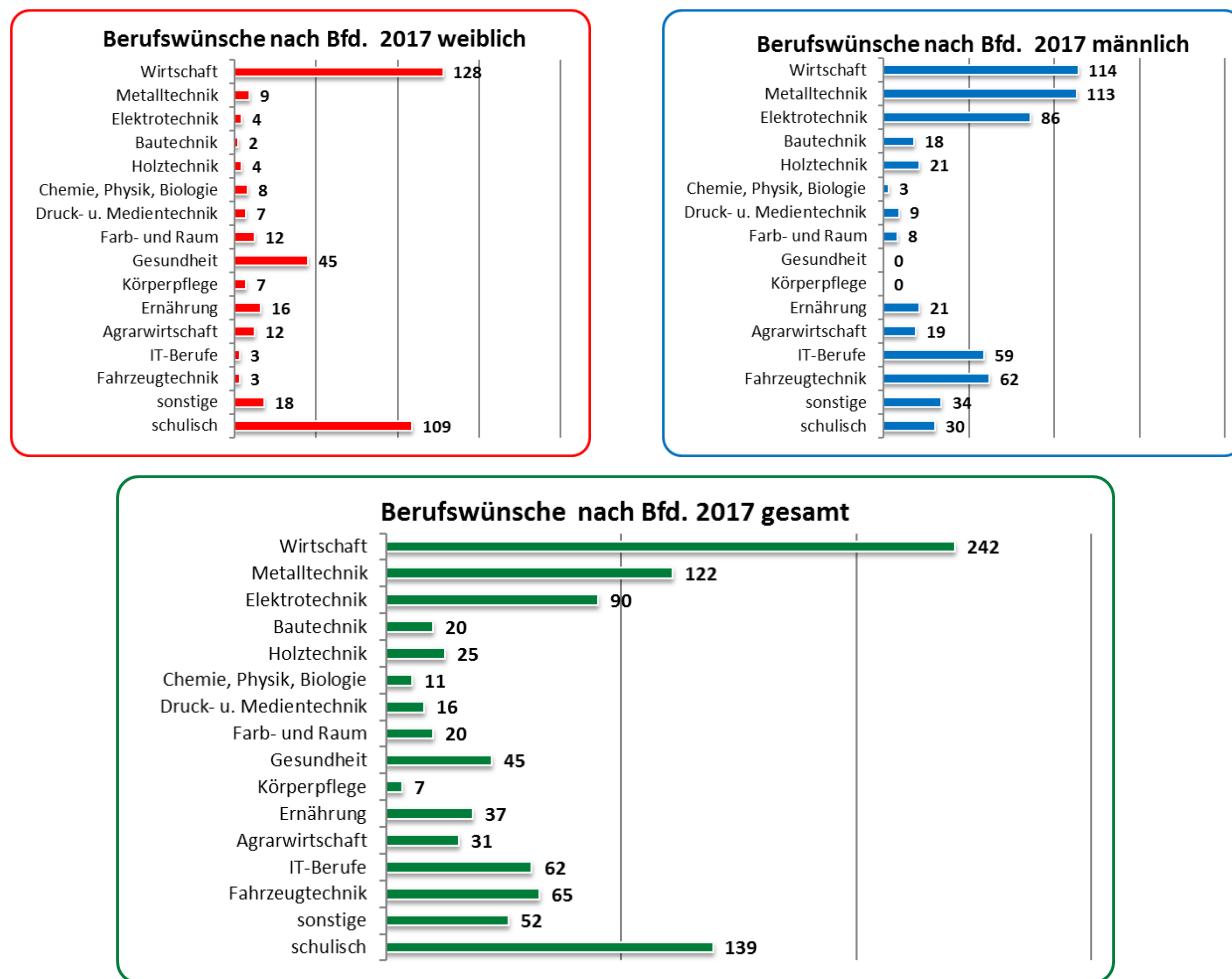
- Wirtschaft und Verwaltung ist mit 128 Nennungen weiterhin das beliebteste Berufsfeld, attraktiv für Mädchen und Jungen.
- Die bestehende stark geschlechtsspezifisch geprägte berufliche Orientierung ist weiterhin ungebrochen, wobei das Berufswahlspektrum der Jungen weiterhin deutlich breiter aufgestellt ist.
- Der Anteil schulischer Ausbildungsgänge an den geäußerten Berufswünschen lag bei den Mädchen insgesamt bei 28 %, bei den weiblichen Befragten aus den allgemein bildenden Schulen sogar bei einem Drittel.
- Die TOP 5 nach Einzelberufen sind bei den Mädchen seit 2014 die gleichen, lediglich die Rangfolge zwischen 1 und 5 wechselte. Die TOP 5 seit 2014: Sozialpädagogische Assistentin⁶ / Erzieherin, Kauffrau für Büromanagement, Medizinische Fachangestellte, Kauffrau im Einzelhandel / Verkäuferin und Gesundheits- und Krankenpflegerin.

⁵ Die Berücksichtigung der nicht zurückgeschickten Erhebungsbögen würde nur zu geringen Veränderungen des Indexwertes der Spalte „Anzahl der Befragten“ führen; der Wert für 2017 ist durch das Fehlen der Oskar-Kämmer-Schule jedoch etwas zu gering ausgewiesen.

⁶ die bisherige Berufsbezeichnung wurde umbenannt in Sozialassistent*in

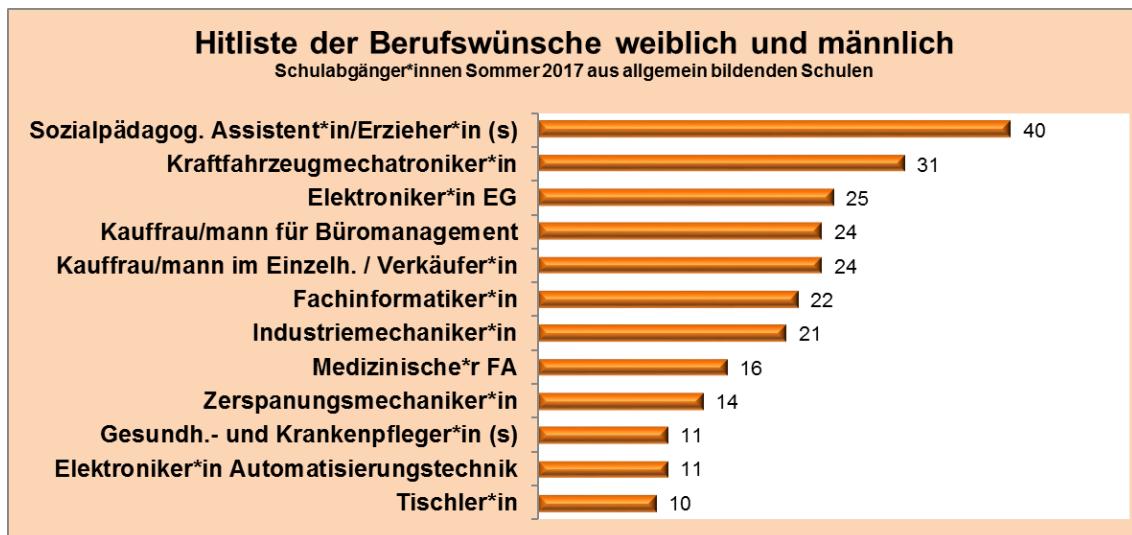
- Bei den Jungen steht der Kraftfahrzeugmechatroniker seit 2014 an erster Stelle der geäußerten Berufswünsche, es folgt der Fachinformatiker, der Elektroniker der FR EG, der Industriemechaniker und der Zerspanungsmechaniker. Bis auf den Zerspanungsmechaniker waren diese Berufe ebenfalls seit 2014 unter den TOP 5 bei den Jungen.
- Bei Betrachtung der Gruppe derjenigen, die angaben, schon einen Ausbildungsplatz zu haben, zeigt sich folgendes Bild.
- Die Befragten aus den allgemein bildenden Schulen: Von den 518 weiblichen Befragten hatten schon 68 bzw. 13 % einen Ausbildungsplatz, davon 27 bzw. 40 % in einem schulischen Ausbildungsgang (davon 8 x Sozialpädagogische Assistentin). Weitere 19 Befragte gaben einen Beruf aus dem Bfd. Gesundheit an, gefolgt vom Bfd. Wirtschaft und Verwaltung. Damit entfallen fast 80 % der Übergänge auf diese 2 Berufsfelder sowie die schulischen Ausbildungen. Die Jungen aus den allgemein bildenden Schulen nannten zu knapp zwei Dritteln Berufe aus den Berufsfeldern Elektrotechnik, Metalltechnik und Kraftfahrzeugtechnik. Die am häufigsten genannten Einzelberufe waren Elektroniker FR EG (12x) und Kraftfahrzeugmechatroniker (8x).
- Die Befragten aus den berufsbildenden Schulen: Von den 508 weiblichen Befragten hatten schon 106 bzw. 21 % einen Ausbildungsplatz, davon 40 bzw. 38 % in einem schulischen Ausbildungsgang (davon 10 x Gesundheits- und Krankenpflegerin, 8 x Heilerziehungspflegerin, 5 x Sozialpädagogische Assistentin / Erzieherin). Weitere 25 bzw. 24 % nannten Berufe aus dem Bfd. Wirtschaft und Verwaltung, gefolgt vom Bfd. Gesundheit mit 11 Nennungen. Die Jungen aus den berufsbildenden Schulen hatten am häufigsten schon Ausbildungsstellen in den Berufsfeldern Wirtschaft (33 bzw. 22 %), Metalltechnik (31 bzw. 20 %), Elektrotechnik (22 bzw. 14 %), schulische Ausbildungsgänge (16 bzw. 11 %), Kraftfahrzeugtechnik (14 bzw. 9 %), Agrartechnik (11 bzw. 7 %) und IT-Berufe (11 bzw. 7 %).

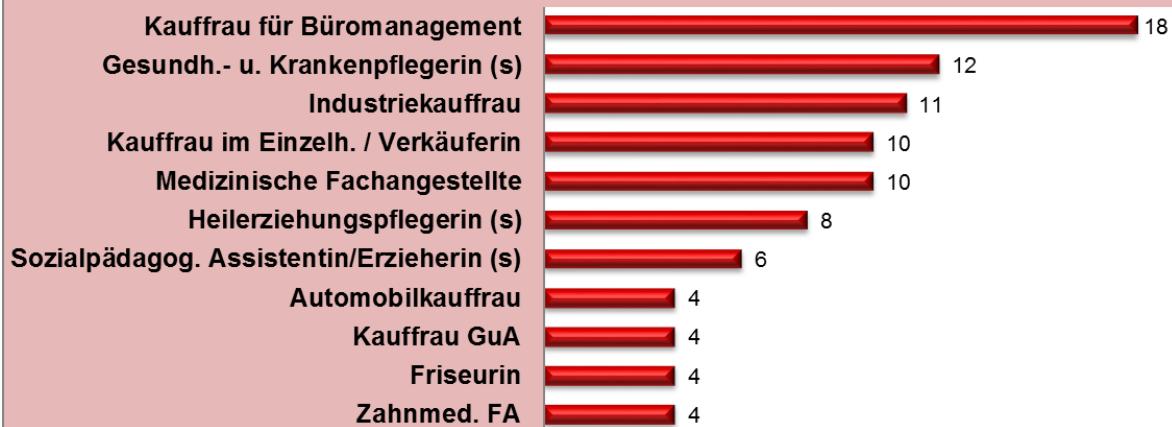
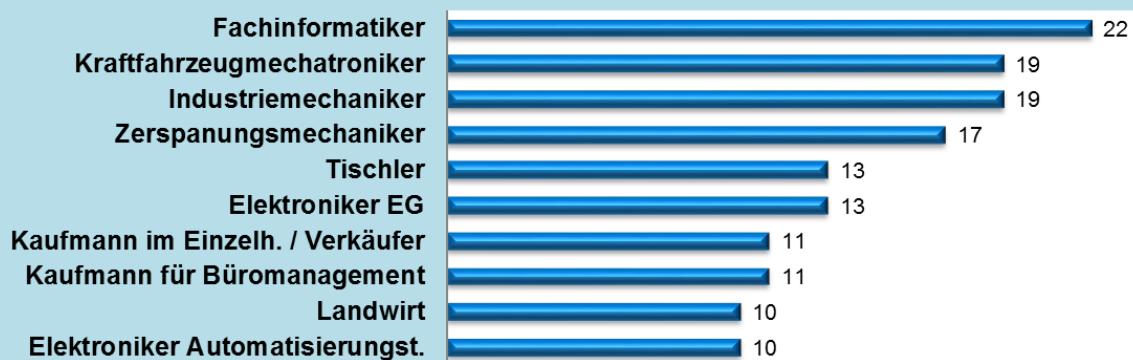
Siehe dazu die folgenden Tabellen und Grafiken.



Es folgen Übersichten zur „**Hitliste**“ der **Berufswünsche**, differenziert nach Befragtengruppe und Geschlecht.

Schulabgänger*innen aus allgemein bildenden Schulen



Schulabgänger*innen aus berufsbildenden Schulen**Hitliste der Berufswünsche weiblich**
Schulabgänger*innen Sommer 2017 aus berufsbildenden Schulen**Hitliste der Berufswünsche männlich**
Schulabgänger*innen Sommer 2017 aus berufsbildenden Schulen**Hitliste der Berufswünsche weiblich und männlich**
Schulabgänger*innen Sommer 2017 aus berufsbildenden Schulen

Schulabgänger*innen insgesamt**Hitliste der Berufswünsche weiblich**

Schulabgänger*innen Sommer 2017 aus ABS und BBS

**Hitliste der Berufswünsche männlich**

Schulabgänger*innen Sommer 2017 aus ABS und BBS

**Hitliste der Berufswünsche weiblich und männlich**

Schulabgänger*innen Sommer 2017 aus ABS und BBS



Zur Nutzung der Angebote der Agentur für Arbeit

Die Abfrage „Ich bin bereits von der Arbeitsagentur beraten worden“ wurde wie folgt beantwortet.

weiblich und männlich	ABS		BBS		gesamt	
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
ja	740	79,7	686	72,0	1.426	75,8
nein	189	20,3	267	28,0	456	24,2
Summe	929	100,0	953	100,0	1.882	100,0

ohne Gruppe „keine Angabe“: 413 (161 ABS, 252 BBS)

weiblich	ABS		BBS		gesamt	
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
ja	345	78,6	278	69,2	623	74,1
nein	94	21,4	124	30,8	218	25,9
Summe	439	100,0	402	100,0	841	100,0

ohne Gruppe „keine Angabe“: 185 (79 ABS, 106 BBS)

männlich	ABS		BBS		gesamt	
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
ja	395	80,6	408	74,0	803	77,1
nein	95	19,4	143	26,0	238	22,9
Summe	490	100,0	551	100,0	1.041	100,0

ohne Gruppe „keine Angabe“: 228 (82 ABS, 146 BBS)

Von denjenigen, die die Frage beantwortet haben, haben 76 % eine Beratung bestätigt, zum Vorjahr bedeutet das eine leichte Steigerung der Quote um 5 Prozentpunkte. Die Anteile nach Geschlecht sind recht ausgewogen.

Die Schüler*innen aus den Förderschulen und aus den Hauptschulen haben zu 87 % eine Beratung bestätigt, aus den Realschulen zu 83 % und aus den Integrierten Gesamtschulen zu 75 %.

Von den Befragten aus den Berufsbildenden Schulen haben zu 80 % die Schüler*innen aus den Berufsfachschulen eine Beratung bestätigt, zu rund drei Viertel auch die Befragten aus dem BVJ und dem BEK. Bei zwei Dritteln lag der Anteil derjenigen aus den Fachoberschulen und den Beruflichen Gymnasien.

Der Anteil derjenigen, die keine Angabe zu dieser Frage gemacht haben, lag dieses Jahr bei 18,0 % (Vorjahr 20,8 %). In der Befragtengruppe ABS bei 14,8 % im (Vorjahr 15,8 %) und bei den Befragten aus den BBSen bei 20,9 % (Vorjahr 24,9 %).

Detaillierte Übersicht zum geplanten Verbleib

Schulabgänger*innen aus den allgemein bildenden Schulen:

geplanter Verbleib 2017	insgesamt		weiblich		männlich	
allgemein bildende Schulen	Anzahl.	%	Anzahl.	%	Anzahl.	%
Berufsausbildung	137	12,6	68	13,1	69	12,1
suche Ausbildungsplatz	95	8,7	31	6,0	64	11,2
Übergangsbereich	255	23,4	100	19,3	155	27,1
Erwerb HzB	520	47,7	267	51,5	253	44,2
andere Vorhaben	24	2,2	15	2,9	9	1,6
keine Angabe	59	5,4	37	7,1	22	3,8
Summe	1.090	100,0	518	99,9	572	100,0

Schulabgänger*innen aus den berufsbildenden Schulen:

geplanter Verbleib 2017	insgesamt		weiblich		männlich	
berufsbildende Schulen	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
Berufsausbildung	258	21,4	106	20,9	152	21,8
suche Ausbildungsplatz	170	14,1	60	11,8	110	15,8
Übergangsbereich	157	13,0	66	13,0	91	13,1
Erwerb HzB	124	10,3	46	9,1	78	11,2
Studium	200	16,6	89	17,5	111	15,9
andere Vorhaben	100	8,3	57	11,2	43	6,2
keine Angabe	196	16,3	84	16,5	112	16,1
Summe	1.205	100,0	508	100,0	697	100,1

Schulabgänger*innen insgesamt:

geplanter Verbleib 2017	insgesamt		weiblich		männlich	
insgesamt	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
Berufsausbildung	395	17,2	174	17,0	221	17,4
suche Ausbildungsplatz	265	11,5	91	8,9	174	13,7
Übergangsbereich	412	18,0	166	16,2	246	19,4
Erwerb HzB	644	28,1	313	30,5	331	26,1
Studium	200	8,7	89	8,7	111	8,7
andere Vorhaben	124	5,4	72	7,0	52	4,1
keine Angabe	255	11,1	121	11,8	134	10,5
Summe	2.295	100,0	1.026	100,1	1.269	99,9

Notizen

Betreff:

Handlungskonzept Kinderarmut ernst nehmen - angemessenen Schulmittelfonds einrichten. Änderungsantrag zu 17-04207-01

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat V 0500 Sozialreferat	<i>Datum:</i> 10.10.2017
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ausschuss für Soziales und Gesundheit (zur Kenntnis)	17.10.2017	Ö
Jugendhilfeausschuss (zur Kenntnis)	19.10.2017	Ö

Sachverhalt:

Der Rat der Stadt Braunschweig hat in seiner Sitzung am 16. Mai 2017 beschlossen:

„Der Antrag der Fraktion DIE LINKE. wird wie folgt geändert:

- 1. Bis Ende des 3. Quartals 2017 werden das Kommunale Handlungskonzept Kinderarmut und die darin enthaltenen Handlungsempfehlungen ausgewertet und aktualisiert.*
- 2. In Bezug auf den persönlichen Schulmittelbedarf wird die Verwaltung gebeten darzustellen, wie hoch dieser inkl. aller Verbrauchsmittel durchschnittlich für ein Kind ist. Es soll dargestellt werden, in welcher Höhe neben der Förderung durch das Bildungs- und Teilhabepaket zusätzliche Mittel für alle Kinder, die in Haushalten mit SGB II-, Wohngeld-, Kindergeldzuschlag- oder AsylbLG-Bezug leben, benötigt werden. Es soll dargestellt werden, ob und wie dieser Bedarf durch den kommunalen Schulmittelfonds gedeckt werden kann.*
- 3. Die bisherige Praxis für Antragstellung und Bewilligung der Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes wird dargestellt, überprüft und im maximal rechtlich möglichen Umfang entbürokratisiert.*
- 4. Das Präventionsnetzwerk Kinderarmut und die Arbeit des Beirates für den Braunschweiger Fonds gegen Kinderarmut werden fortgeführt. Mindestens einmal im Jahr trifft sich ein runder Tisch, der sich aus Vertreterinnen und Vertretern des Beirates und Vertreterinnen und Vertretern des Jugendhilfeausschuss und Ausschuss für Soziales und Gesundheit zusammensetzt, um sich über die aktuellen Entwicklungen und die benötigten Maßnahmen auszutauschen.“*

Zu 1.

Am 18. Dezember 2012 beschloss der Rat der Stadt Braunschweig die Vorlage DS 15622/12 *Kommunales Handlungskonzept Kinderarmut*. Er beauftragte die Verwaltung mit der Umsetzung des Kommunalen Handlungskonzeptes: „*Die Stadt Braunschweig legt bei der weiteren kommunalen Arbeit zur Bekämpfung von Kinderarmut und ihrer Folgen das anliegende Handlungskonzept zu Grunde und beauftragt die Verwaltung mit der schrittweisen Umsetzung.*“

Das Kommunale Handlungskonzept basiert auf den *Handlungsempfehlungen* des Beirates Kinderarmut vom 6. Dezember 2011. Die Verwaltung war aufgefordert worden, die Empfehlungen zu bewerten und für die Erstellung des Kommunalen Handlungskonzepts heranzuziehen. Dem ist sie mit der Vorlage des Handlungskonzepts nachgekommen. Der Stand der Umsetzung ist in der Anlage 1 „Bericht über die Umsetzung des Kommunalen Handlungskonzepts Kinderarmut 2017“ wiedergegeben.

Zu 2.

Zu der Frage des persönlichen Schulmittelbedarfs wurden die Ergebnisse der Studie „Schulbedarfe – Bildungs- und Teilhabegerechtigkeit für Kinder und Jugendliche“ des Sozialwissenschaftlichen Instituts der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Diakonie in Niedersachsen und der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannover (Abschlussbericht 2016) ausgewertet und bei einer Berechnung für Braunschweig zugrunde gelegt.

Die tatsächlichen Schulbedarfskosten für Niedersachsen betragen demnach für die jeweiligen Schulformen pro Schuljahr – ohne die Leihgebühr für Schulbücher:

- 198 Euro Grundschule
- 180 Euro Förderschule
- 201 Euro Hauptschule
- 225 Euro Realschule
- 216 Euro Oberschule
- 236 Euro Gymnasium
- 233 Euro IGS

Nach Abzug der im Regelbedarfssatz berücksichtigten Schulbedarfe (Bücher und Broschüren, Bekleidung/Schuhe und Datenverarbeitung/Software – Bundestagsdrucksache 17-3404) verringern sich die Beträge. Die durchschnittlichen Schulbedarfskosten liegen jedoch über zehn Schuljahre und für alle Schulformen gerechnet bei 153 Euro pro Jahr und damit durchgehend und unabhängig von der Schulform in jeder Jahrgangsstufe mindestens um 50 Euro über den Leistungen zur Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets von 100 Euro.

Bei einer Jahrgangsstufenbetrachtung treten zudem Spitzenbelastungen einzelner Schuljahre deutlich hervor. Die Kosten für die Einschulung betragen ca. 300 Euro, für den Übergang zur weiterführenden Schule ca. 322 – 337 Euro und für die Einführung der 2. Fremdsprache und Medienausstattung (Taschenrechner) in den Jahrgangsstufen 6 – 8 ca. 150 – 200 Euro.

Ausgehend von 3910 Kindern, die im Alter von 6 – u. 16 Jahren in Familien mit SGB II- oder Wohngeld-Bezug in Braunschweig in 2016 lebten und einer durchschnittlichen Deckungslücke von 53 Euro wäre eine Summe von ca. 207.230 Euro notwendig, um den tatsächlichen Schulmittelbedarf der genannten Zielgruppe zu decken. Bei dieser Berechnung nicht berücksichtigt sind Familien, die Kinderzuschlag erhalten oder zu den Geringverdienern gehören.

Für eine bedarfsgerechte Verteilung dieser Mittel ist die Abstimmung eines entsprechenden Konzeptes mit den dafür zuständigen Institutionen erforderlich. Es müsste ein geregeltes Antragsverfahren sowie ein Verteilungsmodus entwickelt werden, der die Erfordernisse bezüglich der unterschiedlichen Schulformen sowie die Spitzenbelastungen einzelner Schuljahre berücksichtigt.

Zu 3.Bisherige Praxis

Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT) sind grundsätzlich gesondert zu beantragen (§ 37 Abs. 1 SGB II bzw. § 34 a Abs. 1 SGB XII). Lediglich Leistungen für Schulbedarf werden ohne Antrag erbracht. BuT-Leistungen nach § 6 b BKGG (Wohngeldempfänger und Kinderzuschlagsempfänger) sind sogar ausdrücklich schriftlich zu beantragen (§ 9 Abs. 3 BKGG).

Die Leistungen sind grundsätzlich durch Gutscheine oder Direktzahlung an den Leistungserbringer zu gewähren, lediglich die Leistungen für Schulbedarf und Schülerbeförderung werden direkt an die Antragsteller erbracht.

Die Bewilligung von Leistungen erfolgt durch Bewilligungsbescheide für die einzelnen Leistungen.

Überprüfung der bisherigen Praxis

Um eine möglichst umfassende Kenntnis über die Möglichkeiten des Bildungs- und Teilhabe-paketes bei den Berechtigten zu erreichen, wurden bisher insgesamt ca. 20.000 Flyer an Antragsteller verteilt und an Orten ausgelegt, wo man die potentiell Berechtigten erreicht (Schulen, KiTa's, Vereine). Zusätzlich wurde direkt auf Einschulungselternabenden und weiteren Informationsveranstaltungen (z. B. BIZ, Netzwerk Integration) über die Möglichkeiten des BuT informiert.

Die Verwaltung verfolgt das Ziel, dass die Leistungen für Bildung und Teilhabe möglichst niedrigschwellig und möglichst bei allen leistungsberechtigten Kindern „ankommen“. Die o. g. gesetzlichen Rahmenbedingungen sind dabei aber zu beachten.

Bei der Überprüfung der bisherigen Praxis sind die einzelnen BuT-Leistungen zunächst gesondert zu betrachten:

Leistungen für Schulbedarf erhalten alle Leistungsberechtigten nach dem SGB II und SGB XII automatisch jeweils im Februar und August mit den Leistungen zum Lebensunterhalt überwiesen. Antragsteller nach dem BKGG müssen einen schriftlichen Antrag stellen. Die Bewilligung erfolgt hier durch Bescheid und Überweisung der Leistungen an die Antragsteller.

Die Gewährung und Beantragung von Leistungen für Klassenfahrten und Ausflüge erfolgt in der Regel unproblematisch nach Vorlage der entsprechenden „Infoschreiben“ der Schule, die Schulen weisen dabei meist ausdrücklich auf die Möglichkeiten des BuT hin. Die Leistungen werden direkt auf das Schulkonto überwiesen, die Eltern erhalten einen Bewilligungsbescheid.

Der Bedarf für Schülerbeförderung entsteht i. d. R. beim Wechsel in die Sekundarstufe II bzw. auf weiter entfernte Berufsschulen. Entsprechende Leistungen werden selbstständig oder nach Beratung in den Schulen beantragt und bewilligt. Die Bewilligung erfolgt durch Bescheid, die Leistungen werden an die Antragsteller überwiesen.

Lernförderung wird entweder auf Empfehlung der Schulen oder in enger Abstimmung mit den Schulen beantragt und bei Vorliegen der Voraussetzungen auch im Regelfall bewilligt. Die Bewilligung erfolgt durch Bescheid mit einer Kostenübernahmeverklärung, die beim Anbieter der Wahl vorgelegt werden kann.

Für die genannten Leistungen sind aus Sicht der Verwaltung weder im Antrags- noch im Bewilligungsverfahren Änderungen erforderlich.

Leistungen für Teilhabe an Sport und Kultur werden bei der Teilnahme an entsprechenden Aktivitäten nachgefragt, vielfach sind die Beiträge aber so niedrig (Kinder- oder Braunschweig-Pass-Ermäßigungen), dass offenbar die Eltern die gesonderte Beantragung für zu aufwändig halten. Die Gewährung erfolgt dann durch Bescheid unter Beifügung einer Kostenübernahmeverklärung, die beim Verein oder sonstigen Anbieter vorgelegt werden muss.

Die Hauptproblematik liegt bekanntermaßen jedoch im Bereich der Mittagessenversorgung. Hier sieht die Verwaltung zwei Problemlagen. Einerseits wissen nicht alle neuen Schülerinnen und Schüler sowie Eltern von Ganztagschulen von der Möglichkeit der Kostenübernahme über das BuT, andererseits stellen Leistungsberechtigte teilweise bewusst keinen Antrag, weil kein Kind von der Mittagessenversorgung ausgeschlossen wird und diese daher trotz fehlendem Antrag erfolgt.

Veränderungen in der Umsetzungspraxis – „Entbürokratisierung“

Für Wohngeldempfänger wurde ein sog. „Globalantragsvordruck“ entwickelt, der allen Haushalten mit potentiell leistungsberechtigten Kindern mit dem Wohngeldbewilligungsbescheid übersandt wird. Damit wird dem Schriftformerfordernis einerseits niedrigschwellig Rechnung getragen, gleichzeitig werden damit mit einem Antrag sämtliche möglichen BuT-Leistungen beantragt, die entweder direkt bewilligt werden (Teilhabe, Schulbedarf, Mittagessen, soweit die Schule/Kita angegeben wird) oder nur noch auf andere Weise konkretisiert werden müssen.

Diese automatische Übersendung von Antragsvordrucken ist im Bereich des SGB II aufgrund des zentralen Versands der Bescheide nicht möglich.

Personen, die Leistungen nach dem SGB XII beziehen, sind aus organisatorischen und EDV-technischen Erfordernissen der leistungsgewährenden BuT-Stelle alle bekannt. Es handelt sich hier um ca. 50 Kinder. Hier erfolgt aus den genannten Gründen eine gesonderte Bearbeitung durch nur eine Mitarbeiterin, sodass Probleme in Bezug auf BuT-Leistungen weder bekannt noch in Zukunft zu erwarten sind.

Mit der Einführung des Globalantrags wurde die Zahl der Anträge für Teilhabeleistungen im Bereich Wohngeld erheblich gesteigert (2015: 733 Anträge, 2017: 1.634 Anträge bis 31.08.).

Im Bereich der Mittagessenversorgung wurde das Antrags- und Bewilligungsverfahren im Rahmen eines „Pilotprojektes“ zum Schuljahresbeginn 2017/2018 an sieben Schulen (OGS'en Gartenstadt, Hohestieg, Klint, Rheinring, Rühme und die Oswald-Berkan-Schule sowie die Hans-Würz-Schule) umgestellt.

Die Anträge wurden direkt auf der Anmeldung zum Abrechnungs- und Bestellsystem Mensamax integriert. Diese Anmeldung ist zur Teilnahme am Mittagessen zwingend erforderlich, somit wird automatisch auch der BuT-Antrag gestellt.

Die Anträge werden von FB 40 direkt an die BuT-Stellen (Stadt/Jobcenter) übersandt.

FB 40 erhält eine unbefristete Kostenübernahmeverklärung für die gesamte Dauer des Besuchs der betreffenden Schule und kann listenmäßig die BuT-Leistungen monatlich anfordern. Auf die Fertigung von Bewilligungsbescheiden wird verzichtet.

Altfälle wurden ebenfalls alle auf dieses neue Verfahren umgestellt. Für alle Kinder hat FB 40 eine neue (unbefristete) Kostenübernahmeverklärung erhalten. Diese Eltern erhielten automatisch einen neuen (unbefristeten) Bescheid, somit entfällt künftig auch hier eine erneute Antragstellung.

Die Beendigung des Schulbesuchs oder die Leistungseinstellung werden zwischen FB 40, FB 50 und dem Jobcenter gegenseitig mitgeteilt.

Abschließende Erkenntnisse liegen hierzu leider noch nicht vor, allerdings sind bisher auch keine Probleme mit dem neuen Verfahren bekannt geworden. Im Rahmen der Neu-ausschreibung der Mittagessenversorgung wird geklärt, ob dieses Verfahren an allen Schulen eingeführt werden kann.

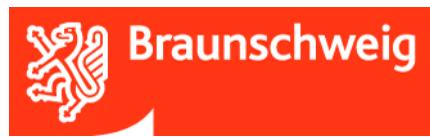
Zu 4.

Die Verwaltung strebt an, zu dem beschlossenen Runden Tisch jeweils nach den Sommerferien einzuladen. Für 2018 ist eine Auftaktsitzung für den Jahresanfang vorgesehen sowie eine reguläre Sitzung nach der Sommerpause geplant.

Dr. Hanke

Anlage

Bericht über die Umsetzung des Kommunalen Handlungskonzepts Kinderarmut 2017



Bericht über die Umsetzung des Kommunalen Handlungskonzepts Kinderarmut 2017

Stadt Braunschweig

0500 Sozialreferat

Hartmut Dybowski

Beatrice Försterra

unter Beteiligung der Fachbereiche

40 Schule

50 Soziales und Gesundheit

51 Kinder, Jugend und Familie

September 2017

INHALTSVERZEICHNIS

Einleitung	5
Stand der Umsetzung des Kommunalen Handlungskonzepts Kinderarmut 2017	6
1. Frühe Hilfen	6
1.1 Begrüßungsanschreiben und -besuche/Babybesuchsdienst	6
1.2 Schaffung einer zentralen Organisationseinheit Kinder- und Jugendschutz/Frühe Hilfe Prävention	6
1.3 Beratung Kinderschutzfälle	7
1.4 Runder Tisch Frühe Hilfen – Netzwerk	8
1.5 Familienhebammen – Familienkrankenschwestern	8
2. Vorschulische Angebote	10
2.1 Ausbau Krippen und Tagespflege	10
2.2 Förderung von Kindern in Kitas in Stadtteilen mit besonderem Unterstützungsbedarf	11
2.3 Ausbau Familienzentren	11
2.4 Konzept Arbeit in Kitas mit verhaltensauffälligen/entwicklungsverzögerten Kindern	12
2.5 Flächendeckende Untersuchung in Kitas zum Entwicklungsstand der Kinder 1 bis 2 Jahre vor Einschulung	12
2.6 Schuleingangsuntersuchung	13
2.7 Kitabudget/Braunschweiger Fonds für Kinder und Jugendliche	13
3. Grundschulen	14
3.1 Ausbau Ganztagsgrundschulen	14
3.2 Stadtteil in der Schule	14
3.3 Schulsozialarbeit an Grundschulen	15
4. Weiterführende Schulen	16
4.1 Ausbau Ganztagschule – Kooperation mit der Jugendhilfe	16
4.2 Schulsozialarbeit	16
4.3 Schulverweigerer – 2. Chance	17
5. Schulabschluss und Übergangsmanagement	19
5.1 Übergangsbegleitung Kompetenzagentur	19
5.2 Schulabgängerbefragung	19
5.3 BOBS Berufsorientierung Braunschweig	19
5.4 Konzept für koordinierendes Übergangsmanagement	20
Weitere Empfehlungen des Beirats im Kommunalen Handlungskonzept	21
Gleiche Chancen für alle Kinder – Indikatoren zur „Chancengerechtigkeit“	21
Bedeutung des Stadtteils	21
Netzwerk und Beirat Kinderarmut	22
Schulkostenfonds/Braunschweiger Fonds für Kinder und Jugendliche	22
Datenbank	22

Koordinationsstelle	23
Resilienzförderung	24
Das Programm Starke Kinder und Jugendliche in Braunschweig	24
1. <i>Implementierung des Early-Excellence-Ansatzes in Familienzentren und ausgewählten Kindertagesstätten</i>	24
2. <i>buddY-Programm BRAUNSCHWEIG „Aufeinander achten. Füreinander da sein. Miteinander lernen. Erfolgreiche Wege für mehr Bildungschancen.“</i>	25
PEPBS – Partizipative Evaluation der Präventionskette Braunschweig.....	26
Rück- und Ausblick	27
Entwicklung der Kinderarmut in Braunschweig. SGB II-Bezug bei Kindern.....	27
Rückblick	28
Ausblick	29

EINLEITUNG

Das Kommunale Handlungskonzept wurde am 18. Dezember 2012 vom Rat der Stadt Braunschweig beschlossen: „*Die Stadt Braunschweig legt bei der weiteren kommunalen Arbeit zur Bekämpfung von Kinderarmut und zur Linderung ihrer Folgen das anliegende Handlungskonzept zu Grunde und beauftragt die Verwaltung mit der schrittweisen Umsetzung.*“ (Drucksache 15622/12)

Im Konzept heißt es: „*Die Stadt Braunschweig orientiert sich bei ihrem Handeln an den in der Konvention über die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen formulierten Grundsätzen und teilt die Position des Beirats Kinderarmut,*

- *dass alle Kinder ein Recht auf elterliche Fürsorge, Gesundheit, Bildung und Teilhabe besitzen,*
- *dass Kinderarmut diese Rechte verletzt,*
- *und das Ziel Gleiche Chancen für alle Kinder, ihre Rechte durchzusetzen.“*

Vorangegangen war die Gründung des Präventionsnetzwerks und die Einrichtung eines Beirates Kinderarmut im Jahr 2007. Der Beirat entwickelte im Auftrag des Netzwerks unter anderem Handlungsansätze, die Schritte zur Prävention und zur Minderung der Folgen von Armut ermöglichen. So wurde mit der Vorlage der „Leitlinien“ eine gemeinsame Grundlage für die Arbeit gelegt, die vom Rat der Stadt Braunschweig am 31. Mai 2011 zur Kenntnis genommen wurde (Drucksache 14302/11). Die Verwaltung wurde beauftragt, diese bei ihrem weiteren Vorgehen gegen Kinderarmut und ihre Folgen in Braunschweig zu Grunde zu legen.

Zur Konkretisierung der Leitlinien hat der Beirat in Abstimmung mit dem Netzwerk anschließend Handlungsempfehlungen erarbeitet. Diese wurden am 16. Februar 2012 dem Jugendhilfeausschuss vorgestellt (Drucksache 12207/12). Da sich die Handlungsempfehlungen auch an die Stadt Braunschweig richteten, wurde die Verwaltung gebeten, dazu Stellung zu beziehen und ein kommunales Handlungskonzept vorzulegen, das auf den Empfehlungen des Beirats basiert. 5

Im Dezember 2012 legte die Verwaltung das „*Kommunale Handlungskonzept*“ vor, in dem dargestellt wird, wie die Stadt Braunschweig im Rahmen ihrer Zuständigkeiten ihren Verpflichtungen nachkommen wird. Ein wesentlicher Teil kommunalen Handelns bezieht sich auf Handlungsfelder, die auch in den Handlungsempfehlungen des Beirates benannt werden und setzt sich zum Ziel, etwaige Defizite zu beseitigen:

1. Bereich Frühe Hilfen
2. Vorschulische Angebote
3. Grundschulen
4. Weiterführende Schulen
5. Schulabschluss und Übergangsmanagement

Das Handlungskonzept orientiert sich wie die Handlungsempfehlungen des Beirats an dem Modell der „Präventionskette“, d. h. der Benennung von Handlungsfeldern entlang dem Alter der Kinder und Jugendlichen. Insbesondere den Verbindungen der einzelnen Kettenglieder soll dabei besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden: Dem Einstieg in eine außерfamiliäre vorschulische Bildung, dem Übergang vom Kindergarten in die Grundschule, dem Übergang in die Weiterbildenden Schulformen und schließlich dem Übergang von der schulischen Bildung in Beruf oder Studium.

Dieser Systematik folgend wird der zur Jahresmitte 2017 erreichte Stand der Umsetzung wiedergegeben.

STAND DER UMSETZUNG DES KOMMUNALEN HANDLUNGSKONZEPTS KINDERARMUT 2017

1. FRÜHE HILFEN

1.1 BEGRÜBUNGSANSCHREIBEN UND –BESUCHE/BABYBESUCHSDIENST

„Die Stadt Braunschweig macht durch Begrüßungsanschreiben und -besuche deutlich, dass jedes Kind willkommen ist und bietet allen Erziehungsberechtigen Hilfe und Unterstützung im Bedarfsfall an. Mit der Einrichtung eines „Baby-Besuchsdienstes“ soll das Hilfe- und Informationssystem für Familien erweitert werden. Dazu soll ein begrüßendes Anschreiben an alle Eltern Neugeborener entwickelt werden, das bei Bedarf auch mehrsprachig erfolgen soll. Die zu besuchenden Familien sollen ein Begrüßungspaket erhalten, das neben kleinen Geschenken Informationen über die Entwicklung von Kindern und über das bestehende Hilfe- und Unterstützungssystem in Braunschweig gibt und auch auf Stadtteil bezogene Angebote hinweist. Dieser Besuch kann nur ein Angebot sein, über dessen Annahme und den Ort die Eingeladenen selbst entscheiden. Eine Verpflichtung zur Wahrnehmung besteht nicht.“

Sachstand: Der auf der Grundlage von § 2 KKG sowie § 16 Abs. 3 SGB VIII für Eltern für ab 1. Januar 2013 geborene Kinder eingeführte Baby-Besuchsdienst/Familienbesuch wird gut angenommen und kann als Erfolgsmodell bezeichnet werden. Er dient ausschließlich zu Informationszwecken und beruht auf Freiwilligkeit. Neben der Übermittlung der „offiziellen“ Glückwünsche der Stadt zur Geburt des Kindes und der Übergabe eines kleinen Willkommenspräsents stehen insbesondere Informationen für die Eltern im Sinne von Rat und Tat rund ums Kind im Fokus. Die Familienbesuche werden durch erfahrene speziell für diese Aufgabe geschulte Fachkräfte (Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter) wahrgenommen. Die für den Willkommensbesuch angestrebte 80 %-ige Zielerreichungsquote, bezogen auf die jährlich Neugeborenen in Braunschweig, wird mit Ausnahme der Jahre 2015 und 2016 erreicht:

6

Jahr	Geburten	Besuchsanfahrten ¹⁾	in v. H.
2013	2.157	1.844	85,49
2014	2.201	1.922	87,32
2015	2.353	1.417	60,20
2016	2.338	1.391	59,50

¹⁾einschl. Fehlanfahrten

Die Besuchsintensität in den Jahren 2015/2016 ist auf Grund fehlender personeller Ressourcen im Zusammenhang mit befristeten Personalumsetzungen zur Sicherstellung der Betreuungssituation von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen und eines Beschäftigungsverbots nach dem Mutterschutzgesetz einer Sozialpädagogin reduziert worden (Umstellung des Einladungswesens; vom „festen Besuchstermin“ auf das „Angebot eines Besuchs nach entsprechender Rückmeldung der Familie“).

1.2 SCHAFFUNG EINER ZENTRALEN ORGANISATIONSEINHEIT KINDER- UND JUGENDSCHUTZ/ FRÜHE HILFE PRÄVENTION

„Vorgesehen ist die Schaffung einer zentralen Organisationseinheit und Zusammenführung aller fachspezifischen Ressourcen rund um den Kinder- und Jugendschutz / Frühe Hilfen / Prävention. Dazu wird im Fachbereich Kinder, Jugend und Familie eine eigene Stelle Kinder- und Jugendschutz/Frühe Hilfen gebildet, die wesentliche, auch aus dem Bundeskinderschutz resultierende Aufgaben wahrnehmen wird. Dazu gehören insbesondere die Beratung in Kinderschutzfällen, die Bildung eines Netzwerkes Frühe Hilfen, der Einsatz von Familienhebammen und die Bereitstellung von Unterstützungsangeboten in Fragen der Kindesentwicklung.“

Sachstand: Aufgrund der Neuerungen des BKiSchG ist mit Wirkung vom 1. Dezember 2012 beim Fachbereich Kinder, Jugend und Familie eine zentrale Organisationseinheit Kinder- und Jugendschutz/Frühe Hilfen gebildet und als eigenständige Stelle 51.10 in die Abteilung Allgemeine Erziehungshilfe eingegliedert worden.

Neben den zum Stellenplan 2012 neu geschaffenen vier Stellen wurden weitere vorhandene Dienstposten und Aufgabenbereiche dem neuen Arbeitsfeld zugeordnet. Mithin stehen nunmehr aktuell zehn Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für den Kinder- und Jugendschutz und die Frühen Hilfen zur Verfügung. Die Aufgabenwahrnehmung erfolgt sozialraumorientiert, entsprechend den Teamzuständigkeiten des Allgemeinen Sozialen Dienstes und umfasst im Wesentlichen die nachstehend aufgeführten Bereiche:

- Beratung gemäß §§ 8 a, 8 b SGB VIII, § 4 KKG
- Baby-Begrüßungsdienst/Familienbesuche
- Netzwerke Kinderschutz und Frühe Hilfen/Sozialraum-Arbeit
- Überprüfung Ehren-/Nebenamtliche gemäß § 72 a SGB VIII.

1.3 BERATUNG KINDERSCHUTZFÄLLE

„Die Stadt kommt den ihr übertragenen Aufgaben u. a. dadurch nach, dass die personellen Ressourcen in diesem Bereich durch sozialpädagogische Fachkräfte aufgestockt werden. Dazu wurden 2012 vier zusätzliche Stellen geschaffen und im 3. und 4. Quartal besetzt. Den Stelleninhaberinnen und Stelleninhabern obliegt als zentrale Aufgabe die Beratung in Kinderschutzfällen.“

Sachstand: Siehe auch 1.2. Die Standards im Sinne von § 8 a SGB VIII werden durch die entsprechende städtische Dienstanweisung bzw. die inhaltlich identische sogenannte Vereinbarung nach dem Braunschweiger Modell für die Träger der freien Jugendhilfe sichergestellt. Derzeit werden davon rund 240 Einrichtungen/Dienste erfasst. Darüber hinaus bestehen aktuell mit rund 90 Trägern/Institutionen/Einrichtungen, die nicht unter die Normierungen des § 8 a SGB VIII fallen (z. B. Schulen, Kinderärzte, Hebammen, Geburts- und Kinderkliniken, Beratungsstellen pp.), sog. Kooperationsvereinbarungen, die in ähnlicher Weise Verfahrensabläufe zur Sicherstellung des Kinderschutzes verbindlich festlegen.

7

<u>Jahr</u>	<u>Anzahl der Beratungen</u>
2013	162
2014	262
2015	200
2016	267

1.4 RUNDER TISCH FRÜHE HILFEN – NETZWERK

„Weitere wesentliche Aufgabe ist die Schaffung/der Ausbau und die Weiterentwicklung von Netzwerkstrukturen für die Organisation und Bereitstellung Früher Hilfen. In Braunschweig ist dabei die Einbindung des „Runden Tisches Frühe Hilfen“ in ein Gesamtnetzwerk vorgesehen. Aufgabe des breit aufgestellten Netzwerks ist nach § 3 KKG, dass sich die Mitglieder gegenseitig über das jeweilige Angebots- und Aufgabenspektrum informieren, strukturelle Fragen der Angebotsgestaltung und -entwicklung klären und Verfahren im Kinderschutz aufeinander abstimmen. Die Stadt Braunschweig kann auf eine 10-jährige Vernetzungsarbeit im Bereich der Frühen Hilfen zurück schauen. Mit Beteiligung am Modellprojekt ‚Aufsuchende Hilfe für junge Mütter – Netzwerk Familienhebammen‘ begründete sich ein Runder Tisch ‚Frühe Kindheit Frühe Hilfen‘.“

Sachstand: Netzwerkarbeit i. S. von § 3 KKG wird durch die Stelle Kinder- und Jugendschutz/Frühe Hilfen vielschichtig umgesetzt. Dabei liegt der Fokus insbesondere auf Netzwerkpflege und kontinuierliche Weiterentwicklung. Neben dem wichtigen Netzwerkbaustein Runder Tisch „Frühe Kindheit- Frühe Hilfen in Braunschweig“ wird Sozialraumarbeit durch eine Vielzahl von vor Ort-Kontakten und Teilnahme an Dienstbesprechungen, Runden Tischen pp. geleistet. Fortbildungsangebote zum Thema Kinderschutz und Qualitätszirkelarbeit ergänzen dieses Arbeitsfeld. Hervorzuheben sind u. a. Projekte der Frühen Hilfen, wie die Entwicklungspsychologische Beratung (EPB) und Beratung bei Postpartaler Depression (PPD), die mit den Kooperationspartnern des Netzwerkes entwickelt und in Folge als Regelangebot implementiert worden sind.

1.5 FAMILIENHEBAMMEN – FAMILIENKRANKENSCHWESTERN

„Das Projekt ‚Familienhebammen‘ hat im Kontext der Sozialpädagogischen Familienhilfe in Braunschweig eine bereits 10-jährige Tradition. (...) Es ist geplant, die Koordination der Familienhebammen an das Koordinierungszentrum Kinderschutz anzugliedern und im Kontext des Ausbaus der Frühen Hilfen wünschenswert, den Stundenumfang aufzustocken. Der bisherige Umfang von 30 Wochenstunden der Familienhebammen verteilt auf vier Hebammen deckt den Bedarf im Moment nicht. Die bisherige Praxis, im Bedarfsfall weitere Betreuungsbedarfe unkompliziert in eine Sozialpädagogische Familienhilfe überzuleiten, hat sich bereits langjährig bewährt. 8

Die Empfehlungen des Beirats sehen darüber hinaus den Einsatz von Familienkrankenschwestern mit sozialpädagogischer Qualifikation im Anschluss an die Betreuung durch Familienhebammen vor, um auch später noch gezielt Unterstützungsangebote für Familien mit Problemlagen vorzuhalten. Es wird geprüft, ob das städtische Konzept dahingehend weiterentwickelt werden kann und wo die Aufgabe am zweckmäßigsten anzusiedeln wäre.“

Sachstand: Die zum Netzwerk Frühe Hilfen im Sinne von § 3 Abs. 4 KKG zählenden Angebote „Familienhebammen“ (Modell Stiftung EINE CHANCE FÜR KINDER) und „Hausbesuchsmodell“ (Stiftung pro Kind) konnten im Berichtszeitraum bedarfsorientiert ausgebaut und weiterentwickelt werden. Sie sind mittlerweile als Regelangebote etabliert. Beide Modelle, die die gleichen Zielgruppen ansprechen, jeweils mit unterschiedlichem Fokus, werden als zwei eigenständige Angebotssäulen, aber mit einer gewissen „Offenheit“ und „Verzahnungsmöglichkeit/Netzwerktransparenz“ vorgehalten. So wird auch i. S. von Synergie-Effekt sichergestellt, dass jederzeit das passgenaue Angebot Klientel spezifisch angeboten werden kann. Angebotsträger für diese Frühen Hilfen sind PPTZ e. V. bzw. St. Nikolaus Kinder- und Jugendhilfe.

Eingesetzte Fachkräfte der Frühen Hilfen: Vier Familienhebammen, zwei Tandems (jeweils eine Hebamme/eine SozPäd.) im Hausbesuchsmodell.

Die Fahlzahlenentwicklung im Überblick:

Jahr	Familienhebammen		Hausbesuchsmodell	
	Betr. Familien	FLSt.*	Betr. Familien	FLSt.
2013	87	1.935,0	13	261,0
2014	101	2.220,0	21	936,5
2015	91	2.038,0	27	607,5
2016	95	1.696,0	36	870,5

Fazit zu Punkt 1: Die „Frühen Hilfen“ bilden im Handlungskonzept einen Schwerpunkt der Empfehlungen. Die kommunale Praxis ist weiter ausgebaut worden, die zentralen Empfehlungen des Beirats werden im Handlungskonzept aufgegriffen. Sie haben weitgehend Eingang in die Angebote der Stadt und der freien Träger gefunden.

2. VORSCHULISCHE ANGEBOTE

2.1 AUSBAU KIPPEN UND TAGESPFLEGE

„Oberstes Ziel des kommunalen Handelns im Bereich vorschulischer Angebote ist derzeit der Ausbau des Angebotes von Krippen und Tagespflege, um die Erfüllung des künftigen Rechtsanspruchs für 1- bis unter 3-jährige Kinder erfüllen zu können. Dazu werden von 2008 bis 2014 rund 21 Mio. Euro in die Schaffung neuer Einrichtungen investiert, um eine Versorgungsquote von 40 % zu erreichen. Dieser Rechtsanspruch wie auch der der Kinder über 3 Jahre bis zur Einschulung auf einen Kindergartenplatz vermeidet, bei der Vergabe von Plätzen entscheiden zu müssen zwischen dem Betreuungsbedarf wegen Erwerbstätigkeit und Bedarf aus anderen Gründen. Er vermeidet somit auch eine Chancenungleichheit zu Lasten der Kinder aus Familien, in denen die Eltern nicht erwerbstätig sind. Die Realisierung des Rechtsanspruchs auf einen Krippen-, Kindergarten- oder Tagespflegeplatz beugt einer möglichen Diskriminierung von Kindern aus einkommensschwachen Familien vor und wirkt im Sinne der generellen Zielstellung, alle Kinder zu ihren Rechten kommen zu lassen.“

Angestrebt wird eine Verbesserung der Qualität in Bezug auf die Personalressourcen und die sächliche und räumliche Ausstattung in den Kindertagesstätten.

Der Betrieb der Krippen wird zunächst weiterhin mit dem bestehenden Personalschlüssel geschehen müssen. Investitionen in eine sicherlich wünschenswerte Verkleinerung von Krippengruppen oder eine Erhöhung der Personalschlüssel sind derzeit angesichts der für einen bedarfsgerechten Ausbau notwendigen Investitionsmittel und des zunehmend enger werdenden Angebots an notwendigen Fachkräften nicht eingeplant.“

Sachstand: Die angestrebte Versorgungsquote von 40 % zur Realisierung des Rechtsanspruchs wurde im Jahr 2014 erreicht. Aktuell wird ein neues Ausbauprogramm geprüft, um auf die steigenden Kinderzahlen, aber auch auf die gestiegene Inanspruchnahme der Eltern zu reagieren.

Das Land Niedersachsen fördert seit dem 1. Januar 2015 die Einführung der dritten Kraft in Krippengruppen mit mindestens elf belegten Plätzen in mehreren Stufen. Der Umfang steigt von zunächst 20 Wochenstunden auf aktuell 26 Wochenstunden und weitergehend bis zu 32 Stunden im Kindergartenjahr 2019/2020. Mit der verpflichtenden Einführung zum 1. August 2020 wird die Finanzhilfe für die dritte Kraft ohne Beschränkung auf eine Höchststundenzahl gewährt, also für die gesamte Betreuungszeit der Kippengruppe.

Im Jahr 2016 wurde die Anpassung des allgemeinen Raumkonzeptes für den Neubau und die Sanierung von Kindertagesstätten beschlossen (DS 16-02658). Mit der zum Kindergartenjahr 2016/2017 beschlossenen Wiedereinführung der Kita-Entgelte geht die Absicht einer weiteren Qualitätssteigerung im Elementarbereich einher. Aktuell erfolgt u. a. eine Bearbeitung der Thematik im Rahmen der AG gemäß § 78 SGB VIII – Kindertagesbetreuung sowie Diskussion im JHA.

10

2.2 FÖRDERUNG VON KINDERN IN KITAS IN STADTTEILEN MIT BESONDEREM UNTERSTÜTZUNGSBEDARF

„Nach dem Beschluss des Rates der Stadt Braunschweig vom 8. Mai 2012 gibt es für Regelkindertagesstätten in den Stadtteilen mit dem größten Handlungsbedarf (Stadtbezirke 221 Weststadt, 310 Westliches Ringgebiet, 132 Viewegs Garten/Bebelhof und 331 Nordstadt) neben der Grundförderung zusätzliche Mittel, um den besonderen Förderbedarfen der dort lebenden Kinder, aber auch den Unterstützungs- und Begleitbedarfen der Eltern infolge oftmals vielfältiger Problemlagen besser entsprechen zu können. Konkret erhalten die Einrichtungen für den zusätzlichen Personalbedarf jährliche Pro-Gruppen-Beträge, die je nach Angebotsform zwischen 4.400 und 8.800 Euro liegen. Damit kann in diesen Stadtteilen ein weiterer wesentlicher Schritt zum Abbau von Bildungsbarrieren und der Milderung bzw. Verhinderung der Auswirkungen von Kinderarmut in Braunschweig realisiert werden.“

Sachstand: Seit dem Jahr 2014 wurde die Förderung im Rahmen der Maßnahmen zur Verbesserung der Betreuungsqualität bedarfsorientiert auf einen weiteren Stadtbezirk (Stadtbezirk 131 Innenstadt) ausgeweitet (s. DS 16623/14).

2.3 AUSBAU FAMILIENZENTREN

„Entsprechend dem Ratsbeschluss vom 8. Mai 2012 werden Kindertagesstätten sukzessive zu Kinder- und Familienzentren ausgebaut. Ein entsprechendes Konzept befindet sich derzeit in der Diskussion zwischen der Stadt und den freien Trägern. Grundlegendes Ziel ist es, die Eltern/Familien durch ein umfassendes Angebot aus einer Hand in ihrer Erziehungsaufgabe zu unterstützen und damit für die Kinder verbesserte Lebens- und Entwicklungsbedingungen zu schaffen. Erstmalig zum Kindergartenjahr 2012/ 2013 werden in der Stadt Braunschweig insgesamt sechs von Regelkindertagesstätten in Familienzentren umstrukturierte Einrichtungen gefördert. (...) Ab dem Kindergartenjahr 2013/2014 werden in den dann folgenden Ausbaustufen bis hin zu einer möglichen Flächendeckung jährlich zwei weitere Kindertagesstättenstandorte in den Umsetzungsprozess einbezogen. Familienzentren erhalten eine zusätzliche Förderung in Höhe von jährlich 40.000 Euro zur Abdeckung der aus dem Angebot resultierenden zusätzlichen Personal- und Sachkosten.“

11

Sachstand: Gemäß Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 28. Februar 2014 (DS 16658/14) wurden verbindliche Kriterien für Familienzentren festgelegt. Im Rahmen der Haushaltssatzung 2016 der Stadt Braunschweig wurde der Beschluss zum flächendeckenden Ausbau von 15 weiteren Familienzentren gefasst (DS 15-00244 und DS 17-03767). Hierzu ist die Aufnahme von bis zu vier Kitas im zweijährigen Rhythmus in die Förderung vorgesehen. Aktuell werden 14 Familienzentren mit einem jährlichen Förderbetrag von jeweils 40.000 Euro unterstützt, wobei weitere nachfolgende Kitas seit 2013 im Verlauf in die Förderung aufgenommen wurden:

- AWO KiFaZ Schefflerstraße (Viewegs Garten/Bebelhof)
- AWO KiFaZ Fremersdorfer Straße (Lehndorf/Watenbüttel)
- Caritas Familienzentrum St. Maximilian Kolbe (Weststadt)
- Ev. Familienzentrum St. Marien in Lamme (Lehndorf/Watenbüttel)
- Städt. Kita Neue Knochenhauerstraße (Innenstadt)
- Städt. Kita Böcklinstraße (Östl. Ringgebiet)
- Kinder- und Familienzentrum Spatz 21 (Westl. Ringgebiet)
- Verbund der ev. Kitas Arche Noah und Mittenmank (Weststadt)

Derzeit werden Familienzentren somit in sieben Stadtbezirken gefördert.

2.4 KONZEPT ARBEIT IN KITAS MIT VERHALTENSAUFFÄLLIGEN/ENTWICKLUNGSVERZÖGERTEN KINDERN

„Den Kindertageseinrichtungen kommt eine zentrale Funktion zu, etwaige herkunftsbedingte Defizite zu erkennen und ausgleichen zu helfen und die Kinder auf einen erfolgreichen Schulstart vorzubereiten. Dazu müssen sie mit ausreichenden materiellen und personellen Ressourcen ausgestattet sein. Die Einrichtungen müssen in die Lage versetzt werden, spezifischem Förderungsbedarf Rechnung zu tragen, auch indem an Externe verwiesen wird, wenn die Hilfestellung nicht in und von den Einrichtungen erfolgen kann. Das Ziel kommunalen Handelns muss es sein, alle Kinder für eine Einschulung und einen erfolgreichen Schulstart fit zu machen. Vorrangig in Stadtteilen mit besonderem Förderbedarf trägt die Stadt dementsprechend dem Konzept für die Arbeit mit verhaltengestörten und/oder entwicklungsverzögerten Kindern von 1995 Rechnung. Sie beteiligt sich im Bereich der frühen sprachlichen Bildung und Förderung an entsprechenden Förderprogrammen und stellt Mittel zur Verfügung.“

Sachstand: Die Umsetzung des Konzeptes für verhaltensauffällige/entwicklungsverzögerte Kinder erfolgt kontinuierlich. Es stehen stadtweit aktuell 80 Plätze für Kinder mit erhöhtem Unterstützungsbedarf zur Verfügung. Eine konzeptionelle Anpassung wird im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft gemäß § 78 SGB VIII – Kindertagesbetreuung für das Jahr 2017/2018 angestrebt. Jährlich können 80 Kinder aus Braunschweiger Kindertagesstätten mit Verhaltensauffälligkeiten bzw. Entwicklungsverzögerungen durch die zusätzlichen Fachkräfte unterstützt werden. Eine vorausgehende Untersuchung durch den Kinder- und Jugendärztlichen Dienst (KJD) ermöglicht es den Eltern und Fachkräften, Empfehlungen zu weiterer Diagnostik und Therapie zu erfahren. Auf diese Weise wird jedes Kind entsprechend seiner Fähigkeiten und Bedarfe gefördert und begleitet. Eine enge Kooperation der Fachkräfte mit dem KJD und den Eltern bildet die Voraussetzung für die positive Entwicklung der Kinder.

2.5 FLÄCHENDECKENDE UNTERSUCHUNG IN KITAS ZUM ENTWICKLUNGSSTAND DER KINDER 1 BIS 2 JAHRE VOR EINSCHULUNG

12

„Analog dem Verfahren zur Sprachstandsfeststellung, das so rechtzeitig erfolgt, dass vor der Einschulung noch bei Bedarf Hilfestellungen erfolgen können, sind flächendeckende Untersuchungen in Kindertagesstätten ca. ein bis zwei Jahre vor der Einschulung zur Sicherstellung der Chancengleichheit von Kindern mit sozialer Benachteiligung, aus bildungsfernen Elternhäusern, aus von Armut betroffenen Familien und Familien mit Migrationshintergrund notwendig. Nach aktuellen Studien bedürfen ca. 25 % eines Jahrgangs einer besonderen Beratung, Betreuung, Behandlung und Beobachtung, um das Ziel „Gleiche Chancen für alle Kinder“ erreichen zu können. Die Verwaltung prüft, unter welchen Voraussetzungen eine solche frühzeitige Untersuchung realisiert werden kann.“

Sachstand: Die Maßnahme konnte bislang noch nicht umgesetzt werden. Die Dringlichkeit dieser Untersuchungsmöglichkeit wird gesehen. Ca. 25 % der bei der Einschulungsuntersuchung gesehenen Kinder zeigen in irgendeiner Form Entwicklungsauffälligkeiten bzw. auffällige Untersuchungsbefunde. Aus fachlicher Sicht müssten die Kinder ein bis zwei Jahre vor der Einschulung gesehen werden, sodass entsprechende Therapien eingeleitet werden können, damit die gesundheitlichen Defizite möglichst vor der Einschulung erfolgreich therapiert werden können. Dies erfordert personelle Ressourcen, die entsprechend erweitert werden müssen.

2.6 SCHULEINGANGSUNTERSUCHUNG

„Darüber hinaus sollen Erkenntnisse aus den Schuleingangsuntersuchungen genutzt werden, um auch spezifische Hilfe- und Förderangebote zu machen, wenngleich es sich dabei um einen späteren Förderbeginn handelt, da die Chancengleichheit zum gemeinsamen Schulbeginn nicht mehr erreicht werden kann.“

Sachstand: Die Daten und Erkenntnisse der Schuleingangsuntersuchung sollen zukünftig in den Aufbau des kommunalen Bildungsmonitorings durch das Bildungsbüro einfließen. Die datenbasierten Erkenntnisse sollen genutzt werden, um die Bildungschancen benachteiligter Kinder zu erhöhen. Spezifische Hilfe- und Förderangebote in Braunschweig sind vorhanden. Vielmehr ist es erforderlich, die Bedarfe der Kinder ein bis zwei Jahre vor der Schuleingangsuntersuchung bei Kindergartenuntersuchungen feststellen zu können. Siehe dazu auch 2.4.

2.7 KITABUDGET/BRAUNSCHWEIGER FONDS FÜR KINDER UND JUGENDLICHE

„Den Trägern der Kindertagesstätten wird ein an der von ihnen ermittelten Zahl bedürftiger Kinder in ihren Einrichtungen orientierter pauschaler Betrag zur Verfügung gestellt, der u. a. Aktivitäten ermöglichen soll, für die die Eltern monetäre Beiträge leisten müssen. Da nicht alle Eltern dazu in der Lage sind, können diese pauschalen Beträge helfen die Defizite auszugleichen.“

Sachstand: Mit dem Kitabudget, finanziert aus dem Braunschweiger Fonds für Kinder und Jugendliche, wird von Armut betroffenen Kindern die Teilnahme an Aktivitäten und Bildungsangeboten, die zusätzlich finanziert werden müssen, ermöglicht. Die Kinder erhalten mit dieser Unterstützung eine stigmatisierungsreie Teilhabechance an kulturellen und sozialen Aktivitäten. Pro gemeldetem Kinder bekommen die Kindertagesstätten aller Träger 15 Euro. Über den Einsatz der Mittel wird in der jeweiligen Einrichtung entschieden. In 2015/2016 sind die Kitas für 814 Kinder mit dem Kitabudget in Höhe von 12.210 Euro unterstützt worden, 2016/2017 für 831 Kinder mit einer Summe von 12.465 Euro.

Fazit zu Punkt 2: Die Empfehlungen des Beirats werden im Handlungskonzept aufgegriffen. Der quantitative und qualitative weitere Ausbau der Angebote im vorschulischen Bereich ist ein durchgängiges Ziel der Verwaltung, durch diverse Ratsbeschlüsse abgesichert. Die Ausweitung der Gesundheitsuntersuchungen in den Kitas wurde thematisiert, konnte aber bislang nicht umgesetzt werden.

3. GRUNDSCHULEN

3.1 AUSBAU GANZTAGSGRUNDSCHULEN

„Entsprechend seinen Aufgaben als Schulträger betreibt die Stadt den Ausbau der allgemeinbildenden Schulen zu Ganztagsschulen. Für den Bereich der Grundschulen beauftragte der Rat im Dezember 2008 die Verwaltung mit der Erarbeitung eines Konzepts zur Umwandlung der Grundschulen in offene Ganztagsschulen. Seit dem Schuljahr 2012/2013 arbeiten folgende Grundschulen nach dem offenen Ganztagskonzept: Altmühlstraße, Am Schwarzen Berge, Bebelhof, Bürgerstraße, Comeniusstraße, Diesterwegstraße, Gartenstadt, Heidberg, Heinrichstraße, Isoldestraße, Klint, Rühme sowie die Grundschulzweige der Grund- und Hauptschulen Pestalozzistraße und Rüninger. Ab dem Schuljahr 2013/2014 soll die GS Hohestieg hinzukommen. Für das Schuljahr 2014/2015 ist die Umwandlung der GS Ilmenaustraße und Rheinring in offene Ganztagsschulen geplant. Weitere Planungen über diesen Zeitraum hinaus werden mit der zukünftigen Schulentwicklungs- und Jugendhilfeplanung erfolgen. (...) Die (...) geforderte Kooperation u. a. der kommunalen Jugendarbeit besteht bereits in vielfältiger Weise und kann entsprechend der vorhandenen Ressourcen weiter ausgebaut werden. Die derzeit unterschiedliche Finanzierung der Nachmittagsangebote sollte perspektivisch vereinheitlicht werden.“

Sachstand: In Braunschweig sind von den 39 Grundschulen bzw. Grundschulzweigen der Grund- und Hauptschulen 16 bereits Ganztagsschulen. Die Umwandlung weiterer Grundschulen in Ganztagsschulen ist Gegenstand des Ratsbeschlusses vom 24. Juni 2013. Er formuliert als Zielvorgabe eine 60 %-ige Versorgungsquote im Bereich der Schulkindbetreuung, die die Einrichtung von ca. 1.600 zusätzlichen Betreuungsplätzen ab 2015 bedingt. Dieses Ziel soll perspektivisch durch die flächendeckende Einführung des Ganztagsbetriebes an allen Grundschulen nach dem Braunschweiger Modell erreicht werden. Der Rat hat am 27. Mai 2014 die Umsetzung in drei Ausbaustufen beschlossen. Danach sollen in der dritten Ausbaustufe ab 2016 Grundschulen sukzessive in Ganztagsschulen nach dem Braunschweiger Modell umgewandelt werden.

14

Am 21. Februar 2017 hat der Rat beschlossen, dass aufgrund des steigenden Bedarfs ab dem Jahr 2019 mindestens zwei Grundschulen pro Jahr in Kooperative Ganztagssgrundschulen umgewandelt werden sollen. Dazu ist eine Prioritätenliste auf der Basis klarer und nachprüfbarer Kriterien erstellt und beschlossen worden. Zudem ist die Entwicklung der Grundschulen Teil der aktuellen Schulentwicklungsplanung. Dem Wunsch nach Angleichung unterschiedlicher Finanzierungsmodelle in der nachmittäglichen Betreuung wurde 2016 nachgekommen, Angebote bis 15:00 Uhr sind in allen Angebotsformen entgeltfrei.

3.2 STADTTEIL IN DER SCHULE

„Die in den Handlungsempfehlungen des Beirates skizzierte „Ganztagssgrundschule im Stadtteil“ geht noch über das bereits bestehende Rahmenkonzept der stadtteilorientierten OGS der Stadt Braunschweig hinaus. Dieses Modell betrachtet die Grundschulen ähnlich wie Kindertageseinrichtungen als Einrichtungen mit Stadtteilbezug. (...) Gemeint ist auch eine Öffnung der Schule in den Stadtteil hinein. Das Modell bezieht Eltern und Schüler sowie externe Ressourcen in die Gestaltung des Schulalltags ein. Dies hätte im Sinne des Chancenausgleichs für Kinder aus benachteiligenden Lebenssituationen deutliche Vorteile. Die Verbindung von Ganztagssgrundschule und Schulsozialarbeit und einer Öffnung in den Stadtteil soll zunächst modellhaft erprobt werden, prioritär in Stadtteilen mit besonderem sozialem Bedarf.“

Sachstand: Umgesetzt wurde der Ansatz mit dem dreijährigen Projekt „Stadtteil in der Schule“, das im August 2017 ausgelaufen ist. Geplant ist die Verfestigung der Arbeit in den Grundschulen Rheinring, Alt-mühlstraße und Bebelhof über zur Verfügung gestellte Stellen der schulischen Sozialarbeit in Landes-verantwortung. Das Kultusministerium hat mittlerweile bestätigt, dass die soziale Arbeit in den drei „Stadtteil in der Schule-Schulen“ sichergestellt wird.

3.3 SCHULSOZIALARBEIT AN GRUNDSCHULEN

„In Braunschweig wird Schulsozialarbeit an zurzeit sechs Grundschulen angeboten. Die entsprechenden sozialpädagogischen Fachkräfte sind in städtischer bzw. in freier Trägerschaft tätig. Die Standorte für die Schulsozialarbeit in Grundschulen sind hauptsächlich in Einzugsgebieten mit erhöhtem Unterstützungsbedarf angesiedelt. Vor dem Hintergrund der positiven Rückmeldungen aus den betreffenden Grundschulen sowie gestützt durch diverse Erhebungen und Publikationen in der Fachliteratur ist davon auszugehen, dass Schulsozialarbeit in Grundschulen sowohl unmittelbar als auch mittel- bzw. langfristig eine Wirkung erzielt. Eine dauerhafte Sicherstellung der finanziellen Ausstattung der bestehenden Stellen ist beschlossen, eine Ausweitung der Schulsozialarbeit auf weitere Grundschulen wird angestrebt.“

Sachstand: Die Schulsozialarbeit in Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Braunschweig und der Diakonie im Braunschweiger Land wird im beschriebenen Umfang verstetigt fortgeführt. In den letzten zwei Jahren hat das Land Niedersachsen vermehrt Stellen für die Soziale Arbeit an Grundschulen eingerichtet. In der Regel handelt sich hierbei um Teilzeitstellen in den sogenannten Sprachklassen sowie zur Unterstützung des Unterrichtsbetriebes in Grundschulen.

Fazit zu Punkt 3: Die Empfehlungen des Beirates beziehen sich vornehmlich auf den Ausbau von Sozialarbeit und Elternarbeit an den Schulen. Sie reklamieren einen verstärkten Bedarf an Elternbildung und Beratung. Belegt werden kann dies unter anderem mit Zahlen bundesweiter Untersuchungen, wonach in der Altersgruppe der 8- bis 11-Jährigen fast jedes Dritte der befragten Kinder aus niedrigen Bildungsschichten noch keine Vorstellungen über den angestrebten Schulabschluss hatte¹. In den obersten Bildungsschichten gab es keine Kinder ohne feste Vorstellungen; diese bezogen sich zu 82 % auf die Erlangung der Hochschulreife. Im Kontext des Zuzugs von Geflüchteten 2015 /2016 wurde auch in Braunschweig ein akuter Bedarf an Information und Beratung über mögliche Schulangebote und deren Nutzung deutlich. Dieser Bedarf – so die oben angeführte Untersuchung – betrifft gleichermaßen Kinder aus „bildungsfernen“ Schichten. Die Verwaltung prüft derzeit, wie sie diesem beschriebenen Bedarf gerecht werden kann. Die Elternbefragung vom November 2016 stützt den Beratungsbedarf. Das Bildungsbüro wird in seiner weiteren Arbeit die Thematik „Information und Beratung von Eltern im Schulsystem“ aufgreifen. Für die Empfehlung, das Raumprogramm der Grundschulen den aktuellen Anforderungen anzupassen, sieht die aktuelle Schulentwicklungsplanung die Erstellung einer Funktionsbeschreibung und eines Standardraumprogramms vor.

15

¹ World Vision Kinderstudie 2013 S. 129

4. WEITERFÜHRENDE SCHULEN

4.1 AUSBAU GANZTAGSSCHULE – KOOPERATION MIT DER JUGENDHILFE

„Im Schuljahr 2012/2013 arbeiten 21 städtische allgemeinbildende Schulen im Sekundarbereich als Ganztagsschulen (drei Hauptschulen, zwei Realschulen, acht Gymnasien, drei Förderschulen und fünf Integrierte Gesamtschulen). Alle Gesamtschulen und acht von neun Gymnasien im Ganztagsbetrieb. Angebot noch ergänzt von Ganztagsschulen in freier Trägerschaft. Inhaltliche Gestaltung des Schulbetriebs Landesaufgabe und Aufgabe der Schulen selbst. Es ergeben sich aber vielfältige Schnittmengen insbesondere zur kommunalen Jugendhilfe. Die Kooperation von Schule und Jugendhilfe hat in Braunschweig eine lange Tradition und befindet sich in einem kontinuierlichen Ausbau.“

Sachstand: Im Schuljahr 2017/2018 arbeiten 19 städtische allgemeinbildende Schulen im Sekundarbereich I als Ganztagsschulen. Es befinden sich alle Gymnasien, alle Gesamtschulen und alle Förderschulen im Ganztagsbetrieb, d. h. neun Gymnasien, drei Förderschulen und fünf Integrierte Gesamtschulen. Von den drei Grund- und Hauptschulen bzw. Hauptschulen befindet sich eine im Ganztagsbetrieb, und von den fünf Realschulen ebenfalls eine.

4.2 SCHULSOZIALARBEIT

„Für den Bereich der weiterführenden Schulen stellt die Jugendhilfe in unterschiedlicher Trägerschaft Hilfen und Beratungsangebote zur Verfügung. Das Netzwerk Schulsozialarbeit in Braunschweig wird durch die Jugendförderung koordiniert. Schulsozialarbeit an weiterführenden, allgemeinbildenden Schulen spielt eine wichtige Rolle. Fortsetzung der Schulsozialarbeit (an allen Hauptschulen und einer der Förderschulen) ist gewährleistet, Verstetigung über 2014 hinaus notwendig. Eine Ausweitung wird von Schulen gewünscht und ist aus Perspektive der Jugendhilfe vorrangig an Realschulen und Integrierten Gesamtschulen auch notwendig. Gemäß der kommunalen Konzeption zur Schulsozialarbeit stehen sowohl der Erwerb sozialer und beruflicher Kompetenzen als auch die sozialpädagogische Begleitung von Schülerinnen und Schülern (Einzelfallhilfe) sowie Netzwerkarbeit im Gemeinwesen im Mittelpunkt der Schulsozialarbeit.“

16

Sachstand: Nahezu alle sozialpädagogischen Fachkräfte an weiterführenden Schulen sind Landesbedienstete, die den Ablauf des Schulbetriebes sicherstellen sollen. Ein Ausbau kommunaler Schulsozialarbeit mit jugendhilflicher Ausrichtung hat nicht stattgefunden. Um der drohenden Gefahr des Nachlassens der Zusammenarbeit Jugendhilfe/Schule etwas entgegenzusetzen, wird das Netzwerk Schulsozialarbeit weiterhin durch die Jugendförderung koordiniert. Eine Verstetigung der kommunalen Schulsozialarbeit auf sehr geringem Niveau fand statt. Ein Rahmenkonzept zur künftigen kommunalen Schulsozialarbeit mit jugendhilflicher Ausrichtung wurde erarbeitet und vom Rat beschlossen. Derzeit werden die Umsetzungsschritte ermittelt, um die dafür notwendigen Haushaltsmittel zu benennen. Bis Ende Juni 2018 soll den Ratsgremien ein Maßnahmenplan zur Beschlussfassung vorliegen.

4.3 SCHULVERWEIGERER – 2. CHANCE

„Eine weitere Aufgabe kommunaler Jugendarbeit in Kooperation mit den Schulen ist die Arbeit mit Schulverweigerern. Durch die Entfristung der Beschäftigung von fünf Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeitern des Projektes „2. Chance“ konnte der Fortbestand dieses Angebots gesichert werden. Die dort praktizierte Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe, Schule, Fachbereich Öffentliche Sicherheit und anderen am Thema beteiligten Akteuren führt zu einer engen Begleitung und hohen Reintegrationsquoten von Schulverweigerern. Die Koordinierungsstelle sorgt dafür, dass heute noch verweigernden Schülern die Chance auf berufliche Teilhabe gewahrt bleibt.“

Bislang ist das Angebot auf kooperierende Förder-, Haupt- und Realschulen sowie eine der berufsbildenden Schulen ausgerichtet. Mittelfristig sollen Gymnasien eingebunden werden, langfristig weitere Berufsschulen. Koordiniert wird die Arbeit mit Verweigerern durch die Jugendförderung im für dieses Thema zentralen Arbeitskreis Schulverweigerung und Schulschwänzen.“

Sachstand: In der Koordinierungsstelle Schulverweigerung – Die 2. Chance arbeiten weiterhin fünf Fachkräfte an der Chancenwahrung beruflicher Teilhabe. Neben der Einzelfallarbeit in unvermindertem Umfang ist der koordinierende Anteil der Tätigkeit ausgebaut worden. Die Ziele, Reaktionszeiten zu verringern und allgemeingültige Reaktionsstandards zu implementieren, wurden so erreicht. Die mittelfristig geplante Einbindung von Gymnasien und Berufsschulen hat stattgefunden. Auch deren Schülerinnen und Schüler können heute von der Koordinierungsstelle Schulverweigerung profitieren.

Fazit zu Punkt 4: Die Empfehlungen des Beirats schlagen darüber hinaus vor, bestehende Förderinstrumente zusammenzuführen und das Übergangssystem weiterzuentwickeln. Das Bildungsbüro wird diese Frage aufgreifen. Für den Bereich der Jugendhilfe empfiehlt der Beirat die Beibehaltung des kostenfreien Angebotes, die Weiterentwicklung der Standards Jugendbildung, die Kooperation von Kinder- und Jugendzentren mit den Schulen. Die Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit bleiben auch für Kinder aus einkommensschwachen Familien erreichbar. Sie bleiben dezentral an den Bedürfnissen der Nutzerinnen und Nutzer orientiert und werden ständig weiterentwickelt. Die Kooperation erstreckt sich vor allen im Rahmen der KOGS. Daneben gibt es vielfältige weitere sozialraumbezogene Kooperationen.

17

Für den Bereich schulische Bildung mahnt der Beirat in seinen Empfehlungen u. a. eine deutliche Vereinfachung des Zugangs zum Bildungs- und Teilhabepaket an. Zu diesem zentralen Thema hat der Beirat sich durchgängig engagiert, das Thema ist auch auf Verwaltungsebene vielfach Gegenstand der Diskussion. Siehe dazu auch die Stellungnahme der Verwaltung zum Ratsbeschluss „*Handlungskonzept Kinderarmut ernstnehmen – angemessenen Schulmittelfonds einrichten. Änderungsantrag zu 17-04207-01*“.

Konkret konnte bislang umgesetzt werden:

- Vereinfachung der Antragsformulare (Globalantrag) im Rechtskreis § 6 b BKGG (Wohngeld/KIZ) und obligatorische Versendung mit den Wohngeldbescheiden (Automatisierung angestrebt)
- Pilotprojekt an sieben Schulen für die vereinfachte Beantragung und Gewährung von Schulmittagessen zum Schuljahr 2017/2018 gestartet
- Lockerung der Anspruchskriterien im Bereich Lernförderung durch Rechtsprechung und Vorgaben des Landes (z. B. Lernförderung auch bei Sprachproblemen)
- Infovorträge zum BuT an Grundschulen (Elternabende), BIZ, Netzwerk-Integration durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sachgebiets in der Verwaltung und im Jobcenter
- Verteilung von ca. 15.000 Infoflyern zum BuT seit 2011 durch FB 50, JC, Schulen, KiTa und Verbände

Der Wunsch nach Öffnung der Schule in den Stadtteil konnte über das Projekt „Stadtteil in der Schule“ erprobt werden. Er muss nun unter Zuhilfenahme der Schulsozialarbeit an den einzelnen Schulen umgesetzt werden. Die gewünschte Einführung eines Schülercoachings wird u. a. im Projekt „buddY“ an sechs Schulen eingeführt (siehe dazu auch Kapitel Resilienzförderung). Weitere Vorschläge liegen in der Zuständigkeit der Schulen oder der Landesschulbehörde.

5. SCHULABSCHLUSS UND ÜBERGANGSMANAGEMENT

5.1 ÜBERGANGSBEGLEITUNG KOMPETENZAGENTUR

„Bemühungen um Hilfestellung für Schülerinnen und Schüler auf dem Weg in weiterführende Schulen oder eine Berufsausbildung stehen derzeit im Mittelpunkt unterschiedlicher Projekte in unterschiedlichen Trägerschaften. Durch die Umwandlung der bis dahin befristeten fünf Stellen der Kompetenzagentur in Planstellen konnte die dauerhafte Weiterführung einer Übergangsbegleitung durch die Jugendförderung sichergestellt werden. Gemeinsam mit Haupt- und Berufsschulen, JobCenter, Allgemeinen Sozialdienst, Unternehmen und Stiftungen wurde ein Übergangsnetzwerk geschaffen. Für jeden erreichten Jugendlichen werden weiterführende Wege und Ziele entwickelt, alle werden in weiterführende Angebote wie Schulen oder Berufsausbildung begleitet.“

Sachstand: Heute nehmen mehr Jugendliche denn je das Angebot der Kompetenzagentur Braunschweig wahr, mit ihnen gelingende Übergänge in die Arbeitswelt zu organisieren. Für deren Case-Management stehen vier Planstellen zur Verfügung. In das Übergangsnetzwerk wurden die vorangegangenen Jahre noch einmal deutlich mehr Unternehmen eingebunden.

5.2 SCHULABGÄNGERBEFRAGUNG

„Auch die Schulabgängerbefragung der Jugendhilfe sichert Übergänge zwischen allgemein- und berufsbildenden Schulen ab. Ein Verlorengehen von Schülerinnen und Schülern wird verhindert, indem Übergangswege zwischen den Systemen verfolgt werden, Unklarheiten klären sowohl die Kompetenzagentur, als auch die Koordinierungsstelle Schulverweigerung, der Allgemeine Sozialdienst sowie das Pro-Aktiv-Center.“

Sachstand: Die Befragung wird fortgesetzt. Ergebnisse der Schulabgängerbefragung sollen zukünftig möglichst auch im kommunalen Bildungsmonitoring verwendet werden, um hieraus konkrete Handlungsempfehlungen zur Verbesserung der Bildungschancen spezifischer Zielgruppen ableiten zu können. Die Handlungsempfehlungen richten sich an den „Strategischen Zielen einer integrierten Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung“ der Stadt Braunschweig aus.

19

5.3 BOBS BERUFSORIENTIERUNG BRAUNSCHWEIG

„Mit der „Berufsorientierung in Braunschweig“ (BOBS) wurde 2011 gemeinsam mit der Agentur für Arbeit ein für alle Schulformen zentrales Instrument zur vertieften Berufsorientierung initiiert. BOBS soll langfristig etabliert, mit bestehenden Angeboten verbunden und in die Jugendförderung integriert werden. Zur besseren Koordinierung jugendhilflicher Angebote wurde in der Jugendförderung die Stelle Jugendsozialarbeit eingerichtet, die auch BOBS ständig begleiten soll.“

Sachstand: Die „Berufsorientierung in Braunschweig“ wird heute durch den FB 51 begleitet. Zuständig ist nicht mehr – wie zum Zeitpunkt der Erstellung des Handlungskonzeptes – die Wirtschaftsförderung, sondern die Abteilung Jugendförderung des FB, Stelle Kinder- und Jugendarbeit.

5.4 KONZEPT FÜR KOORDINIERENDES ÜBERGANGSMANAGEMENT

„Eine darüberhinausgehende Zusammenführung von Förderinstrumenten des Übergangssystems durch ein kommunales Übergangsmanagement ist notwendig. Weitere Personalressourcen erforderlich. Durch die Jugendförderung wird zurzeit ein Konzept für ein koordinierendes Übergangsmanagement entwickelt. Die AG Ausbildungsstellensituation/Jugendarbeitslosigkeit der Jugendförderung soll als begleitendes Gremium für ein das System transparent und Ressourcen steuerndes kommunales Übergangsmanagement eingebunden werden.“

Sachstand: Ein Teil der kommunalen Förderangebote ist heute in der Stelle Jugendsozialarbeit des FB 51 zusammengefasst, die Zuständigkeit des Pro-Aktiv-Centers bspw. ist von FB 50 auf FB 51 übertragen worden. So können die Unterstützungsangebote im Übergangsbereich besser aufeinander abgestimmt werden. Ein wichtiger Schritt hin zu einem koordinierten Übergangsmanagement ist die getroffene Kooperationsvereinbarung der Rechtskreise SGB II, SGB III, SBG VIII für den Übergangsbereich Schule/Arbeitswelt. Für darüberhinausgehende Koordinierungsfunktionen stehen die notwendigen personellen Ressourcen nicht zur Verfügung.

Fazit zu Punkt 5: Die Empfehlungen des Beirates sind im Wesentlichen umgesetzt. Nicht realisiert wurden tagesstrukturierende Trainingsangebote für schulpflichtige Kinder und Jugendliche, die durch schulische Strukturen nicht mehr erreicht werden. Die Realisierbarkeit des Wunsches nach einer kostenlosen Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs für alle betroffenen Jugendlichen in schulischen und sonstigen Ausbildungsmaßnahmen soll in einem Gutachten geklärt werden.

Auf Initiative des Beirates Kinderarmut wurde das Konzept „Praxisklasse“ entwickelt und mit Unterstützung der Landesschulbehörde und des Fachbereichs Kinder, Jugend und Familie umgesetzt. Um die Übergangsquoten von Hauptschulabsolventen in Berufsausbildungen zu steigern, wurde eine Praxisklasse² in Form einer 10. Klasse an der Hauptschule Sophienstraße eingerichtet. Nachdem sich diese u. a. mit deutlich verbesserten Übergängen in die Berufsausbildung bewährt hatte, wurde mit Hilfe der Richard-Borek-Stiftung, eine Praxisklasse in Form einer 9. Klasse an der Hauptschule Pestalozzistraße eingerichtet.

20

² Die Praxisklasse verbindet 3 Tage Schule mit 2 Tagen Praktikum. Die Schülerinnen und Schüler werden sowohl von Lehrkräften als auch von Sozialpädagoginnen und -pädagogen begleitet.

WEITERE EMPFEHLUNGEN DES BEIRATS IM KOMMUNALEN HANDLUNGSKONZEPT

GLEICHE CHANCEN FÜR ALLE KINDER – INDIKATOREN ZUR „CHANCENGERECHTIGKEIT“

„Ziel kommunalen Handelns ist, die Benachteiligungen möglichst zu beseitigen oder so gering wie möglich zu halten oder zu kompensieren. Dazu ist erforderlich, dass die notwendigen Angebote und Dienstleistungen so ausgestaltet sind, dass sie einkommensschwachen Kindern, Jugendlichen und Eltern gleichermaßen zugänglich sind.“

Dies zu bemessen hat der Beirat einen Kriterienkatalog unter der Überschrift „Indikatoren zur Chancengerechtigkeit“ aufgestellt. Angebote sollen demnach erschwinglich, niedrigschwellig, diskriminierungsfrei, bedürfnis- und beteiligungsorientiert, ausreichend und dauerhaft vorgehalten werden. Die Verwaltung trägt die Intention des Beirates mit, dass alle notwendigen Angebote für Kinder und Jugendliche diskriminierungsfrei auch für Kinder und Jugendliche aus Familien mit geringem Einkommen erreichbar sein müssen. Sie hält die in den Empfehlungen aufgeführten sieben Kriterien für geeignet, um Angebote und Einrichtungen auf ihre chancengerechte Ausgestaltung hin prüfen zu können bzw. um als Messgrößen für eine qualitative Weiterentwicklung von Angeboten und Einrichtungen verwendet zu werden.“

Sachstand: Das beschriebene Ziel und der Kriterienkatalog sind nach wie vor aktuell und gültig und leiten das kommunale Handeln. Wie weit die Kriterien in die Gestaltung einzelner Angebote eingeflossen sind, ist zentral nicht zu erfassen.

BEDEUTUNG DES STADTTEILS

„Die Handlungsempfehlungen und das kommunale Handlungskonzept setzen sich gleichermaßen das Ziel, Benachteiligungen von Kindern und Jugendlichen soweit es möglich ist zu begrenzen oder zu beseitigen. Der Stadtteil spielt hierbei eine doppelte Rolle. Auf der einen Seite ist zu konstatieren, dass es „benachteiligte Quartiere und Stadtteile“ gibt. Dies bezieht sich nicht nur auf den Ruf eines Quartiers oder das Image von Stadtteilen, es bezieht sich auch auf die ganz konkreten Lebensbedingungen. Deshalb ist eine aktive Stadtteilentwicklungs politik nötig, die Benachteiligungen aufspürt und beseitigt.“

21

Bei der Stadtteilentwicklung ist über die bewährte Beteiligung von Kindern und Jugendlichen bei der Planung ihnen zukommender Räume hinaus darauf zu achten, dass soziale Räume entstehen oder geschaffen werden, die der Entwicklung der Kinder und Jugendlichen förderlich sind.“

Sachstand: Eine aktive Stadtteilentwicklungs politik ist bislang nicht geschaffen. Soweit Stadtteile in den Fokus der Stadtentwicklung geraten, geschieht dies nicht aus der Perspektive benachteiligter Kinder und Jugendlicher. Eine systematische Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an der räumlichen Entwicklung der Stadt ist nicht weiterentwickelt worden.

NETZWERK UND BEIRAT KINDERARMUT

„Im Jahr 2007 wurden in Braunschweig die Grundlagen für die derzeitige kommunale Arbeit zur Prävention von Kinderarmut und zur Linderung ihrer Folgen gelegt. Unter breiter Beteiligung gesellschaftlicher Gruppen, Vertreterinnen und Vertretern von Betroffenen und Anbietern unterschiedlicher sozialer Dienstleistungen wurde auf dem 1. Expertenhearing das Netzwerk Kinderarmut ins Leben gerufen. Aus dem großen Kreis bildete sich einen Monat später ein Beirat, der im Auftrag des Netzwerkes seine Arbeit aufnahm. (...) Die breite Basis, auf der die kommunale Arbeit gegen Kinderarmut gestellt werden konnte, führte zu einer produktiven und konstruktiven Arbeitsweise. Das entwickelte Instrumentarium wird beibehalten. Die Organisation der Arbeit und die Geschäftsführung der Gremien liegen in der Hand der Verwaltung.“

Sachstand: Beide Gremien haben sich bewährt. Sie gehen 2017 in das zehnte Jahr ihrer Arbeit. Der Beirat gab sich in diesem Jahr erstmals eine Geschäftsordnung und wählte eine Sprecherin und einen Sprecher als Tandem, das den Beirat dauerhaft nach außen vertritt.

SCHULKOSTENFONDS/BRAUNSCHWEIGER FONDS FÜR KINDER UND JUGENDLICHE

„Für den Braunschweiger Fonds für Kinder und Jugendliche werden verbindliche Vergabekriterien aufgestellt. Die Entscheidungen über den Einsatz von Mitteln werden vom Beirat im Auftrag des Netzwerkes getroffen. In definierten Einzelfällen wird die Entscheidungskompetenz einem kleineren Gremium übertragen. Die Stadt verwaltet die Mittel bis auf Weiteres treuhänderisch und betreibt die Verwaltung der Spendenmittel.“

Sachstand: Die Mittel des Braunschweiger Fonds für Kinder und Jugendliche speisen sich nach wie vor aus Spenden. Durch eine Großspende im Jahr 2014 wurde das Volumen beträchtlich erhöht. Dies ermöglichte die Verdoppelung des Schul- und des Kitabudgets, das den Einrichtungen pauschal gemessen an der Zahl der Kinder und Jugendlichen aus finanziell schwachen Familien zur Verfügung gestellt wird (siehe auch 2.6). In überschaubarem Umfang werden Defizite von Schulen bei der Mittagessenversorgung gedeckt und in besonderen Fällen schnell und unbürokratisch Einzelfallhilfen geleistet. Die Verwaltung des Fonds obliegt weiterhin treuhänderisch der Stadt Braunschweig. Über die Ausgaben entscheiden Netzwerk und Beirat. Der überwiegende Teil der Mittel wird in den nächsten Jahren in die Finanzierung der Resilienzprojekte fließen (siehe unten).

22

DATENBANK

„Die Handlungsempfehlungen des Beirats sprechen sich für die Einrichtung einer Datenbank aus, die Hinweise auf Hilfemöglichkeiten enthalten soll, die von Betroffenen wie von Beratenden gleichermaßen genutzt werden können. Der Aufbau wird derzeit von der Bürgerstiftung mit Unterstützung aus dem Kreis der Beiratsmitglieder betrieben. Darüber hinaus ist bereits ein Portal des Präventionsrates (www.braunschweig-hilft.de) verfügbar, in dem unter dem Gesichtspunkt der Prävention Links zu diversen Beratungseinrichtungen erreicht werden können.“

Sachstand: Die im Handlungskonzept angesprochene in Entwicklung befindliche Datenbank hat das Stadium ihrer durchgängigen Nutzbarkeit nicht erreicht. Das Portal des Präventionsrates steht weiterhin als Lotse zu benötigten Angeboten und Dienstleistungen zur Verfügung.

KOORDINATIONSSTELLE

„Mit dem vorliegenden Handlungskonzept greift die Stadt eine Vielzahl von Anregungen und Vorschlägen des Beirats auf. Dies umzusetzen erfordert auf der koordinierenden Ebene zusätzliche Ressourcen, wie in den Empfehlungen des Beirats für eine kommunale Koordinationsstelle beschrieben. Die damit verbundenen Aufgaben sind weder die einer zentralen Anlaufstelle noch einer oder eines Beauftragten. Die Verwirklichung der Kinderrechte ist und bleibt auch mit dem Handlungskonzept eine Querschnittsaufgabe aller beteiligten Organisationseinheiten. Weder Zuständigkeit noch Verantwortung kann hier delegiert werden. Federführend in der Organisation und Planung des Prozesses ist das Sozialreferat. Die Zuständigkeit bleibt erhalten. Entsprechende zusätzliche Ressourcen sind nicht vorhanden, sodass es der Schaffung einer zusätzlichen Planstelle (...) bedarf. Die mit der Einrichtung einer zentralen Koordinationsstelle seitens des Beirates verbundenen Vorstellungen wurden dem Sozialausschuss auf Anfrage mitgeteilt.“

Sachstand: In den Handlungsempfehlungen des Beirates war die Einrichtung einer kommunalen Koordinationsstelle Kinderarmut vorgeschlagen worden. Da das Sozialreferat federführend mit den Aufgaben betraut wurde, die kommunalen Aktivitäten zu koordinieren und die Grundsatzarbeit der Querschnittsaufgabe zu leisten, wurde vorgeschlagen, hier eine entsprechende Stelle neu zu schaffen. Auf Beschluss des Rates zum Stellenplan 2013 wurde diese als Teilzeitstelle mit 30 Wochenstunden eingerichtet. In der Folgezeit hat sich gezeigt, dass weder die kommunale Arbeit noch die von Netzwerk und Beirat ohne diese zusätzliche Stelle in dem geleisteten Umfang möglich gewesen wäre.

RESILIENZFÖRDERUNG

DAS PROGRAMM STARKE KINDER UND JUGENDLICHE IN BRAUNSCHWEIG

Resilienz (von lat. *resilire* „zurückspringen“, „abprallen“) oder **psychische Widerstandsfähigkeit** ist die Fähigkeit, Krisen zu bewältigen und sie durch Rückgriff auf persönliche und sozial vermittelte Ressourcen als Anlass für Entwicklungen zu nutzen und erfolgreich mit belastenden Lebensumständen und negativen Folgen von Stress umzugehen. (Wikipedia)

Kindern und Jugendlichen unabhängig von ihrer sozialen Herkunft mehr Chancengleichheit auf gesellschaftliche Teilhabe und gelingendes Aufwachsen zu ermöglichen, bildet das Leitziel des Kommunalen Handlungskonzeptes Kinderarmut „Braunschweig für alle Kinder“, das im Dezember 2012 vom Rat der Stadt beschlossen worden ist.

Auf kommunaler Ebene können die Ursachen der Kinderarmut kaum beeinflusst werden. Kinderarmut ist auch die Armut der Familien, und diese hängt damit zusammen, dass Eltern keiner oder keiner ausreichend bezahlten Erwerbstätigkeit nachgehen. Der Arbeitsmarkt ist kommunal nur schwer zu beeinflussen. Die Höhe der Transferleistungen entzieht sich ebenso dem kommunalen Einfluss. Wenn kommunales Handeln die Kinder nicht vor Armut schützen kann, dann kann es im Rahmen der Möglichkeiten einer Kommune aber dazu beitragen, dass betroffene Kinder und Jugendliche darin gestärkt werden, mit der Situation, in der sie leben, mit möglichst geringen negativen Folgen umzugehen. Mit der Frage, wie dies gelingen könnte, hatten sich im Jahr 2014 das Sozialreferat und der Beirat Kinderarmut beschäftigt.

Förderung der Resilienz von Kindern und Jugendlichen bedeutet in diesem Zusammenhang auch, sich den Orten und Institutionen zu widmen, in denen sich ein großer Teil der Sozialisation abspielt, wenn man von der engeren Familienkonstellation einmal absieht. Ein Teil der gemeinsamen Überlegungen zielte ab auf die Kindertagesbetreuung, ein anderer auf Schule. Diese Orte verbinden die Kinder und ihre Erziehungsberechtigten mit der professionellen Pädagogik.

24

Diese Perspektiverweiterung macht deutlich, dass neben der angemessenen Berücksichtigung der materiellen Auswirkungen von Armut die weiteren Aspekte der Kinderarmut, die der sozialen und kulturellen Ausgrenzung sowie der psychischen und physischen Belastungen entsprechende Berücksichtigung finden müssen.

Der vom Beirat entwickelte Paradigmenwechsel wird vom Präventionsnetzwerk Kinderarmut ausdrücklich befürwortet und mitgetragen. Die weitere Konkretisierung und Fortentwicklung liegt in den Händen des Beirates.

2015 wurde ein Fachtag mit Kitas und Schulen durchgeführt und den möglichen Adressaten das Angebot gemacht, dass die Stadt und der Beirat passende Programme vorschlagen und aus Spendenmitteln finanzieren.

1. Implementierung des Early-Excellence-Ansatzes in Familienzentren und ausgewählten Kindertagesstätten

Für den Bereich der Kindertagesstätten existiert mit dem Programm „Early Excellence Centre“ ein für Familien in schwierigen Lebensverhältnissen entwickeltes, hochwertiges und weithin erprobtes Unterstützungsangebot. Im Mittelpunkt steht eine konsequent positive Grundhaltung Kindern, Eltern und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gegenüber. Die Angebote orientieren sich an den individuellen Bedürfnissen von Familien unabhängig von ihrer sozialen bzw. kulturellen Herkunft. In Deutschland wird Early Excellence seit über 16 Jahren mit maßgeblicher Unterstützung der Heinz und Heide Dürr-Stiftung umgesetzt und qualitativ weiterentwickelt.

Der Ansatz bietet praktische Antworten auf drei Fragen, die in der pädagogischen Arbeit eine zentrale Rolle spielen:

- Wie kann eine hohe Qualität der Bildung, Erziehung und Betreuung in Familienzentren/Kindertagesstätten gewährleistet werden?
- Wie können Eltern in die Bildungsprozesse ihrer Kinder einbezogen werden?
- Welchen Beitrag können Familienzentren/Kindertagesstätten für eine familienfreundliche Infrastruktur im Sozialraum leisten?

Ausgangspunkt ist das Kind mit seinen individuellen Ressourcen. Das Konzept fußt dabei auf drei Säulen:

- Jedes Kind ist einzigartig und verdient exzellente, individuelle Förderung.
- Eltern sind die Experten ihrer Kinder und werden in die Bildungsprozesse einbezogen.
- Einrichtungen öffnen und vernetzen sich in das lokale Umfeld, Kindertagesstätten werden zu Familienzentren.

Die nachhaltigen Effekte des Ansatzes für die Kinder in den Bereichen Selbstwirksamkeit, Sozialkompetenz, Eigenständigkeit, Selbstvertrauen, Sicherheit und Lösungsorientiertheit wurden langfristig wissenschaftlich untersucht. Die Ergebnisse zeigen deutliche Effekte, von denen besonders Kinder aus belastenden Lebenssituationen profitieren.

Early Excellence in Braunschweiger Familienzentren

Seit dem Jahr 2012 fördert die Stadt Braunschweig die Weiterentwicklung von Kindertagesstätten zu Familienzentren. Inspiriert durch positive Berichte aus Hannover und Berlin haben sich einige Braunschweiger Teams und Träger mit dem Ansatz beschäftigt und dabei ermutigende Erfahrungen gesammelt. Dabei wurde deutlich: Ein gutes Konzept zur umfassenden Einführung des Ansatzes an allen Standorten erfordert zusätzliche Ressourcen, fachliches Know-how und eine Beteiligung aller Mitwirkenden.

In Zusammenarbeit des Beirates gegen Kinderarmut, des Sozialreferates und Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie sowie das Engagement der Familienzentren und ihrer Träger wurden im Rahmen der Initiative „Starke Kinder und Jugendliche in Braunschweig“ gemeinsam mit den Expertinnen und Experten der Heinz und Heide Dürr-Stiftung Grundlagen für ein Braunschweiger Modell zur EEC-Qualifizierung entwickelt.

25

Leitung, Koordinierungskräfte und das Team der interessierten Einrichtungen werden innerhalb eines Zeitraumes von ca. zweieinhalb Jahren kontinuierlich qualifiziert. Für die Koordination des Gesamtprozesses konnte dank einer zusätzlichen finanziellen Förderung der Heinz und Heide Dürr-Stiftung eine Fachberatungsstelle EEC im Fachbereich Kinder, Jugend und Familie eingerichtet werden.

Das Interesse der Einrichtungen und Träger ist groß, sodass mit den zur Verfügung stehenden Mitteln nach der Qualifizierung der Familienzentren weitere Kindertagesstätten daran teilnehmen.

2. buddY-Programm BRAUNSCHWEIG „Aufeinander achten. Füreinander da sein. Miteinander lernen. Erfolgreiche Wege für mehr Bildungschancen.“

Einen weiteren Baustein des Konzeptes „Starke Kinder und Jugendliche in Braunschweig“ bildet das buddY-Programm **BRAUNSCHWEIG „Aufeinander achten. Füreinander da sein. Miteinander lernen. Erfolgreiche Wege für mehr Bildungschancen.“**

Unter der besonderen Berücksichtigung der Armutsprävention ist für den Bereich der Schule gemeinsam mit dem buddY E. V. – Forum Neue Lernkultur ein Programm speziell für Braunschweiger Schulen konzipiert worden, das über einen Zeitraum von zwei Jahren an den folgenden sechs Schulen durchgeführt wird:

- | | |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"> • Grundschule Wenden • Grundschule Bültenweg • Hauptschule Sophienstraße | <ul style="list-style-type: none"> • Realschule Sidonienstraße • FöS Hans-Würtz-Schule • Gymnasium Martino-Katharineum |
|--|---|

Mit seinem resilienzstärkenden Ansatz werden innerhalb der Schulkultur Entwicklungen ermöglicht, von denen die Schülerinnen und Schüler, aber ebenso das System Schule als Ganzes profitieren. Der Fokus liegt auf der Förderung einer potenzialentfaltenden Lern- und Schulkultur.

Das buddY-Programm BRAUNSCHWEIG ist ein Angebot für Schulen aller Schulformen, die konkrete Schritte zur Weiterentwicklung der Schul- und Lernkultur gehen und dabei die Kompetenzen der Schulgemeinschaft einbinden und Schülerinnen und Schüler aktiv einbeziehen wollen. Für Braunschweig wurde ein Programm speziell zur Prävention von Kinderarmutsfolgen entwickelt.

Die Schülerinnen und Schüler erleben durch die Umsetzung von Projekten und Übernahme von Verantwortung für die Schulgemeinschaft Selbstwirksamkeit.

Die Lehrerinnen und Lehrer erfahren eine Erweiterung ihrer pädagogischen Professionalität durch das Erlernen einer Coach-Haltung, die es ihnen ermöglicht, die Lernprozesse ihrer Schülerinnen und Schüler im Kontext von Peer Group Education zu begleiten.

Die Schulleiterinnen und Schulleiter erhalten Unterstützung, Veränderungsprozesse partizipativ unter Einbeziehung der Schulgemeinschaft zu gestalten.

Die drei Säulen des buddY-Programms

1. Konzept der Peer Group Education
2. Systemisches Denken und Handeln
3. Lebensweltorientierung

sowie die Coach-Haltung der Lehrkräfte, die die Schüler eher begleiten als schulen und auf ihre Fähigkeiten und Kompetenz vertrauen, bilden die maßgeblichen Elemente des buddY-Prinzips. Die Umsetzung des Programms ist zunächst für zwei Jahre festgelegt.

26

Die Kosten beider Programme werden aus dem Braunschweiger Fonds für Kinder und Jugendliche finanziert, der im Jahr 2014 durch eine Großspende entsprechend ausgestattet wurde. Die vorhandenen Mittel erlauben eine Umsetzung bis zum Jahr 2019.

PEPBS – PARTIZIPATIVE EVALUATION DER PRÄVENTIONSKETTE BRAUNSCHWEIG

Teilnahme am bundesweiten Forschungsvorhaben „Partizipative Evaluation“.

Das Projekt „PEPBS“ ist Bestandteil des BMBF-Programms „Forschungsverbünde in Prävention und Gesundheitsförderung“. Projektträger ist die Landesvereinigung für Gesundheit in Niedersachsen/LVGNS.

Mit der Methode der partizipativen Evaluation werden in zwei Fallstudien die Übergänge im Lebenslauf (Schule – Beruf; Kita – Schule) untersucht. In dem Projekt PEPBS werden innerhalb von drei Jahren (2015 – 2018) Gelingensfaktoren erforscht, die ausschlaggebend sind, um kommunal initiierte Präventionsketten erfolgreich für die Prävention von Armut folgen bei Kindern und Jugendlichen zu gestalten.

Die 1. Fallstudie *Partizipative Evaluation der „Praxisklasse“* mit der Methode „Photovoice“ ist erfolgreich abgeschlossen. Die 2. Fallstudie *Übergang von der Kita in die Schule* wird aktuell mit dem Caritas Familienzentrum St. Maximilian Kolbe umgesetzt. Das Projekt wird seitens der Stadt Braunschweig durch die Koordination Kinderarmut im Sozialreferat begleitet. Durch die bundesweite Anlage des Forschungsvorhabens steht die Stadt darüber in einem breiten Erfahrungsaustausch.

Mit dem Begriff der „Präventionskette“ ist der Gedanke verbunden, dass für Kinder und Jugendliche Angebote und Einrichtungen von Geburt an bis zum Übergang in das erwachsene Selbstständigwerden zur Verfügung stehen, die auch mögliche Defizite ausgleichen können. Dazu wird ein besonderes Augenmerk auf die biografischen Übergänge (Besuch der Krippe/Kita, Übergang in die Grundschule, Übergang in die weiterführende Schule, Schulabschluss und Übergang in Ausbildung) gelegt. Das Braunschweiger Handlungskonzept Kinderarmut lehnt sich in seiner Systematik an die Idee der Präventionskette an. Derzeit wird eine Förderung aus einem Landesprogramm beantragt, mit deren Hilfe die Realisierung einer Präventionskette auf Stadtteilebene erprobt werden soll.

RÜCK- UND AUSBLICK

ENTWICKLUNG DER KINDERARMUT IN BRAUNSCHWEIG. SGB II-BEZUG BEI KINDERN

Der Bezug von SGB II-Leistungen bildet nur einen Ausschnitt des Themas Kinderarmut ab³. Mit seiner Hilfe können aber Entwicklungen und Verteilung nachgezeichnet werden. Am Jahresende 2016 standen von 32.084 Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren 5.033 im Bezug von Leistungen nach dem SGB II. Im Vergleich zu 2012 ist dies ein Rückgang um 9,8 %. Damit sank die Quote von 17,6 % auf 15,7 %.

Kinder in SGB II-Bezug	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
u. 6	3.054	2.935	2.773	2.739	2.626	2.411	2.277	2.158	2.038	1.971	1.920
6 – u. 10	1.744	1.752	1.629	1.620	1.567	1.431	1.409	1.400	1.344	1.334	1.315
10 – u. 16	2.206	2.225	2.125	2.140	2.093	1.993	1.895	1.860	1.808	1.784	1.798

Seit 2006 (bei den 6- bis u. 10-Jährigen seit 2007) sind die Zahlen der Kinder in Grundsicherung beziehenden Haushalten in Braunschweig rückläufig (Ausnahme 10- bis u. 16-Jährige 2016).

Gleichwohl unterscheidet sich die Entwicklung in Braunschweig vom landes- und bundesweiten Trend. Die Entwicklung der Hilfequote von Kindern unter 15 in Bedarfsgemeinschaften nach SGB II zeigt bundesweit zwischen 2010 und 2015 zunächst einen Rückgang, dann einen Wiederanstieg in Niedersachsen und in Westdeutschland über den Ausgangswert, während Braunschweig einen kontinuierlichen Rückgang verzeichnet, allerdings auf einen Wert, der weiterhin über dem niedersächsischen und dem bundesweiten liegt⁴.

Innerhalb der Stadt ist der Anteil von Kindern im SGB II-Bezug extrem unterschiedlich verteilt.⁵

³ Wesentlich mehr Kinder und Jugendliche und ihre Familien leben unterhalb der Armutsschwelle oder der Armutgefährdung. Umfassende Daten dazu liegen aber kleinräumig nicht vor. Nicht alle Kinder in Haushalten, deren Einkommen dem Grunde nach Leistungsbezug nach SGB II erlauben würden, erhalten solche Leistungen auch (Dunkelziffer). Wenn durch eine Aufstockung von Leistungen für das Kind vermieden werden kann, dass ein Haushalt auf Grundsicherung angewiesen ist, kann der sog. Kinderzuschlag beantragt werden³. Die Antragstellung und Abwicklung erfolgt nicht über die Stellen der Grundsicherung (Job-Center), sondern über die Familienkassen. Diese Kinder fallen dann aus der statistischen Erfassung nach der Systematik des SGB II, da sie von dort keine Leistungen beziehen. Ihre finanzielle Situation ändert sich damit nicht. Der Bedarf des Haushalts gilt als gedeckt, ein Bezug von Leistungen nach dem SGB II ist damit ausgeschlossen. Die Kinder sind aber berechtigt, Leistungen für Bildung und Teilhabe bei den zuständigen kommunalen Stellen zu beantragen. Nach Studien des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung IAB (<http://doku.iab.de/forschungsbericht/2013/fb0513.pdf> 2013) nehmen 34 bis 43 Prozent der Leistungsberechtigten Leistungen nicht in Anspruch. Gründe dafür sind unter anderem Scham, Angst vor Kontrolle oder Repressionen und fehlende Informationen. (Caritas Erzbistum Köln <http://caritas.erzbistum-koeln.de/export/sites/caritas/dicv-koeln/.content/.galleries/downloads/diverse/hintergrundinfo-kinderarmut.pdf>). Die bundesweit erhobenen Zahlen liegen für Braunschweig nicht vor. Es ist aber davon auszugehen, dass sie für Braunschweig ähnlich hoch liegen.

⁴ Quelle <https://statistik.arbeitsagentur.de/Statischer-Content/Grundlagen/Berechnung-Hilfegquoten/Bezugsgroessen/Generische-Publikationen/Bezugsgroessen-Hilfegquoten.xlsx>

⁵ Stadt Braunschweig, Sozialatlas Stadtteilprofile 2016, S. 58

RÜCKBLICK

Ausgangspunkt der kommunalen Auseinandersetzung mit der Thematik Kinderarmut ab 2007 war der massive Anstieg von Kindern und Jugendlichen mit Transferleistungsbezug, der 2005 mit Abschaffung der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG und der Einführung der Grundsicherung nach dem SGB II einherging. Der nach zehn Jahren bundesweit erreichte Stand kann nicht befriedigen. Vor dem Hintergrund einer durchgängig positiven wirtschaftlichen Entwicklung und einer Rekordzahl an Beschäftigten ist der Stand der Kinderarmut alarmierend. Die Kinderkommission des Deutschen Bundestages fasst die Bilanz im März 2017 mit den Worten zusammen: Stagnation auf hohem Niveau.⁶

Wenn gleichzeitig festgestellt wird, dass von den 2005 im Bezug der neuen Leistung („Hartz IV“) befindlichen zweieinhalb Millionen Menschen nach zehn Jahren noch eine Million weiterhin im Leistungsbezug steht⁷, zeigt sich, dass sowohl die wirtschaftliche Entwicklung wie auch die Instrumente der Arbeitsmarktpolitik an einem beträchtlichen Teil der Bevölkerung vorbei gehen.

Vor diesem Hintergrund ist es nicht verwunderlich, dass das Leben in materieller Armut für den überwiegenden Teil der Kinder und Jugendlichen keine kurzfristige, vorübergehende Phase ist.⁸

Wer im Armut aufwächst, ist nicht nur für den Moment benachteiligt, sondern mit Folgen konfrontiert, die sich weit in das weitere Leben erstrecken, bis hin zu einer signifikant höheren Krankheitsrate und geringerer durchschnittlicher Lebenserwartung.⁹

28

Auf diese Zusammenhänge weisen die Wohlfahrtsverbände ebenso regelmäßig hin wie Verbände wie das Deutsche Kinderhilfswerk, der Deutsche Kinderschutzbund, bedeutende Meinungsträger wie die Bertelsmann-Stiftung und universitäre wie außeruniversitäre Forschungseinrichtungen. Die damit erzielte politische Resonanz ist gering. Man muss davon ausgehen, dass sich an den gesellschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen und am Stellenwert des Themas in der gesellschaftlichen Diskussion keine wesentlichen Veränderungen ergeben werden, sodass das Thema auf kommunaler Ebene seine Brisanz nicht verlieren wird. Kinderarmut war, ist und bleibt akut.

Das 2010 verabschiedete „Bildungs- und Teilhabepaket“ verfehlt nach übereinstimmender Einschätzung weitgehend das Ziel, Kindern in Armut eine gleichberechtigte Teilhabe zu ermöglichen.¹⁰

⁶ Deutscher Bundestag Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder (Kinderkommission) Kommissionsdrucksache 18. Wahlperiode 18/18 S. 1

⁷ „Von den 6,2 Mio. Leistungsbeziehenden im Januar 2005 konnten 1,5 Mio. Personen den Bezug innerhalb eines Jahres verlassen oder zumindest unterbrechen. Nach fünf Jahren ist dies etwa 4 Mio. Personen gelungen. Rund eine Million Leistungsbeziehende befand sich von Januar 2005 bis Dezember 2014 durchgehend in der Grundsicherung.“ Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, IAB-Kurzbericht 4/2017

⁸ 57 % der armen 7- bis unter 15-Jährigen waren 2015 schon drei oder mehr Jahre auf SGB II-Leistungen angewiesen.

⁹ Siehe dazu Deutscher Bundestag Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder (Kinderkommission) Kommissionsdrucksache 18. Wahlperiode 18/18

¹⁰ „Das Bildungs- und Teilhabepaket geht an Kindern und Jugendlichen aus einkommensschwachen Familien vorbei und muss von der kommenden Bundesregierung grundlegend reformiert werden.“ Darauf verwies Prof. Dr. Holger Noltze, Sprecher des Rates für Kulturelle Bildung, mit Blick auf neueste Zahlen der Bundesagentur für Arbeit für den März 2017. „Seit Jahren nehmen nicht einmal zehn Prozent der berechtigten Kinder und Jugendlichen ihnen zustehende Leistungen für soziokulturelle Teilhabe nach dem SGB II in Anspruch. Hinzu kommen ungenutzte Mittel für soziokulturelle Teilhabe nach dem SGB XII und für Kinder von Asylbewerbern. Insgesamt liegen jährlich Beträge im dreistelligen Millionenbereich bundesweit brach. Es ist kaum auszumalen, welche Chancen für Heranwachsende im Bereich der Kulturellen Bildung hierdurch verschenkt werden. Selbst das Bundesministerium für Bildung und Arbeit stellt in seinem Schlussbericht fest, dass das BuT als viel zu bürokratisch empfunden wird und zudem stigmatisierend wirkt. Eine neue Bundesregierung muss dieses Problem der Teilhabegerechtigkeit schnellstens mit einer umfassenden BuT-Reform angehen.“ Rat für Kulturelle Bildung, Pressemitteilung Bildungs- und Teilhabepaket: Millionen Euro liegen brach. Essen, 28. April 2017

AUSBLICK

Im Handlungskonzept Kinderarmut hat die Stadt ihre Rolle folgendermaßen definiert:

„Die Stadt stellt sich ihrer Verantwortung, die sie als Träger der Jugendhilfe und der Daseinsvorsorge auch für Kinder und Jugendliche hat. Sie setzt sich dafür ein, dass Kinder und Jugendliche ihr Recht auf Aufwachsen im Wohlergehen verwirklichen und gleiche Chancen nutzen können, unabhängig von sozialem Status oder Herkunft.“

„Die Stadt ist weder alleinige Verantwortliche noch alleinige Akteurin. Die Beseitigung von Armut, auch von Armut von Kindern und Jugendlichen, das Begrenzen oder Vermeiden benachteiligender Auswirkungen sind gesellschaftliche Aufgaben, an denen die Stadt Braunschweig teil hat. Dementsprechend ist Handeln als kooperativer Prozess angelegt. Ziel ist es, die von der Stadt zu verantwortende Infrastruktur, Angebote und soziale Dienste so zu organisieren, dass sie helfen können, Benachteiligungen zu begrenzen oder zu beseitigen.“

„Die Zukunft der Stadtgesellschaft liegt in den kleiner werdenden nachwachsenden Generationen. Investitionen in ein möglich frühzeitig einsetzendes Bemühen, heranwachsende Potentiale nicht unentwickelt zu lassen, sind damit auch Investitionen in die eigene Zukunft.“

Diese Aussagen haben auch 2017 ihre Gültigkeit.

Schwerpunkte des kommunalen Handelns werden weiterhin der quantitative und qualitative Ausbau der Angebote für alle Kinder und ihre Familien im vorschulischen und schulischen Bereich sein. Wieweit begleitende Projekte und Einrichtungen neu geschaffen oder ausgebaut werden können – Stichworte: Flächendeckende Untersuchungen rechtzeitig vor der Einschulung, weiterer Ausbau des erfolgreich praktizierten Modells „Praxisklassen“, Ausbau der Infrastruktur in den Stadtteilen, weitere Öffnung der Schulen in die Stadtteile – hängt auch von den Möglichkeiten der Stadt ab, diese zu finanzieren. Konkrete Maßnahmen bedürfen zu ihrer Realisierung der entsprechenden Ratsbeschlüsse.

29

Der Beirat Kinderarmut trägt diese Schwerpunktsetzung mit und sieht darüber hinaus weiterhin die Notwendigkeit, sich auch mit der Verbesserung der Praxis der Leistungsgewährung und ihrer Zugänge zu beschäftigen.

Das Konzept der gemeinsamen Verantwortung, das sich in der Konstruktion von Netzwerk und Beirat wider-spiegelt, hat sich in den zehn Jahren seiner Existenz bewährt und soll weiter fortgesetzt werden.

Braunschweig, September 2017

Betreff:

**Jährliche Anpassung (Dynamisierung) der institutionellen
Zuschüsse im Sozial-, Jugend- und Kulturbereich ab Haushaltsjahr
2018**

Organisationseinheit:

Dezernat V

50 Fachbereich Soziales und Gesundheit

Datum:

13.10.2017

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Soziales und Gesundheit (zur Kenntnis)	17.10.2017	Ö
Jugendhilfeausschuss (zur Kenntnis)	19.10.2017	Ö
Ausschuss für Kultur und Wissenschaft (zur Kenntnis)	20.10.2017	Ö

Sachverhalt:

Aufgrund des Ratsbeschlusses zum Haushaltsplan 2014 sollten die Zuschüsse der institutionell geförderten Einrichtungen im Sozial- und Jugendbereich, deren Kostensteigerungen nicht durch anderweitige Vereinbarungen angepasst werden, ab dem Haushaltsjahr 2014 gemäß den allgemeinen Kostenentwicklungen im Personal- und Sachkostenbereich entsprechend den Vorgabewerten für Einrichtungen örtlicher Träger der Sozialhilfe in Niedersachsen erhöht werden. Neben dem Sozial- und Jugendbereich sollten ab dem Jahr 2015 auch die dauerhaft geförderten Einrichtungen im Kulturbereich einbezogen werden.

Dieses Verfahren wurde in den Haushaltsjahren 2014 und 2015 im Sozial- und Jugendbereich und ab dem Haushaltsjahr 2015 auch im Kulturbereich umgesetzt (Drucksache Nr. 16821/14 „Jährliche Anpassung der institutionellen Zuschüsse (Dynamisierung) im Kulturbereich“). Zugrunde gelegt wurden die Werte der gemeinsamen Kommission für Personal-, Sach- und Fahrtkosten. Diese wurden regelmäßig jeweils im Oktober des Vorjahres festgelegt. Im Haushaltsjahr 2016 wurde die Dynamisierung aufgrund der angespannten Haushaltslage ausgesetzt. Im Jahr 2017 wurde die Dynamisierung wieder aufgenommen, zur Vereinfachung des Verfahrens wurden die Zuwendungen pauschal um 3% dynamisiert.

Für mögliche Folgejahre wurde die Verwaltung aufgefordert, im Verlauf des Jahres 2017 gemeinsam mit den Wohlfahrtsverbänden und exemplarischen Vertretern ein neues Berechnungsverfahren zu erarbeiten, das von einer einheitlichen Pauschalierung für alle betroffenen Zuschussempfänger oder zumindest einzelne Fallgruppen ausgeht.

Nach verwaltungsinterner Abstimmung unter den betroffenen Fachbereichen sowie einer Abstimmung mit der Arbeitsgemeinschaft Braunschweiger Wohlfahrtsverbände (AGW) wurde der folgende Entwurf eines möglichen künftigen Verfahrens erarbeitet:

1. Die Zuschüsse der institutionell geförderten Einrichtungen im Sozial-, Jugend- und Kulturbereich, deren Kostensteigerung nicht durch anderweitige Vereinbarungen geregelt sind, werden ab dem Haushaltsjahr 2018 gemäß der allgemeinen Kostenentwicklungen im Personal- und Sachkostenbereich erhöht (dynamisiert), soweit es die aktuelle Haushaltslage zulässt.
2. Die Projektförderungen mit einer langen Laufzeit oder ohne zeitliche Begrenzung werden

- der institutionellen Förderung gleichgesetzt und in die Dynamisierung einbezogen.
3. Die Dynamisierung erfolgt unter Zugrundelegung der letztgültigen prozentualen Steigerung des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst im Bereich der Vereinigung der Kommunalen Arbeitgeberverbände (TVöD-VKA) für das kommende Haushaltsjahr.
4. Die Anhebung erfolgt auf Grundlage der zur Erstellung des Haushaltsentwurfs letztbekannten Ist-Zahlen und Vorgabewerte. Etwaige bis zur Haushaltslesung bekanntwerdende, neuere Tarifabschlüsse bleiben unberücksichtigt.
5. Es werden die Veröffentlichungen des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Niedersachsen zur tariflichen Steigerung im TVöD für die Dynamisierung der Zuwendungen zugrunde gelegt.

Für die Umsetzung im Sozial-, Jugend- und Kulturbereich wären zum Haushaltsplan 2018 zusätzliche Mittel von voraussichtlich insgesamt 151.800 Euro erforderlich.

Dr. Hanke

Anlage/n:

keine

Absender:

Die Fraktion P2 im Rat der Stadt

TOP 4.1

17-05128

Antrag (öffentlich)

Betreff:

Ergänzung Satzung des Jugendamtes der Stadt Braunschweig in Par. 3

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

11.08.2017

Beratungsfolge:

Jugendhilfeausschuss (Vorberatung)
Verwaltungsausschuss (Entscheidung)

Status

24.08.2017 Ö
19.09.2017 N

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsausschuss möge beschließen:

„Die Verwaltung wird gebeten, die "Satzung für das Jugendamt der Stadt Braunschweig vom 15. Juni 1993" in Par.3 Mitglieder des Jugendhilfeausschusses mit beratender Stimme in Abs. 1 Punkt 3 um einen Vertreter der Muslime zu ergänzen und eine Beschlussvorlage für den Rat zu erstellen.“

Begründung:

Zur Berufung von Vertretern anderer, als bisher vertretenden Religionen im Jugendhilfeausschuss bedarf es der Änderung bzw. Ergänzung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Braunschweig. Die Religion der Muslime ist - da es in Deutschland derzeit keinen muslimischen Wohlfahrtsverband gibt - auch mit keinem Vertreter im Jugendhilfeausschuss präsent. Der Bedarf an religions- und kultursensibler Jugendhilfearbeit ist vorhanden und anstatt daher erst auf die Gründung eines muslimischen Wohlfahrtsverbandes zu warten, bitten wir jetzt um die Ergänzung in der Satzung, damit ein Vertreter (und ggf. Stellvertreter) der muslimischen Kinder und Jugendlichen Mitglied des JHA mit beratender Stimme werden kann.

Anlagen:

keine

*Betreff:***Ergänzung Satzung des Jugendamtes der Stadt Braunschweig in
Par. 3**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat V 51 Fachbereich Kinder, Jugend und Familie	<i>Datum:</i> 16.10.2017
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Jugendhilfeausschuss (Vorberatung)	19.10.2017	Ö
Verwaltungsausschuss (Entscheidung)	01.11.2017	N

Sachverhalt:

Der Antrag der P2 Fraktion im Rat wurde in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 24. August 2017 zurückgestellt. Die Verwaltung wurde beauftragt, die Möglichkeiten der Erweiterung zu prüfen und dem Ausschuss über die Ergebnisse zu berichten.

Die Vergleiche mit anderen Kommunen haben ergeben, dass bisher nur in wenigen vergleichbaren niedersächsischen Städten oder Landkreisen eine Interessenvertretung von „Muslimen“ im Jugendhilfeausschuss vorhanden ist. Lediglich die Städte Wolfsburg und Göttingen verfügen über entsprechende beratende Mitglieder. Keine Vertretung gibt es in der Stadt Delmenhorst, der Stadt Emden, Stadt Oldenburg, Stadt Osnabrück, Stadt Salzgitter sowie der Landeshauptstadt und der Region Hannover.

Wie bereits im Antrag ausgeführt, stellt es sich als problematisch dar, wer dafür vorzusehen ist, eine Vertretung vorzuschlagen. Auf Nachfrage kann dazu seitens des Niedersächsischen Städte- und Landkreistages keine konkrete Handlungsempfehlung erteilt werden. Im Falle der Aufnahme einer Vertretung der Muslime wurde seitens des Büros für Migrationsfragen die Formulierung vorgeschlagen:

„je eine Vertreterin oder ein Vertreter der örtlichen muslimischen Gemeinden auf gemeinsamen Vorschlag des Rates der Muslime Braunschweig sowie der Islamischen Gemeinschaft Braunschweig e. V.“

Die Satzung für das Jugendamt der Stadt Braunschweig wäre in § 3 Abs. 1 um eine Ziff. 13 entsprechend zu ergänzen. Dies deckt sich mit der Umsetzung in den Städten Wolfsburg und Göttingen.

Rechtlich ergibt sich folgende Situation:

Gemäß § 4 Abs. 1 S. 2 Ausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (AG KJHG) gehören dem Jugendhilfeausschuss zwingend die in den Ziffern 1 bis 7 genannten Personen als Mitglieder mit beratender Stimme an. Daneben kann mittels Satzung bestimmt werden, dass dem Jugendhilfeausschuss weitere Mitglieder mit beratender Stimme angehören (§ 4 Abs. 1 S. 1 AG KJHG).

Eine formale Begrenzung weiterer Mitglieder ergibt sich aus § 4 Abs. 1 S. 3 AG KJHG, wonach die Zahl der beratenden Mitglieder die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nicht überschreiten soll. Dabei sind die beratenden Mitglieder gemäß § 4 Abs. 3 AG KJHG (Grundmandatsinhaber) nicht auf das Kontingent der beratenden Mitglieder gemäß § 4

Abs. 1 AG KJHG anzurechnen. Die Satzung für das Jugendamt der Stadt Braunschweig sieht in der derzeitigen Fassung 14 weitere Mitglieder mit beratender Stimme vor. Demnach würde mit einem weiteren beratenden Mitglied die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nicht überschritten. Eine darüber hinausgehende Erweiterung wäre in der Zukunft dann problematisch.

Dr. Hanke

Anlage/n:

Satzung für das Jugendamt der Stadt Braunschweig vom 15. Juni 1993 in der Fassung der Vierten Änderungssatzung vom 5. Mai 2015

**Satzung
für das Jugendamt der Stadt Braunschweig
vom 15. Juni 1993
(Amtsblatt für die Stadt Braunschweig vom 28. Juni 1993, Seite 31)**

**in der Fassung der Vierten Änderungssatzung vom 5. Mai 2015
(Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 4 vom 5. Juni 2015, S. 9)**

Aufgrund der §§ 69 ff. des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechtes (KJHG) in der Fassung vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163), der §§ 3 ff des Nds. Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) vom 05. Februar 1993 (Nds. GVBl. S. 45 ff) und des § 6 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. November 1991 (Nds. GVBl. S. 363 und 367), hat der Rat der Stadt Braunschweig am 15. Juni 1993 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Jugendamt**

- (1) Für die Erfüllung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfegesetz – (SGB VIII) innerhalb ihres eigenen Wirkungskreises errichtet die Stadt Braunschweig für junge Menschen und ihre Familien ein Jugendamt.
- (2) Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuß und der Verwaltung des Jugendamtes.

**§ 2
Stimmberechtigte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses**

- (1) Dem Jugendhilfeausschuß gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
 - a) 9 Mitglieder des Rates der Stadt oder vom Rat gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind;
 - b) 6 Frauen und Männer, die auf Vorschlag der im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Rat der Stadt gewählt werden.
- (2) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder einschließlich ihrer Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sollen Frauen sein. Stellvertreterinnen und Stellvertreter von Mitgliedern nach Abs. 1 lit. a), die von derselben Fraktion oder Gruppe im Rat der Stadt benannt worden sind, vertreten sich untereinander. Stellvertreterinnen oder Stellvertreter von Mitgliedern nach Abs. 1 lit. b) können sich untereinander vertreten.
- (3) Bei der Wahl der stimmberechtigten Mitglieder gem. Abs. 1b) sind die Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände angemessen zu berücksichtigen. Die Hälfte der zu wählenden Mitglieder soll von den Trägern der Jugendarbeit vorgeschlagen worden sein.
- (4) Stimmberechtigte Mitglieder, die nicht dem Rat angehören, müssen ihre Hauptwohnung im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes und das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 3

Mitglieder des Jugendhilfeausschusses mit beratender Stimme

- (1) Dem Jugendhilfeausschuß gehören weitere Mitglieder mit beratender Stimme an:
1. die Leiterin oder der Leiter des Jugendamtes;
 2. die Stadtjugendreferentin oder der Stadtjugendreferent;
 3. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der evangelischen und der katholischen Kirche, die von den zuständigen kirchlichen Behörden vorzuschlagen sind sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter der jüdischen Kultusgemeinde auf Vorschlag des Landesverbandes der jüdischen Gemeinden von Niedersachsen;
 4. eine Lehrkraft, die von der unteren Schulbehörde benannt wird;
 5. eine Elternvertreterin oder ein Elternvertreter oder eine Erzieherin oder ein Erzieher aus einer Kindertagesstätte auf Vorschlag der Stadträtin oder des Stadtrates, die oder der für das Jugendamt zuständig ist; der Vorschlag hat im Benehmen mit dem Stadtelternrat der Kindertagesstätten der Stadt Braunschweig zu erfolgen;
 6. eine kommunale Frauenbeauftragte oder eine in der Mädchenarbeit erfahrene Frau auf Vorschlag der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters;
 7. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Interessen ausländischer Kinder und Jugendlicher auf Vorschlag des Ausschusses für Integrationsfragen der Stadt Braunschweig;
 8. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Jugendringes Braunschweig e. V. (JURB) auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes des JURB;
 9. eine Jugendrichterin oder ein Jugendrichter auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten des Amtsgerichtes;
 10. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Polizei auf Vorschlag der Polizeipräsidentin oder des Polizeipräsidenten;
 11. eine Vertreterin oder ein Vertreter junger Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf Vorschlag des Deutschen Gewerkschaftsbundes, Kreis Region Braunschweig;
 12. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Sportjugend Braunschweig auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes des Stadtsportbundes Braunschweig e. V.

Für jedes beratende Mitglied kann eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter benannt werden.

- (2) Fraktionen und Gruppen des Rates der Stadt, auf die bei der Verteilung der Sitze gem. § 2 Abs. 1a) dieser Satzung kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, je ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme in den Jugendhilfeausschuß zu entsenden.
- (3) Die Hälfte der beratenden Mitglieder sollen Frauen sein.
- (4) Die beratenden Mitglieder werden, mit Ausnahme der Mitglieder zu Abs. 1 Ziffer 1 und 2, die dem Jugendhilfeausschuß bereits kraft Amtes angehören, vom Rat der Stadt durch Beschluss bestimmt.
- (5) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister nimmt an den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses teil. Sie oder er kann sich vertreten lassen.

§ 4

Rechtsstellung der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses üben ihre Tätigkeit im Rahmen des Gesetzes nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl geleiteten Überzeugung aus. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie sind ehrenamtlich tätig. Die oder der Vorsitzende hat die Mitglieder auf die ihnen obliegenden Pflichten hinzuweisen.

- (2) Ersatz der Auslagen und des Verdienstausfalles gem. § 44 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes werden nach Maßgabe der für die Ausschüsse des Rates geltenden Bestimmungen gewährt.

§ 5
Jugendhilfeangelegenheiten, Aufgaben des
Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit
- der Erörterung aller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
 - der Jugendhilfeplanung und
 - der Förderung der freien Jugendhilfe.

Er hat das Recht, Anträge an den Rat der Stadt Braunschweig zu stellen.

- (2) Darüber hinaus beschließt der Jugendhilfeausschuss in Angelegenheiten der Jugendhilfe nach Maßgabe des § 71 Abs. 3 SGB VIII.
- (3) Abweichend von Abs. 2 entscheidet der Rat der Stadt Braunschweig in Angelegenheiten der Jugendhilfe von grundsätzlicher Bedeutung. Neben der Bereitstellung der Haushaltsmittel für die Jugendhilfe beschließt der Rat insbesondere über
- die Anpassung der Jugendhilfeplanung bei wesentlicher Änderung der tatsächlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen,
 - Erlass und Fortschreibung des Kindertagesstätten-Entwicklungsplanes,
 - wesentliche Maßnahmen zur Verbesserung der Übergänge von Kindergarten und Grundschule,
 - den Erlass und die Änderung von „Allgemeinen Vertragsbestimmungen“ für die Nutzung von Einrichtungen der Jugendhilfe,
 - Festlegung und Anpassung von Entgelten oder Gebühren für Leistungen der Jugendhilfe,
 - die Richtlinien für die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe und
 - die Übertragung von Aufgaben zur Ausführung an Träger der freien Jugendhilfe.

Daneben kann sich der Rat der Stadt Braunschweig die Beschlussfassung im Einzelfall vorbehalten.

Der Jugendhilfeausschuss soll vor jeder Beschlussfassung des Rates in Fragen der Jugendhilfe gehört werden.

- (4) Der Jugendhilfeausschuss beschließt über Widersprüche in Angelegenheiten der Jugendhilfe, es sei denn, die Zuständigkeit des Rates ist gegeben, weil er in dieser Angelegenheit entschieden hatte.
- (5) Vor der Berufung des Jugendamtsleiters bzw. der Jugendamtsleiterin ist der Jugendhilfeausschuss zu hören.
- (6) Die sich aus sonstigen Gesetzen ergebende Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses für einzelne Angelegenheiten bleibt unberührt.

§ 6 Anzuwendende Vorschriften

Für das Verfahren des Jugendhilfeausschusses gilt, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, die „Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuß, die Ausschüsse und die Stadtbezirksräte der Stadt Braunschweig.

§ 7

Nach Ablauf der Wahlperiode des Rates führt der Jugendhilfeausschuß seine Geschäfte bis zur 1. Sitzung des neugebildeten Jugendhilfeausschusses fort. Entsprechendes gilt bei der Auflösung des Rates der Stadt.

§ 8

- (1) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Jugendamtes werden im Auftrage der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters von der Leiterin oder vom Leiter der Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse des Rates der Stadt und des Jugendhilfeausschusses geführt.
 - (2) Die Leiterin oder der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes berichtet dem Jugendhilfeausschuß regelmäßig über die Tätigkeit der Verwaltung des Jugendamtes sowie über die Lage der Jugend im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
 - (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Jugendamtes der Stadt Braunschweig vom 10. Januar 1970 (Braunschweiger Amtsblatt Nr. 1 vom 20. Februar 1970, S. 1) in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 15. Mai 1990 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 7 vom 21. Juni 1990, S. 26) außer Kraft.

Stadt Braunschweig

Lenz
Erster Bürgermeister

Dr. Bräcklein
Oberstadtdirektor

Die vorstehende Sitzung wird hiermit bekanntgemacht.

Braunschweig, den 21. Juni 1993

Dr. Bräcklein
Oberstadtdirektor

Betreff:

**Einsatz von Erzieherinnen/Erziehern als Zweitkräfte in
Kindertagesstätten - Antrag zum TOP "Qualitätsentwicklung in
Kindertagesstätten"**

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

12.10.2017

Beratungsfolge:

		Status
Jugendhilfeausschuss (Vorberatung)	19.10.2017	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	01.11.2017	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	07.11.2017	Ö

Beschlussvorschlag:

Es ist erklärtes Ziel der Stadt Braunschweig, zumindest mittelfristig den Einsatz von Erzieherinnen/Erziehern in Kindertagesstätten auch bei Zweitkräften zum Regelfall zu machen, wie es das Kindertättengesetz in Niedersachsen auch vorsieht. Dies muss sich in der tatsächlichen Stellenbesetzung und in der Finanzausstattung der Kitas widerspiegeln. Dazu wird die Verwaltung beauftragt, ein Konzept für die schrittweise Umsetzung zu entwickeln und dem Jugendhilfeausschuss bis spätestens zum Ende des 1. Quartals 2018 vorzulegen.

Sachverhalt:

Das niedersächsische Kindertättengesetz sieht die Besetzung der Zweitkraft in einer Gruppe mit Erzieherinnen/Erziehern als Regelfall vor. Die Förderrichtlinien der Stadt Braunschweig und das Vorgehen in den eigenen Kindertagesstätten gehen allerdings von einer generellen Besetzung mit Kinderpfleger/innen und Sozialassistent/innen aus. Das sollte mittelfristig geändert werden. Dazu ist es sinnvoll, ein schrittweise verändertes Konzept der Förderung zu entwickeln. Kurzfristig wäre eine „Totalumstellung“ angesichts des akuten Mangels an Erzieher/innen und der jetzigen Besetzungen mit Betreuungskräften ohne staatlichen Abschluss als Erzieher/innen allerdings nicht möglich und nicht sinnvoll.

Anlagen: keine

Absender:

**Fraktion Bündnis 90 - DIE GRÜNEN im
Rat der Stadt
Flake, Elke**

17-05630

Antrag (öffentlich)

Betreff:

**Erweiterte Öffnungs- und Betreuungszeiten in Kindertagesstätten -
Antrag zum TOP "Qualitätsentwicklung in Kindertagesstätten"**

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

12.10.2017

Beratungsfolge:

		Status
Jugendhilfeausschuss (Vorberatung)	19.10.2017	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	01.11.2017	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	07.11.2017	Ö

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt bis zum Ende des ersten Quartals 2018 ein Konzept für die schrittweise Umsetzung von erweiterten Öffnungszeiten in den Kindertagesstätten zu erarbeiten, das folgende Aspekte umfasst:

1. Bedarfsgerechte und flexible Öffnungszeiten der Kitas für berufstätige Eltern in den Quartieren.

Unter diesem Punkt soll insbesondere geprüft werden, in welchen ausgewählten größeren Kitas wieder Früh- und Spätdienste angeboten werden sollten, die gruppenübergreifend eine Betreuung betroffener Kinder außerhalb der üblichen Gruppenbetreuungszeit ermöglichen. Das sollte auch tageweise nach vorheriger Anmeldung möglich sein. Jede größere Kindertagesstätte mit mindestens drei Kindergartengruppen sollte dann eine Öffnungszeit bis 17 Uhr bzw. 17.30 Uhr und entsprechende Frühdienste bieten. Dabei muss in jedem Quartier ein entsprechendes Angebot bedarfsgerecht angeboten werden.

2. Besondere Öffnungszeiten in Schwerpunkt-Kitas für Berufsgruppen mit besonderen Bedarfen.

Unter Beachtung pädagogischer Gesichtspunkte sollen in dem Konzept in Schwerpunktkitas Öffnungszeiten bis 20.30 Uhr oder ab 6 Uhr angeboten werden. Die Entwicklung soll schrittweise erfolgen, zunächst in einzelnen Kitas erprobt und dann den Bedarfen angepasst werden.

3. Kindgerechte Lösungen für Betreuungsmöglichkeiten während der Schließzeiten von Kitas in Ferienzeiten und bei Studentagen.

Für betroffene Kinder, die eine Betreuung während der Schließzeiten der eigenen Kita benötigen, sollen Lösungen gefunden werden, die betroffenen Kinder so zu betreuen, dass sie sich nicht fremd und abgeschoben fühlen. Hier sind z.B. trägerübergreifende Kita-Patenschaften in den Quartieren zu prüfen.

Sachverhalt:

Anlagen: keine

Betreff:

**Erweiterte Öffnungs- und Betreuungszeiten in Kindertagesstätten
Änderungsantrag zum Antrag 17-05630**

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

18.10.2017

Beratungsfolge:

		Status
Jugendhilfeausschuss (Vorberatung)	19.10.2017	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	01.11.2017	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	07.11.2017	Ö

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt bis zum Ende des ersten Quartals 2018 ein Konzept für die schrittweise Umsetzung von erweiterten Öffnungszeiten in den Kindertagesstätten zu erarbeiten, das folgende Aspekte umfasst:

1. Bedarfsgerechte und flexible Öffnungszeiten der Kitas für berufstätige Eltern in den Quartieren.

Unter diesem Punkt soll insbesondere geprüft werden, in welchen ausgewählten größeren Kitas wieder Früh- und Spätdienste angeboten werden sollten, die gruppenübergreifend eine Betreuung betroffener Kinder außerhalb der üblichen Gruppenbetreuungszeit ermöglichen. Das sollte auch tageweise nach vorheriger Anmeldung möglich sein. Jede größere Kindertagesstätte mit mindestens drei Kindergartengruppen sollte dann eine Öffnungszeit bis 17 Uhr bzw. 17.30 Uhr und entsprechende Frühdienste bieten. Dabei muss in jedem Quartier ein entsprechendes Angebot bedarfsgerecht angeboten werden.

2. Besondere Öffnungszeiten in Schwerpunkt-Kitas für Berufsgruppen mit besonderen Bedarfen.

Unter Beachtung pädagogischer Gesichtspunkte sollen in dem Konzept in Schwerpunktkitas Öffnungszeiten bis 20.30 Uhr oder ab 6 Uhr angeboten werden. Die Entwicklung soll schrittweise erfolgen, zunächst in einzelnen Kitas erprobt und dann den Bedarfen angepasst werden.

3. Kindgerechte Lösungen für Betreuungsmöglichkeiten während der Schließzeiten von Kitas in Ferienzeiten und bei Studientagen.

3.1. Langfristig die Schließzeiten von Kitas in Ferienzeiten und bei Studientagen in der Stadt Braunschweig flächendecken und trägerübergreifend abzuschaffen.

Dabei sollen die Erkenntnisse und Erfahrungen aus dem Pilotprojekt (Anlage Teil B Lfd.Nr. 8) sowie von Einrichtungen, die bereits ohne Schließzeiten arbeiten, später evaluierend in das Konzept einfließen können.

3.2. Für die Übergangsphase bis zur vollständigen Umsetzung des Pkt. 3.1.

Für betroffene Kinder, die eine Betreuung während der Schließzeiten der eigenen Kita benötigen, sollen Lösungen gefunden werden, die betroffenen Kinder so zu betreuen, dass sie sich nicht fremd und abgeschoben fühlen.

Der Aufwand für die Eltern soll sich in einem zumutbaren Rahmen bewegen.

Hier sind z.B. trägerübergreifende Kita-Patenschaften in den Quartieren zu prüfen.

Dieser Änderungsantrag bezieht sich auf folgenden Antrag: Erweiterte Öffnungs- und Betreuungszeiten in Kindertagesstätten - Antrag zum TOP "Qualitätsentwicklung in Kindertagesstätten" <https://ratsinfo.braunschweig.de/ri/vo020.asp?VOLFDNR=1007589&noCache=1>

Sachverhalt:

Begründung erfolgt mündlich

Anlagen:

keine

*Betreff:***Kinder- und familienfreundliche Stadt Braunschweig**
Ausbau der Kinderbetreuungsplätze

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat V 51 Fachbereich Kinder, Jugend und Familie	<i>Datum:</i> 12.10.2017
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Jugendhilfeausschuss (Vorberatung)	19.10.2017	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	01.11.2017	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	07.11.2017	Ö

Beschluss:

1. Aufgrund der steigenden Inanspruchnahme von Betreuungsplätzen für unter dreijährige Kinder (U3) und der steigenden Kinderzahlen für die 0-3-Jährigen sowie die 3-6-Jährigen entsprechend der aktuell gültigen Prognosen wird die Verwaltung beauftragt, den weiteren bedarfsgerechten Ausbau der Betreuungsplätze zu prüfen.
2. Die Verwaltung wird ermächtigt in Abstimmung mit den freien Trägern von Kindertagesstätten ein Standortkonzept zur Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze unter Berücksichtigung planungsrelevanter und sozialraumorientierter Bedarfe durch Neubau, Umbau, Anbau oder Umnutzung geeigneter Räumlichkeiten zu erarbeiten und umzusetzen.
3. Dabei wird erstmalig angestrebt, die erforderlichen Betreuungseinrichtungen bzw. zusätzliche Plätze durch Dritte (freie Träger, sonstige Investoren) herstellen zu lassen. Entsprechende Angebote werden im Rahmen der Erarbeitung des Standortkonzepts geprüft und von dieser Möglichkeit vorrangig Gebrauch gemacht. Nur für den Fall, dass sich der Bedarf durch diese zusätzlichen Plätze nicht decken lässt, soll die Stadt als Bauherrin auftreten. Die Konkretisierung dieser Maßnahmen erfolgt im Rahmen der jeweiligen Einzelbeschlüsse zur Objekt- und Kostenfeststellung.
4. Im Rahmen des Standortkonzeptes werden Aussagen zur konkreten Finanzierung der Maßnahmen getroffen.
5. Die Erarbeitung und Umsetzung des Standortkonzeptes und Ausbauprogramms muss personell begleitet werden. Zusätzliche Stellenbedarfe können sich in den Bereichen Planung, Platzvermittlung, Kindertagesstättenförderung, Entgeltberechnung sowie ggf. Hochbau (Planung und Bauausführung) ergeben. Die stellenplanmäßigen Konsequenzen werden gegebenenfalls in einer gesonderten Vorlage vorgelegt.

Sachverhalt:

Im Hinblick auf die Versorgung mit Kinderbetreuungsplätzen werden in Braunschweig auch mit Beginn des neuen Kindergartenjahres die gültigen Zielquoten von 40% bzw. 100%

erreicht. Allerdings wünschen sich zwischenzeitlich durchschnittlich 43,6% der Eltern in Niedersachsen einen Betreuungsplatz für ihr Kind unter drei Jahren (vgl. Veröffentlichung des BMFSFJ „Kindertagesbetreuung Kompakt -Ausbaustand und Bedarf 2016“). Diese Zahl des Bundesministeriums wird auch für das neue Kindergartenjahr durch die ungewöhnlich starke Nachfrage in Braunschweig bei den Voranmeldungen für Krippenplätze sowie der Betreuungsanfragen für Kindertagespflege vor Ort in Braunschweig bestätigt. Auch kommunale Elternbefragungen des Forschungsverbundes der TU Dortmund und des DJI bestätigen bereits seit 2013 Betreuungsbedarfe von bis zu 60 % vornehmlich im städtischen Bereich.

Anders als in vorhergehenden Jahren, sind bereits zu Beginn des Kindergartenjahres so gut wie keine freien Plätze aus den Kitas an die Platzvermittlung gemeldet worden. Auch wenn im August/September noch freie Kapazitäten bestanden, sind diese auf die gestaffelte Aufnahme von neuen Kindern bis zum Jahresende zurückzuführen. Das Verzeichnis der Kindertagesstätten in der Stadt Braunschweig, weist erstmals keine freien Plätze mehr auf. Dies bedeutet, dass für unterjährige Aufnahmen nur in sehr begrenztem Umfang Kapazitäten zur Verfügung stehen (z.B. durch Wegzüge oder unterjährigen Wechsel von der Krippe in die Kita).

Hinzu kommt, dass die Prognosen der Kinderzahlen für die 0-3-jährigen sowie die 3-6-jährigen Kinder in der Stadt Braunschweig in den nächsten Jahren einen weiteren Anstieg ausweisen.

Daher erscheint ein weiterer Ausbau der Kinderbetreuungsangebote in Braunschweig geboten.

Die Prognosen der Kinderzahlen für die 0-3-jährigen sowie die 3-6-jährigen Kinder in der Stadt Braunschweig ist in den nächsten Jahren weiter steigend. Bei den Unterdreijährigen ist zudem die IST-Entwicklung im Jahr 2016 stärker gestiegen als prognostiziert, so dass davon auszugehen ist, dass in den Folgejahren eine Überschreitung der Prognosezahlen erfolgt. Die Prognosedaten sind in den Anlagen 1a und 1b graphisch und zahlenmäßig dargestellt.

Grundlage für die Bedarfsschätzung ist die Bevölkerungsprognose 2013-2030 (Basisjahr 2012) des Referates Stadtentwicklung. Der Rückgang erklärt sich u.a. durch deutlich mehr Wanderungsverluste (Wegzüge aus Braunschweig) bei den 4-bis 5-Jährigen als in den Prognosedaten angenommen wurden. Diese werden als vorübergehend bis zur Fertigstellung neuer Projekte für Familienwohnen angesehen. Grundsätzlich sind kurzfristige Schwankungen jedoch insbesondere bei vergleichsweise kleinen Altersgruppen wie bei den 0-3 oder 3-6jährigen üblich und gleichen sich oft durch die Entwicklung in den Folgejahren aus. Die tatsächliche weitere Entwicklung bleibt abzuwarten und wäre durch kontinuierliche Anpassungen im Planungsprozess auszugleichen. Nach der Bevölkerungsprognose 2013-2030 werden die Kinderzahlen ab 2022 rückläufig sein. Dabei bleibt die tatsächliche Entwicklung abzuwarten.

Neben dem Anstieg der Kinderzahlen steigt die Nachfrage und Inanspruchnahme der Familien nach Betreuungsplätzen insbesondere für unterdreijährige Kinder deutlich. Dies führt zu einer notwendigen Anhebung der Zielquote für die Betreuung unterdreijähriger Kinder.

Auch unter Berücksichtigung der bestehenden Fördermöglichkeiten von Investitionen zur Schaffung neuer U3-Betreuungsplätze in Niedersachsen, die ab dem 1. Juli 2016 begonnen und bis zum 30. Juni 2022 abgeschlossen sind, im Rahmen der „Richtlinie Ausbau Tagesbetreuung“ (RAT V) ist es notwendig und sinnvoll, zur Erfüllung der Rechtsansprüche zusätzliche Betreuungsplätze im Krippen- und Kindergartenbereich in der Stadt Braunschweig zu schaffen. Da die begrenzten Fördermittel nach dem „Windhundverfahren“ bewilligt werden (Ziff. 7.5 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für den weiteren Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder unter drei Jahren – RdErl. MK vom

18.5.2017 – 21.2.51311/12 – Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Anträge) erhöht eine frühzeitige Beantragung die Chancen einer Förderung.

Bereits im U3-Ausbau der Jahre 2008 bis 2014 galt die Regelung, dass reine Krippeneinrichtungen (Satelliteneinrichtungen) die Bindung an eine bestehende Kindertagesstätte sowohl konzeptionell als auch in der gelebten Praxis als Förderungsvoraussetzung nachzuweisen haben. Es hat sich gezeigt, dass diese Kooperationen in der Praxis nicht konsequent umgesetzt werden und es daher zu Problemen beim Wechsel aus der Krippe in den Kindergarten kommen kann. Entsprechend sollten bei der Realisierung zusätzlicher U3-Plätze auch Kindergartenplätze vorhanden sein oder eingeplant werden.

Aus dem individuell einklagbaren Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz bis zur Einschulung leitet sich für die Stadt Braunschweig ein Haftungsrisiko (Schadensersatzanspruch) ab. Stehen nicht genügend Betreuungsplätze zur Verfügung, könnten gegebenenfalls erhebliche Mittel aufgewandt werden müssen, um Schadensersatzansprüche zu befriedigen.

Da die Kapazitäten im Bereich der Hochbauverwaltung weitgehend ausgelastet sind, müssen teils neue Wege bei der Schaffung zusätzlicher Betreuungsangebote beschritten werden. In der Vergangenheit wurden Kindertagesstätten häufig von der Stadt erstellt und dann in Betriebsträgerschaft an freie Träger vergeben. Bei den jetzt erforderlichen Ausbauten soll die Stadt nur noch dann als Bauherrin auftreten, wenn die erforderlichen Bauten nicht durch Dritte erstellt werden können.

Ermittlung zusätzlicher Platzbedarfe

Nach derzeitigem Stand wird die maximale Kinderzahl bei den Unterdreijährigen laut Prognose in den Jahren 2021/2022 erreicht. Es ist allerdings davon auszugehen, dass aufgrund des gesellschaftlichen Wandels im Hinblick auf die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und dem zunehmenden Wunsch, frühzeitig wieder in den Job einsteigen zu können, die Plätze langfristig benötigt werden. Nach aktueller Erkenntnis werden die Kindertreuungsplätze weiterhin benötigt.

Um die aus heutiger Sicht notwendigen Betreuungsbedarfe abzubilden, wird hier beispielhaft das Jahr 2022 dargestellt. Der voraussichtlichen Kinderzahl im Jahr 2022 und den sich daraus ergebenden Platzbedarfen sind die aktuell verfügbaren Plätze (Stand Dezember 2016) gegenüber zu stellen. Es ergeben sich die folgenden Platzbedarfe:

	Städtische Zielquote	Prognose Kinderzahl 2022	Prognose Platzbedarfe 2022	verfügbare Plätze Dez. 2016	zu schaffende Plätze	zu schaffende Plätze gerundet
0-3 Jahre	40 %	6.963	2.785	2.692	93	100
0-3 Jahre	45 %	6.963	3.134	2.692	442	450
3-6 Jahre	100%	6.696	6.696	6.233	463	470

Die zu schaffenden rund 450 U3-Plätze entsprechen 33 neuen Krippengruppen mit jeweils 15 bzw. 12 Plätzen.

Die zu schaffenden rund 470 Ü3-Plätze entsprechen 19 Kindergartengruppen mit jeweils 25 Plätzen.

Umsetzung

Durch den Betreuungsausbau der vergangenen Jahre sind die An- und Umbaukapazitäten in bestehenden Einrichtungen nahezu ausgeschöpft. Trotzdem ist eine Prüfung unter Einbeziehung aller Kita-Träger sowie des Dachverbandes der Elterninitiativen vorgesehen. Dies schließt auch die Option zur Verlagerung der in Kindertagesstätten verbliebenen Hortgruppen ein.

Ein Großteil dieser U3-/Ü3-Plätze wird jedoch durch Neubauprojekte geschaffen werden müssen. Hierzu bestehen in Zusammenhang mit der Erschließung von Neubaugebieten und der grundsätzlichen Stadtentwicklung bereits Planungen für Kita-Neubauten zur Deckung der Bedarfe aus den Neubaugebieten, die überwiegend durch die Bauträger/Investoren der Baugebiete umgesetzt werden.

Konkret wurden/werden folgende Projekte umgesetzt:

Einrichtung/Träger	Bau durch	Inbetriebnahme/ (Umsetzung)	Krippenplätze*	Kindergartenplätze
Till Eulenspiegel Daimlerstraße	-	1/2017	15	-
Kita Lammer Busch Ost II – AWO	Stadt	2/2018	27	25
Internationale Kita – CJD	Investor	8/2018	27	60
Kita Mittgaustraße - Johanniter	Investor	8/2019	42	43**
Kita Alsterplatz	Investor	(2019/2020)	27	-
Kita Heinrich-der Löwe	Investor	(2019/2020)	42	43**
Kita Stöckheim-Süd	Stadt/Inv.	(2019/2020)	27	50
Kita Mittelweg	Investor	(2019/2020)	42	50
Summe			249	271

*bei mehr als 1 Krippengruppe wird 1 Gruppe mit Absenkung gem. 1. DVO-KitaG § 2 (1) geplant

**Reduzierung der Gruppengröße wegen möglicher integrativer Angebote

Zur Schaffung weiterer Plätze wird unter Berücksichtigung vorhandener Flächen und Ressourcen, ein Standortkonzept erarbeitet und umgesetzt. Dies erfolgt in enger Zusammenarbeit mit den freien Trägern und sonstigen Investoren sowie allen beteiligten Fachbereichen.

Personalbedarf

Die Erarbeitung und Umsetzung des Standortkonzeptes und Ausbauprogramms muss personell begleitet werden und fordert zunächst eine koordinierende Stelle.

Zusätzliche Stellenbedarfe können sich in den Bereichen Planung, Platzvermittlung, Kindertagesstättenförderung, Entgeltberechnung sowie ggf. Hochbau (Planung und Bauausführung) ergeben. Die stellenplanmäßigen Konsequenzen werden gegebenenfalls in einer gesonderten Vorlage vorgelegt.

Finanzielle Auswirkungen

Eine Umsetzung des zu erarbeitenden Standortkonzeptes soll vorrangig durch Investorenmodelle erfolgen. Investitionen durch die Stadt sollen nur in Ausnahmefällen getätigten werden.

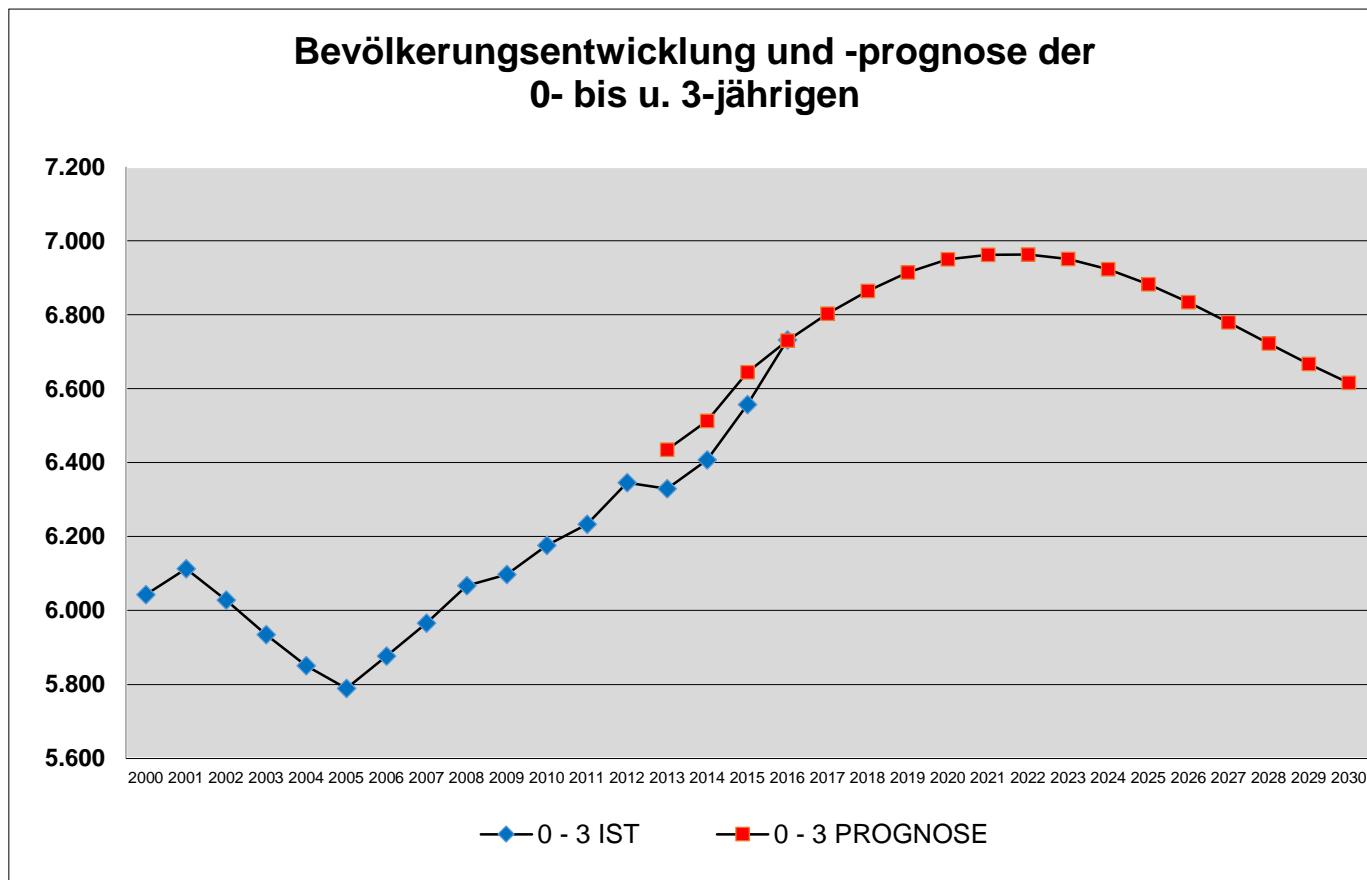
Für die Schaffung von rund 450 neuen U3-Plätze können bis zu 5,4 Mio. € an Fördermitteln entsprechend der Richtlinie Ausbau Tagesbetreuung (RAT V) beantragt werden. Die Förderung beträgt 12.000 € pro Krippenplatz. Da die Vergabe der Fördermittel auf die Gesamtsumme der landesweit zur Verfügung stehenden Mittel begrenzt ist und diese nach Reihenfolge aller Antragseingänge vergeben werden, kann nicht eingeschätzt werden,

ob die genannte Fördersumme für Braunschweig bewilligt wird.

Dr. Hanke

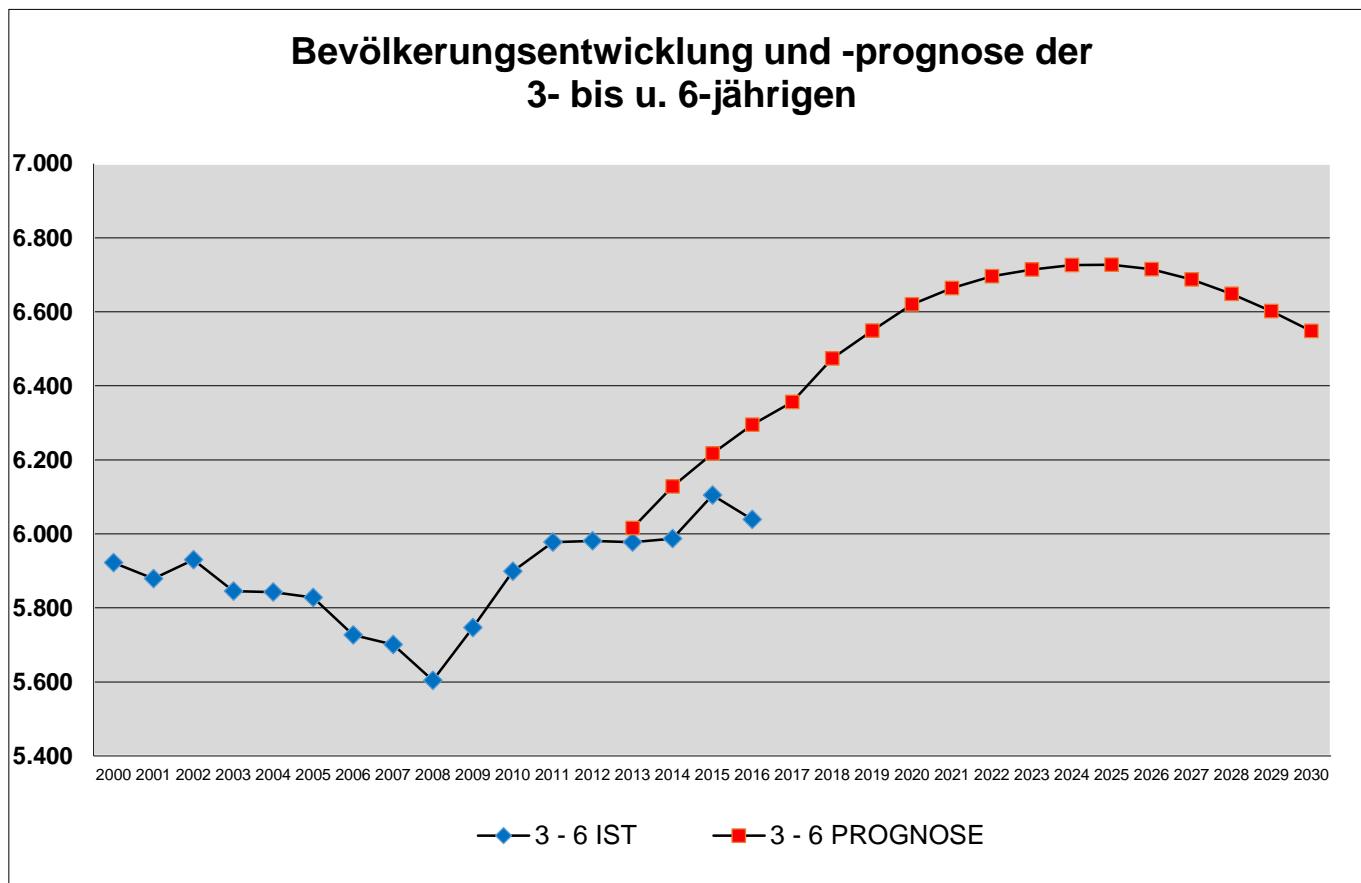
Anlage/n:

Anlage Bevölkerungsentwicklung



		0-3 Jahre	3-6 Jahre
2016	Prognose	6.730	6.295
2016	IST	6.732	6.039
2017	Prognose	6.803	6.356
2018	Prognose	6.864	6.474
2019	Prognose	6.914	6.549
2020	Prognose	6.950	6.620
2021	Prognose	6.962	6.664
2022	Prognose	6.963	6.696
2023	Prognose	6.951	6.714
2024	Prognose	6.923	6.726
2025	Prognose	6.882	6.727
2026	Prognose	6.834	6.715
2027	Prognose	6.779	6.687
2028	Prognose	6.722	6.648
2029	Prognose	6.667	6.602
2030	Prognose	6.616	6.548

Die Bevölkerungsprognose wurde vom Referat 0120 auf den Basisdaten des Jahres 2012 erstellt und hat weiterhin Bestand.



		0-3 Jahre	3-6 Jahre
2016	Prognose	6.730	6.295
2016	IST	6.732	6.039
2017	Prognose	6.803	6.356
2018	Prognose	6.864	6.474
2019	Prognose	6.914	6.549
2020	Prognose	6.950	6.620
2021	Prognose	6.962	6.664
2022	Prognose	6.963 Maximalwert	6.696
2023	Prognose	6.951	6.714
2024	Prognose	6.923	6.726
2025	Prognose	6.882 Maximalwert	6.727
2026	Prognose	6.834	6.715
2027	Prognose	6.779	6.687
2028	Prognose	6.722	6.648
2029	Prognose	6.667	6.602
2030	Prognose	6.616	6.548

Die Bevölkerungsprognose wurde vom Referat 0120 auf den Basisdaten des Jahres 2012 erstellt und weiterhin Bestand.

Betreff:

Sanierungsmaßnahmen für Kindertagesstätten der freien Träger der Jugendhilfe 2017
Zuwendungen aus Haushaltssmitteln der Stadt Braunschweig
Kindertagesstätte Völkenrode des Ev.-luth. Kirchenverbandes
Braunschweig

Organisationseinheit: Dezernat V 51 Fachbereich Kinder, Jugend und Familie	Datum: 04.10.2017
--	----------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Jugendhilfeausschuss (Entscheidung)	19.10.2017	Ö

Beschluss:

Unter dem Vorbehalt einer positiven baufachlichen Prüfung durch den zuständigen Fachbereich wird dem Ev.-luth. Kirchenverband Braunschweig gemäß den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen aus Haushaltssmitteln der Stadt Braunschweig eine Zuwendung in Höhe von bis zu 6.716,83 € für die Sanierung der Grundstückseinfriedung seiner Kindertagesstätte Völkenrode gewährt.

Sachverhalt:

Im Haushaltsplan 2017 sind für die Sanierung der Kindertagesstätten der freien Träger 180.000 € bereitgestellt.

Gem. § 5 der Satzung für das Jugendamt hat der Jugendhilfeausschuss bei der Verteilung der im Haushaltsplan zur Förderung von Einrichtungen, Organisationen und Maßnahmen der Jugendhilfe bereitgestellten Mittel Beschlussrecht.

Um zu einer wirksamen Verteilung der Mittel zu gelangen, wurde mit den freien Trägern über die Arbeitsgemeinschaft freier Träger Braunschweig (Kindertagesstätten) Verbindung aufgenommen. Die Arbeitsgemeinschaft hat nach internen Beratungen einen abgestimmten Vorschlag für die Verteilung der zur Verfügung stehenden Sanierungsmittel eingereicht. Dieser dient den freien Trägern der Jugendhilfe als Grundlage für die einzureichenden Anträge auf Zuwendungen für die Sanierungsmaßnahmen ihrer Kindertagesstätten.

Der Ev.-luth. Kirchenverband Braunschweig beabsichtigt, die abgängige Grundstückseinfriedung zu ersetzen. Die Gesamtkosten der Maßnahme belaufen sich auf 10.075,25 €. Der Ev.-luth. Kirchenverband Braunschweig beantragt einen Zuschuss von 6.716,83 €.

Die erforderlichen Haushaltssmittel stehen unter 4S.510019 zur Verfügung.

Dr. Hanke

Anlage/n:

keine

*Betreff:***Zuschuss zu den Personal- und Sachkosten des
Nachbarschaftsladens, Hamburger Straße**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat V 51 Fachbereich Kinder, Jugend und Familie	<i>Datum:</i> 06.10.2017
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Jugendhilfeausschuss (Entscheidung)	19.10.2017	Ö

Beschluss:

„Der Förderkreis für ausländische Arbeitnehmer e. V. erhält zu den Personal- und Sachkosten des Nachbarschaftsladens im Wege der institutionellen Förderung als Festbetragfinanzierung für das Haushaltsjahr 2017 einen Zuschuss in Höhe von 52.200,00 €.

Sofern sich die Angaben, die Grundlage der Zuschussberechnung waren, ändern, sind die Zuschüsse entsprechend anzupassen.“

Sachverhalt:

Der Förderkreis für ausländische Arbeitnehmer e. V. ist Träger des Nachbarschaftsladens und wurde bereits in den vorangegangenen Jahren durch die Stadt bezuschusst. Die Räumlichkeiten befinden sich in der Hamburger Str. 34 (im Gebäude des KJZ Selam). Im Vorbericht zum Haushaltsplan 2017 sind Zuschüsse i. H. v. 50.500,00 € ausgewiesen. Durch Zuschussrückflüsse konnte der Zuschuss in beantragter Höhe gewährt werden.

Angaben zur Finanzierung des Nachbarschaftsladens, zum Tätigkeitsbereich und zur Personalausstattung werden nachstehend tabellarisch aufgeführt.

Antragsteller:

Förderkreis für ausländische Arbeitnehmer e. V.		
Zuschuss 2016	Antragssumme 2017	Vorschlag 2017
52.200,00 €	52.200,00 €	52.200,00 €

Zuwendungsart:	Institutionelle Förderung
Finanzierungsart:	Festbetragfinanzierung

Kosten- und Finanzierungsplan:

Gesamtkosten	58.940,00 €
--------------	-------------

Einnahmen

Betriebsmittelrücklage	2.416,63 €
Eigenmittel	3.823,37 €
Eigene Arbeitsleistungen*	€
Spenden	500,00 €
Zuschuss	52.200,00 €
Summe	58.940,00 €

Tätigkeitsfeld:

- Angebote im „Offene Tür“-Bereich für Mädchen und junge Frauen (montags bis donnerstags von 12:00 Uhr bis 18:00 Uhr und freitags von 12:30 Uhr bis 17:00 Uhr)
- Hausaufgabenhilfe für Kinder 1. bis 5. Klasse und Sprachförderung (Montag bis Donnerstag von 12:00 Uhr bis 18:00 Uhr)
- Hausaufgabenhilfe, Freizeitgestaltung und Internetnutzung für Mädchen ab 5. Klasse (Montag bis Donnerstag 12:00 Uhr bis 18:00 Uhr) und bei Bedarf (freitags 12:30 Uhr bis 17:00 Uhr)

Darüber hinaus engagiert sich der Nachbarschaftsladen in der Schulkindbetreuung im Rahmen der Offenen Ganztagsgrundschule an der Grundschule Isoldestraße (eine Gruppe 20 Kinder 13:00 bis 15:00 Uhr) für die die Einrichtung zusätzliche Mittel erhält.

Personal:

1 Leiterin (Diplom-Sozialpädagogin), TZ 30, beschäftigt seit 1. Januar 2003.

Mittel in der vorgeschlagenen Höhe stehen zur Verfügung.

Dr. Hanke

Anlage/n:

Betreff:**Zuschuss zu den Personal- und Sachkosten des Jugend- und Internetcafes St. Cyriakus, Donaustraße****Organisationseinheit:**Dezernat V
51 Fachbereich Kinder, Jugend und Familie**Datum:**

06.10.2017

Beratungsfolge

Jugendhilfeausschuss (Entscheidung)

Sitzungstermin

19.10.2017

Status

Ö

Beschluss:

"Der Caritasverband Braunschweig e. V. erhält zu den Personal- und Sachkosten des Jugend- und Internetcafes St. Cyriakus im Wege der institutionellen Förderung als Festbetragfinanzierung für das Haushaltsjahr 2017 einen Zuschuss in Höhe von 29.000,00 €.

Sofern sich die Angaben, die Grundlage der Zuschussberechnung waren, ändern, sind die Zuschüsse entsprechend anzupassen."

Sachverhalt:

Das Jugend- und Internetcafe St. Cyriakus in der Weststadt besteht seit dem Jahr 2000 und ist ein Aktionsraum für Begegnung, Gespräche und Freizeitgestaltung.

Neben Orientierungshilfen für jugendliche Zuwanderer im Hinblick auf Sprache, soziales Verhalten und Schule, werden Möglichkeiten zur Berufsorientierung für alle Jugendlichen geboten.

Die Freizeit- und Bildungsangebote dienen der Integration der Jugendlichen in ihrem Stadtteil unter Einbeziehung der Gemeinde St. Cyriakus und des weiteren Sozialraums. Die Trägerschaft des Jugendcafes liegt beim Caritasverband Braunschweig e.V., der mit seinem Jugendmigrationsdienst (JMD) einen Großteil der Angebote stellt. Zu den Personal und Sachkosten des Jugend- und Internetcafes St. Cyriakus erhält der Caritasverband Braunschweig e. V. seit 2008 einen Zuschuss durch die Stadt. Seit 2010 erhält der Caritasverband Braunschweig e. V. zusätzlich für Sprachprojekte einen Zuschuss in Höhe von 3.644,00 € zu Deckung der sich aus dem Sprachprojekt resultierenden zusätzlichen Personalkosten. Dieses Projekt hat sich bewährt und ist nun fester Bestandteil der Arbeit des Jugend- und Internetcafes. Im Vorbericht zum Haushaltspol 2017 sind Zuschüsse i. H. v. 28.200,00 € ausgewiesen. Durch Zuschussrückflüsse konnte der Zuschuss in Höhe des Vorjahres gewährt werden.

Angaben zur Finanzierung des Jugend- und Internetcafes St. Cyriakus, zum Tätigkeitsbereich und zur Personalausstattung werden nachstehend aufgeführt.

Antragsteller: Caritasverband Braunschweig e. V.

Zuschuss 2016

29.000,00 €

Antragssumme 2017

30.000,00 €

Vorschlag 2017

29.000,00 €

Zuwendungsart:

Institutionelle Förderung

Finanzierungsart:

Festbetragfinanzierung

Kosten- und Finanzierungsplan:
Gesamtkosten 39.820,00 €

Einnahmen	
Eigenmittel	9.820,00 €
Zuschuss	<u>29.000,00 €</u>
Summe	38.820,00 €

Die Differenz wird durch zusätzliche Eigenmittel oder durch Einsparungen bei den Ausgaben aufgefangen.

Tätigkeitsfeld:

- Angebote im „Offene Tür“-Bereich (montags von 17:00 Uhr bis 21:00 Uhr, dienstags, donnerstags und freitags von 10:00 Uhr bis 15:00 Uhr sowie mittwochs von 10:00 Uhr bis 16:00 Uhr) und zusätzlich
- Bewerbungstraining (montags von 12:00 Uhr bis 16:00 Uhr)
- Sprachkurse (dienstags und mittwochs von 16:00 Uhr bis 19:00 Uhr)
- Hausaufgabenhilfe (donnerstags von 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr)

Personal:

- Ein Leiter (Diplomsozialpädagoge), TZ 25, beschäftigt seit 1. September 2014.

Mittel in der beantragten Höhe stehen zur Verfügung.

Dr. Hanke

Anlage/n:

keine

Betreff:**Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit Freier Träger in Braunschweig; Teil 2**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat V 51 Fachbereich Kinder, Jugend und Familie	<i>Datum:</i> 12.10.2017
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Jugendhilfeausschuss (Vorberatung)	19.10.2017	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	01.11.2017	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	07.11.2017	Ö

Beschluss:

„Teil 2 der Richtlinien (Zuschüsse für Aktivitäten, Funktionsgegenstände und Investitionsmaßnahmen an die Träger der freien Jugendhilfe im Bereich der Jugendförderung) wird gemäß der Gegenüberstellung in Anlage 1 geändert.“

Sachverhalt:

Der Jugendring Braunschweig e. V. beantragt, die bisherigen Regelungen vom 1. Januar 2018 an zu ergänzen um die Bereiche

- Kleine Bildungslehrgänge in Kooperationen mit öffentlichen/allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen (II/3.4)
- Fahrten zu Zielen der politischen Bildung (II/3.7)

Gleichzeitig hat die Verwaltung die Richtlinien klarer formuliert, um Missverständnissen vorzubeugen.

Eine Gegenüberstellung der alten und neuen Richtlinien ist als Anlage 1 dargestellt, die neuen Richtlinien sind als Anlage 2 angefügt.

Finanzielle Auswirkungen werden nicht erwartet.

Dr. Hanke

Anlage/n:

Anlage 1 Gegenüberstellung
Anlage 2 Richtlinien Teil 2

Anlage 1 Gegenüberstellung**Alt*****Ermäßigung von Teilnahmeentgelten an Veranstaltungen der Jugendgruppen/-verbände***

Zur Förderung der Teilnahme von Kindern und Jugendlichen aus Familien mit geringem Einkommen (Arbeitslosengeld I und II, Sozialgeld bzw. Inhaberinnen/Inhaber des Braunschweig Passes) an Freizeiten, internationalen Begegnungen und Bildungsmaßnahmen erhalten die Träger pro berücksichtigungsfähige/n Teilnehmerin/ Teilnehmer vorbehaltlich der Verfügbarkeit entsprechender Haushaltsmittel einen Zuschuss in Höhe von 10,00 € pro Förderungstag. Bei der gleichzeitigen Teilnahme von Geschwistern aus Familien die Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld beziehen erhöht sich der Zuschuss auf 15,00 € ab dem 2. Kind.

Zur Förderung der Teilnahme von Kindern und Jugendlichen aus Familien mit mehreren Kindern an Freizeiten, internationalen Begegnungen und Bildungsmaßnahmen erhalten die Träger pro berücksichtigungsfähige/n erstem Geschwisterkind (2. Kind) vorbehaltlich der Verfügbarkeit entsprechender Haushaltsmittel einen Zuschuss von bis zu 10,00 € pro Förderungstag. Für jedes weitere zur selben Zeit /in denselben Ferien auf einer Maßnahme teilnehmende Geschwisterkind erhöht sich der Zuschuss auf bis zu 20,00 € pro Tag und teilnehmendem Kind.

Der jeweilige Zuschussbetrag ist ausschließlich zur Herabsetzung des Teilnahmeentgeltes zu verwenden.

Neu***Ermäßigung von Teilnahmeentgelten an Veranstaltungen Braunschweiger Jugendgruppen/-verbände***

Zur Förderung der Teilnahme von Kindern und Jugendlichen aus Familien mit mehreren Kindern, die in einer Haushaltsgemeinschaft leben und für die Kindergeld gezahlt wird, an Freizeiten, internationalen Begegnungen und Bildungsmaßnahmen erhalten die Träger pro berücksichtigungsfähige/n erstem Geschwisterkind (2. Kind) vorbehaltlich der Verfügbarkeit entsprechender Haushaltsmittel einen Zuschuss von bis zu 10,00 € pro Förderungstag. Für jedes weitere zur selben Zeit /in denselben Ferien auf einer geförderten Maßnahme teilnehmende Geschwisterkind erhöht sich der Zuschuss auf bis zu 20,00 € pro Tag und teilnehmendem Kind.

Zur Förderung der Teilnahme von Kindern und Jugendlichen aus Familien mit geringem Einkommen (Arbeitslosengeld I und II, Sozialgeld bzw. Inhaberinnen/Inhaber des Braunschweig Passes) an Freizeiten, internationalen Begegnungen und Bildungsmaßnahmen erhalten die Träger pro berücksichtigungsfähige/n Teilnehmerin/ Teilnehmer vorbehaltlich der Verfügbarkeit entsprechender Haushaltsmittel einen Zuschuss in Höhe von 10,00 € pro Förderungstag. Bei der gleichzeitigen Teilnahme von Geschwistern aus Familien die Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld beziehen erhöht sich der Zuschuss auf 15,00 € ab dem 2. Kind.

Alt**Personenkreis**

Zuschüsse werden grundsätzlich nur für folgende Personen gewährt:

- Teilnehmerinnen/Teilnehmer (Teiln.) sowie Jugendleiterinnen/Jugendleiter (J.L.) aus Braunschweig sowie Referentinnen/Referenten (Ref.) von Bildungsmaßnahmen,

Neu**Personenkreis**

Zuschüsse werden grundsätzlich nur für folgende Personen gewährt:

- Teilnehmerinnen/Teilnehmer (Teiln.) sowie Jugendleiterinnen/Jugendleiter (J.L.) aus Braunschweig sowie Referentinnen/Referenten (Ref.) von Bildungsmaßnahmen,

Kleine Bildungslehrgänge in Kooperationen mit öffentlichen/allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen (II/3.4)

...wie oben unter Bildungslehrgänge in Kooperationen mit öffentlichen/allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen (II/3.3) beschrieben.

Rahmenbedingungen und

- Zuschussatz:
 - Lehrgänge ohne Übernachtung 6,00 € /Tag* (Bildungsprogramm: durchschnittlich 4 Zeitstunden pro Tag)
- Förderdauer: max. 3 Tage

Neu hinzugefügt

Fahrten zu Zielen der politischen Bildung (II/3.7)

Zur Vertiefung der politischen Bildung können für Fahrten zu Zielen oder Veranstaltungen, die für die politische Bildung besonders bedeutsam sind, Zuschüsse gewährt werden. Insbesondere soll dabei das Interesse der Jugend für kommunal-, landes-, bundes- oder allgemeine staatspolitische und europäische Belange geweckt und gefördert werden.

Rahmenbedingungen

Die Teilnehmer müssen sich für die Fahrt oder Veranstaltung vorbereitet haben, eine Auswertung der Maßnahme muss sichergestellt sein. Teilnahmezahl: mindestens 10 Personen

Teilnahmealter: 14 bis 26 Jahre

Zuschussatz: Bis zu 50% der Gesamtkosten max. 1.000,00 €.

Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit freier Träger in Braunschweig

Teil 2

**Zuschüsse für Aktivitäten, Funktionsgegenstände
und Investitionsmaßnahmen an die Träger der freien
Jugendhilfe im Bereich der Jugendförderung**

Beschlossen vom Jugendhilfeausschuss in seiner Sitzung am 20. Januar 2000

Redaktionelle Änderung am 07. Dezember 2004

Geändert vom Jugendhilfeausschuss in seiner Sitzung am 1. April 2008

Geändert vom Jugendhilfeausschuss in seiner Sitzung am 3. Februar 2009

Geändert vom Rat in seiner Sitzung am 22. Februar 2011

Geändert vom Rat in seiner Sitzung am 13. Dezember 2011

Geändert vom Rat in seiner Sitzung am 18. September 2012

Geändert vom Rat in seiner Sitzung am 01. April 2014

Geändert vom Rat in seiner Sitzung am 24. März 2015

Geändert vom Rat in seiner Sitzung am 7. November 2017

I ALLGEMEINES	3
PRÄAMBEL	3
ZUSCHUSSBERECHTIGTE TRÄGER	4
PERSONENKREIS	4
FÖRDERUNGSAUSSCHLÜSSE	4
VERFÜGUNGSFONDS	4
ANTRAG	5
PROGRAMME	5
ZUSCHUSSSÄTZE	5
VERWALTUNGSKOSTENZUSCHUSS	5
ZUSCHUSSBEWILLIGUNG	5
HAUSHALTSVORBEHALT	5
ABRECHNUNG DES ZUSCHUSSES/ VERWENDUNGSNACHWEIS	5
AUSNAHMEN	5
INKRAFTTREten	5
II EINZELNE FÖRDERBEREICHE	6
FERIEN IN BRAUNSCHWEIG (FiBS) (II/1.1)	6
KINDER-/JUGENDGRUPPENFREIZEITEN (II/1.2)	6
KINDER-/JUGENDGRUPPENFREIZEITEN MIT INTERNATIONALER BETEILIGUNG (II/1.3)	6
INTERNATIONALE BEGEGNUNGEN (II/2.1)	6
VORBEREITUNG VON INTERNATIONALEN BEGEGNUNGEN (II/2.2)	6
AUS- UND FORTBILDUNGSLEHRGÄNGE (II/3.1)	7
BILDUNGSLEHRGÄNGE FÜR JUGENDLICHE (II/3.2)	7
BILDUNGSLEHRGÄNGE IN KOOPERATIONEN MIT ÖFFENTLICHEN/ ALLGEMEINBILDENDEN UND BERUFSBILDENDEN SCHULEN (II/3.3)	7
KLEINE BILDUNGSLEHRGÄNGE IN KOOPERATIONEN MIT ÖFFENTLICHEN/ ALLGEMEINBILDENDEN UND BERUFSBILDENDEN SCHULEN (II/3.4)	7
AUS- UND FORTBILDUNGSMAßNAHMEN VON JUGENDLEITERINNEN UND JUGENDLEITER (II/3.5)	8
LEHRGANGSREIHEN (II/3.6)	8
FAHRten ZU ZIELEN DER POLITISCHEN BILDUNG (II/3.7)	8
PROJEKTE (II/4)	8
VERANSTALTUNGEN (II/5)	9
ANSCHAFFUNGEN VON FUNKTIONSGEGENSTÄNDEN MIT EINEM EINZELWERT VON ÜBER 178,50 €	9
• ZUSCHUSSSUMME BIS 1.190,00 € (II/6.1)	9
• ZUSCHUSSSUMME ÜBER 1.190,00 € (II/6.2)	9
INVESTITIONSMaßNAHMEN MaßNAHMEKOSTEN 178,50 € BIS 1.190,00 € (II/7.1) MaßNAHMEKOSTEN ÜBER 1.190,00 € ..	9
• ZUSCHUSSSUMME BIS 5.000,00 € (II/7.2)	9
• ZUSCHUSSSUMME ÜBER 5.000,00 € (II/7.3)	9

Fragen zum Antrags-/ Nachweisverfahren bzw. zu den einzelnen Förderbereichen beantwortet:
Carola Haas (Telefon: 05 31/4 70-85 15/Fax: 05 31/4 70 94 85 29)
Email: carola.haas@braunschweig.de).

Die Abteilung Jugendförderung ist per Fax unter 05 31/4 70-80 74 zu erreichen.

Hausanschrift
Eiermarkt 4 - 5
38100 Braunschweig

I Allgemeines

Präambel

Gemäß § 11 des Sozialgesetzbuches (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) sind jungen Menschen die zu ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.

Nach § 12 SGB VIII ist die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und Jugendgruppen unter Wahrung ihres satzungsgemäßen Eigenlebens nach Maßgabe des § 74 SGB VIII zu fördern. In Jugendgruppen und -verbänden wird Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mit verantwortet. Ihre Arbeit ist auf Dauer angelegt und in der Regel auf die eigenen Mitglieder ausgerichtet. Sie kann sich aber auch an junge Menschen wenden, die nicht Mitglieder sind. Durch Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse werden Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck gebracht und vertreten (§ 12 Abs. 2 SGB VIII).

Jugendgruppen und -verbände haben mit ihrer demokratischen Struktur und ihren auf Beteiligung angelegten Arbeitsweisen und Aktivitäten eine zentrale Bedeutung bei der Umsetzung und Weiterentwicklung von Beteiligungsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche in Braunschweig.

Gemäß § 9 Abs. 3 SGB VIII sind "bei der Ausgestaltung der Leistungen und der Erfüllung der Aufgaben die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen zu fördern". Damit wird deutlich, dass ein geschlechtsbezogener Ansatz in allen Jugendhilfebereichen notwendig und umzusetzen ist. Es geht hierbei um die aus einem gesellschaftspolitischen Blickwinkel vorzunehmende Analyse des Geschlechterverhältnisses und die Betrachtung der Entwicklung weiblicher und männlicher Identitäten. Dies bedeutet sowohl geschlechtsspezifische Angebote durchzuführen, als auch in den gemischtgeschlechtlichen Zusammenhängen, die Interessen von Mädchen/jungen Frauen und Jungen/jungen Männern zu berücksichtigen. Koedukative Strukturen sollen gleichberechtigt von beiden Geschlechtern wahrgenommen und gestaltet werden können.

Die Stadt Braunschweig fördert die Tätigkeit der freien Träger auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendarbeit gemäß diesen Richtlinien.

Sofern Maßnahmen durchgeführt werden sollen, die nicht in den Richtlinien aufgeführt sind (z. B. Maßnahmen mit Modellcharakter), ist ein Einzelantrag, außerhalb des in den Richtlinien beschriebenen Verfahrens zulässig. Über die Förderung dieser Maßnahmen entscheidet der JHA. Sollten sich diese Vorhaben bewähren und ein entsprechender Bedarf bestehen, ist eine dauerhafte Förderung anzustreben.

Es ist regelmäßig zu überprüfen, ob diese Förderungsrichtlinien in ihren Zielsetzungen, ihrer Aufteilung und Ausstattung weiterhin geeignet erscheinen, die Jugendgruppen und -verbände in Braunschweig angemessen zu fördern und aktuellen Entwicklungen in der Jugendarbeit gerecht werden. Bei der notwendigen Überprüfung und Weiterentwicklung der Förderrichtlinien wirken die freien Träger entscheidend mit.

Ermäßigung von Teilnahmeentgelten an Veranstaltungen Braunschweiger Jugendgruppen/-verbände

Zur Förderung der Teilnahme von Kindern und Jugendlichen aus Familien mit mehreren Kindern, die in einer Haushaltsgemeinschaft leben und für die Kindergeld gezahlt wird, an Freizeiten, internationalen Begegnungen und Bildungsmaßnahmen erhalten die Träger pro berücksichtigungsfähige/n erstem Geschwisterkind (2. Kind) vorbehaltlich der Verfügbarkeit entsprechender Haushaltsmittel einen Zuschuss von bis zu 10,00 € pro Förderungstag. Für jedes weitere zur selben Zeit /in denselben Ferien auf einer geförderten Maßnahme teilnehmende Geschwisterkind erhöht sich der Zuschuss auf bis zu 20,00 € pro Tag und teilnehmendem Kind.

Zur Förderung der Teilnahme von Kindern und Jugendlichen aus Familien mit geringem Einkommen (Arbeitslosengeld I und II, Sozialgeld bzw. Inhaberinnen/Inhaber des Braunschweig Passes) an Freizeiten, internationalen Begegnungen und Bildungsmaßnahmen erhalten die Träger pro berücksichtigungsfähige/n Teilnehmerin/ Teilnehmer vorbehaltlich der Verfügbarkeit entsprechender Haushaltsmittel einen Zuschuss in Höhe von 10,00 € pro Förderungstag. Bei der gleichzeitigen Teilnahme von Geschwistern aus Familien die Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld beziehen erhöht sich der Zuschuss auf 15,00 € ab dem 2. Kind.

Der jeweilige Zuschussbetrag ist ausschließlich zur Herabsetzung des Teilnahmeentgeltes zu verwenden.

Zuschussberechtigte Träger

Die Stadt fördert nach diesen Richtlinien örtliche

- 1.1 Jugendverbände und Jugendgruppen (§ 12 SGB VIII) und ihre Zusammenschlüsse,
- 1.2 andere Träger der Jugendarbeit (§ 11 Abs. 2 SGB VIII) mit Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen,
- 1.3 Kirchen- und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie ihre übergemeindlichen Dienste und
- 1.4 Gliederungen der auf Bundesebene zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege

die als förderungswürdiger Träger der Jugendarbeit im Sinne des § 75 SGB VIII anerkannt sind und

- 1.5 Initiativen der Jugend (§ 11 Abs. 2 SGB VIII), die die Voraussetzungen des § 74 Abs. 1 Nr. 1 - 5 SGB VIII erfüllen, den Stadtschülerinnen-/ Stadtschülerrat sowie die in Braunschweig tätigen Vereine in der Migrationsarbeit

Zuschüsse erhalten Träger der Jugendarbeit,

- die unter 1.1, 1.3 und 1.4 aufgeführt sind, für Kinder- und Jugendgruppenfahrten/-reisen (Förderungsbereich II/1), internationale Begegnungen (II/2), Bildungsmaßnahmen (II/3), Projekte (II/4), Veranstaltungen (II/5), zum Erwerb von Funktionsgegenständen (II/6) und für Investitionsmaßnahmen (II/7),
- die unter 1.2 aufgeführt sind, für Kinder- und Jugendgruppenfahrten/-reisen (Förderungsbereich II/1), internationale Begegnungen (II/2), Bildungsmaßnahmen (II/3), und zum Erwerb von Funktionsgegenständen mit einem Einzelwert von über 1.190,00 €¹ (II/6.2) sowie für Investitionsmaßnahmen [Maßnahmekosten über 1.190,00 €¹ (II/7.2 und 7.3)],
- die unter 1.5 aufgeführt sind, für Kinder- und Jugendgruppenfahrten/-reisen (Förderungsbereich II/1), internationale Begegnungen (II/2), Bildungsmaßnahmen (II/3), Projekte (II/4) und Veranstaltungen (II/5)
- die unter 1.1 aufgeführt sind zu den Verwaltungskosten.

Personenkreis

Zuschüsse werden grundsätzlich nur für folgende Personen gewährt:

- Teilnehmerinnen/Teilnehmer (Teiln.) sowie Jugendleiterinnen/Jugendleiter (J.L.) aus Braunschweig sowie Referentinnen/Referenten (Ref.) von Bildungsmaßnahmen,
- auswärtige Jugendleiterinnen/Jugendleiter, in der Funktion von Leiterinnen/Leitern bzw. Betreuerinnen/Betreuern von Freizeiten, internationalen Begegnungen und Bildungsmaßnahmen sowie auswärtige Teilnehmerinnen/Teilnehmer von Aus- und Fortbildungslehrgängen, wenn der Träger bestätigt, dass sie in der Braunschweiger Kinder- und Jugendarbeit eines der unter 1.1 bis 1.4 aufgeführten Träger tätig sind.

Förderungsausschlüsse

Nicht gefördert werden:

- Maßnahmen überregionaler Träger (Ausnahmen: Förderbereich II/3.4 und Verfügungsfonds) sowie Maßnahmen von
 - Bundes- und Landesverbänden, sowie von
 - Bezirksverbänden mit eigenen Kreisverbänden,
- Bildungsmaßnahmen (II/3), Projekte (II/4) und Veranstaltungen (II/5) mit sportfachlichen, religiösen, berufs- oder vereinsbezogenen, gewerkschaftlichen oder parteipolitischen Themen (sinngemäß auch der Erwerb von Funktionsgegenständen für o. a. Maßnahmen),
- Konsumveranstaltungen, wie z. B. Vereinsfeiern, Tanz- oder Karnevalsveranstaltungen, Weihnachtsfeiern, o. ä.,
- Gruppenstunden, Vor-/Aufführungen und ähnliche Veranstaltungen.

Verfügungsfonds

Kinder- und Jugendgruppenfahrten/-reisen (Förderungsbereich II/1), internationale Begegnungen (II/2) und Bildungslehrgänge für Jugendliche (II/3.2) von örtlichen Trägern die ihren Sitz nicht in Braunschweig haben, die in Nr. 1.1 bis 1.4 näher bezeichnet sind, können im Rahmen des Verfügungsfonds in Anlehnung an diese Richtlinien gefördert werden.

¹(incl. zurzeit 19% MwSt)

Antrag

Die Zuschussanträge müssen vor Beginn der Maßnahme beim Fachbereich Kinder, Jugend und Familie eingegangen sein.

- Einzel- und Sammelanträge für Aktivitäten (Förderbereiche II/1.2 bis II/5) mit einem Antragsvolumen von insgesamt über 5.000,00 € und
- Einzelanträge (Förderbereiche II/6 und II/7) müssen jedoch spätestens bis zum 15. Februar d. J., für das laufende Kalenderjahr,
- Einzelanträge des Förderbereiches II/7.3 müssen grundsätzlich zum 15. Februar d. J., für das **kommande Jahr** beim Fachbereich Kinder, Jugend und Familie eingegangen sein. Für Ersatzbeschaffungen/ unvorhersehbare Maßnahmen der Förderbereiche II/6 und II/7 können Anträge auch nach dem 15. Februar d. J. eingereicht werden.

Innerhalb des Sammelantrages können die angemeldeten Aktivitäten im Rahmen der beantragten Zuschusssumme hinsichtlich ihrer Dauer und Teilnahmezahl reduziert, aufgestockt oder getauscht werden, das schließt die Durchführung zusätzlicher Maßnahmen ein.

Programme

Programme (Stundenpläne) für internationale Begegnungen (II/2), Bildungsmaßnahmen (II/3), und Veranstaltungen (II/5) können zur Prüfung der Anerkennungsfähigkeit dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie vier Wochen vor Maßnahmebeginn vorgelegt werden. Programme (Stundenpläne) für Bildungslehrgänge für Jugendliche (II/3.2) in den Sommerferien **sind** grundsätzlich zur Prüfung der Anerkennungsfähigkeit dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie vier Wochen vor Maßnahmebeginn vorzulegen.

Zuschusssätze

Der Gesamtzuschuss errechnet sich nach den in den Förderrichtlinien aufgeführten Sätzen. Die Zuschüsse dienen lediglich der teilweisen Deckung der Kosten. Zu einer Überfinanzierung einzelner Maßnahmen darf es nicht kommen.

Verwaltungskostenzuschuss

Zu den Verwaltungskosten der Jugendgruppen-/verbände und sonstigen Jugendgemeinschaften, die im Zusammenhang mit den von ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit durchgeführten und durch die Stadt geförderten Veranstaltungen entstehen, werden Zuschüsse in Höhe von 10 v. H. der jeweiligen (rechnerischen²) Zuwendung der von den Trägern in den Förderungsbereichen zu II/1 bis II/5 nachgewiesenen Maßnahmen gewährt.

Zuschussbewilligung

Nach dem Vorliegen der Sammelanträge und der Einzelanträge entscheidet der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie im Rahmen seiner Budgetverantwortung über die Bewilligung von Zuschüssen.

Die Zuschüsse werden in Abschlägen ausgezahlt.

Der Jugendhilfeausschuss wird vom Fachbereich Kinder, Jugend und Familie über die bewilligten Zuschüsse informiert.

Haushaltsvorbehalt

Maßnahmen können nur im Rahmen der vom Rat der Stadt Braunschweig bereitgestellten Mittel gefördert werden.

Abrechnung des Zuschusses/ Verwendungsnachweis

Die Verwendung des Zuschusses ist spätestens sechs Monate nach Maßnahmenende auf dem Verwendungsnachweis nach dem Muster des Fachbereichs Kinder, Jugend und Familie nachzuweisen. Kann diese Frist nicht eingehalten werden, ist beim Fachbereich Kinder, Jugend und Familie unter Angabe der Gründe eine Verlängerung der Frist zu beantragen.

Form und Inhalt der Verwendungsnachweise sowie das Verfahren richten sich nach den Zuwendungsrichtlinien der Stadt Braunschweig. Abweichend hiervon ist bei den zahlenmäßigen Nachweisen der Verwendungsnachweise eine Gegenüberstellung der Ausgaben mit den Einnahmen ausreichend.

Ausnahmen

In begründeten Fällen kann der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie Ausnahmen einzelner Bestimmungen dieser Richtlinien zulassen.

Inkrafttreten

Die Bestimmungen treten zum 01. Januar 2018 in Kraft und ersetzen die Richtlinien in der Fassung vom 24. März 2015.

² [Die rechnerische Zuwendung ergibt sich aus der Multiplikation des Zuschusssatzes mit dem Multiplikator (Teiln. x Zuschusstage oder Ausgaben)]

II Einzelne Förderbereiche

Ferien in Braunschweig (FiBS) (II/1.1)

Eine Beteiligung an der Aktion "Ferien in Braunschweig" (FiBS) ist abweichend von diesen Richtlinien direkt bei dem Sachgebiet "FiBS" im Fachbereich Kinder, Jugend und Familie anzumelden.

Kinder-/Jugendgruppenfreizeiten (II/1.2)

Hierzu gehören Wochenend- und Kurzfreizeiten sowie Kinder-/Jugendgruppenfreizeiten, außerhalb Braunschweigs die der Erholung dienen. Erholung vollzieht sich nicht nur in Ruhe und Muße, sondern in spielerischer, sportlicher und kultureller Betätigung. Auch das Kennenlernen anderer Landschaften und Länder gehört sinngemäß dazu und lässt sich nicht davon trennen.

Rahmenbedingungen

Ort:	außerhalb BS
Teilnahmezahl:	mind. 5 Teiln.
Teilnahmealter:	6 bis 26 Jahre
Jugendleiter/in:	Für je 5 Teiln. = 1 J.L.
Förderdauer:	mind. 3 max. 28 Tage (An-/Abreisetag = je 1 Tag)
Zuschussatz:	5,00 € Tag/Teiln./J.L. ³

Kinder-/Jugendgruppenfreizeiten mit internationaler Beteiligung (II/1.3)

Hierbei handelt es sich um das Zusammentreffen von Kindern und Jugendlichen aus zwei oder mehr Ländern. Die Maßnahmen sollen vor allem persönliche Kontakte unter jungen Menschen verschiedener Herkunft ermöglichen. Durch die Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Kulturen und Lebensverhältnissen sowie durch das gemeinsame Leben und erleben, kann Vorurteilen und Intoleranz entgegengewirkt werden.

Zuschüsse können gewährt werden für Maßnahmen im Ausland und für Maßnahmen die schwerpunktmäßig in Braunschweig stattfinden. Bei Maßnahmen in Braunschweig wird der Zuschuss pro ausländischen Gast berechnet. Die Maßnahmen müssen inhaltlich beschrieben werden.

Rahmenbedingungen

Teilnahmezahl:	mind. 7 Teiln.
Teilnahmealter:	6 bis 26 Jahre
Jugendleiter/in:	Für je 7 Teiln. = 1 J.L.
Förderdauer:	mind. 5 max. 22 Tage (An-/Abreise = je 1 Tag)
Zuschussatz:	6,00 € Tag/Teiln./J.L.

Internationale Begegnungen (II/2.1)

Internationale Begegnungen sind das Zusammentreffen junger Menschen aus zwei oder mehr Staaten. Sie dienen dazu, sich mit den Lebensverhältnissen der Menschen in unterschiedlichen Ländern vertraut zu machen und von den jeweiligen Kulturen zu lernen. Die Maßnahmen sollen Kenntnisse über die Kultur, Sprache, Lebensgewohnheiten und politischen Bedingungen in anderen Staaten vermitteln. Die Arbeit an gemeinsamen Themen ist hierzu besonders geeignet. Weiterhin sollen persönliche Kontakte unter jungen Menschen aufgebaut werden, die Vorurteile und Intoleranz entgegenwirken. Für die Durchführung von internationalen Begegnungen ist es notwendig, gemeinsam mit den Partnern, ein qualifiziertes Programm zu erstellen. Die Gruppe ist mit einem qualifizierten Programm auf die Maßnahme vorzubereiten. Eine Auswertung der Begegnung mit der Gruppe ist vorzunehmen.

Zuschüsse können gewährt werden für Maßnahmen im In- und Ausland. Bei Maßnahmen in der Bundesrepublik sollen mindestens 1/3 der Teilnehmenden aus dem Ausland kommen. Für Begegnungen, die schwerpunktmäßig in Braunschweig stattfinden, wird der Zuschuss pro ausländischen Gast berechnet. Das Thema der Maßnahme, die Partnergruppe und das Programm müssen ausführlich dargestellt werden.

Rahmenbedingungen

Teilnahmezahl:	mind. 7 Teiln.
Teilnahmealter:	14 bis 26 Jahre
Jugendleiter/in:	Für je 7 Teiln. = 1 J.L.
Förderdauer:	mind. 5 max. 22 Tage (An-/Abreise = je 1 Tag)
Zuschussatz:	9,00 € Tag/Teiln./J.L.

Vorbereitung von internationalen Begegnungen (II/2.2)

Internationale Begegnungen sowie Bildungsmaßnahmen mit internationaler Beteiligung sind mit einem qualifizierten Programm vorzubereiten. Hierzu können Reisen von Jugendleiterinnen und Jugendleitern mit Jugendleitercard (**Juleica**) zum Maßnahmeort notwendig werden. Die durch diese Reise entstandenen Kosten werden wie folgt gefördert:

Zuschussatz:	70 v. H. der Gesamtkosten max. 600,00 €
--------------	--

³ Teiln./J.L. = Teilnehmerin/Teilnehmer und Jugendleiterin/ Jugendleiter bzw. Betreuerin/Betreuer

Aus- und Fortbildungslehrgänge (II/3.1)

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Jugendleiterinnen und Jugendleiter der freien Träger, die unmittelbar bei der Jugendarbeit mitwirken, sollen durch Jugendleiterinnen-/Jugendleiterkurse/-seminare, Fortbildungslehrgänge o. Ä. für ihren Einsatz qualifiziert werden.

Rahmenbedingungen

Teilnahmezahl:	mind. 5 Teiln.
Teilnahmealter:	ab 14 Jahren
Förderdauer:	max. 10 Tage
Zuschussatz:	<ul style="list-style-type: none">• Lehrgänge ohne Übernachtung 9,00 €/Tag* (Bildungsprogramm: durchschnittlich 6 Zeitstunden pro Tag)• 1 Übernachtung 27,00 €* (12 Std. Bildungsprogramm)• mehr als 1 Übernachtung 18,00 €/pro Übernachtung* (Bildungsprogramm: durchschnittlich 6 Zeitstunden pro Übernachtung.)
	Bei Anreisen bis 12:00 Uhr und Abreisen nach 15:00 Uhr kann ein weiterer Tag bezuschusst werden. (Bildungsprogramm: durchschnittlich 6 Zeitstunden pro Tag) (*jeweils pro Teiln./J.L./Ref. Übernachtungen in Braunschweig werden grundsätzlich nicht gefördert ⁴)

Bildungslehrgänge für Jugendliche (II/3.2)

Durch Bildungslehrgänge zur außerschulischen Jugendbildung ist die Emanzipation des jungen Menschen im weiteren Sinne, sein Selbstständig werden, Hineinwachsen und Mitwirken in Gesellschaft, Staat, Familie und im internationalen Bereich zu fördern. Hierzu zählen Lehrgänge zur allgemeinen, politischen, sozialen, gesundheitlichen, kulturellen, naturkundlichen und technischen Bildung

Ausländische Gäste, die auf Einladung des Jugendverbandes oder der Jugendgruppe (Zuschussberechtigte Träger gemäß Nr. 1.1) an den Bildungsmaßnahmen teilnehmen, können gefördert werden (Teilnahmealter wie bei Internationalen Begegnungen 14 bis 26 Jahre).

Bildungslehrgänge von schulpflichtigen Schülerinnen/Schülern während der Schulzeit können grundsätzlich nicht gefördert werden.

Rahmenbedingungen und

Zuschussatz:	(wie II/3.1) aber:
Teilnahmezahl:	mind. 7 Teiln.

Teilnahmealter: überwiegend 12 bis 26 Jahre (Teilnehmerinnen/Teilnehmer werden im Alter von 10 bis 26 Jahren gefördert.) Übernachtungen in Braunschweig werden grundsätzlich nicht gefördert⁵)

Bildungslehrgänge in Kooperationen mit öffentlichen/ allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen (II/3.3)

Bildungslehrgänge mit Schülerinnen/Schülern von öffentlichen/ allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen werden gefördert, wenn

- deren Programme/Inhalte (vgl. II/3.2) durch die anerkannten Jugendverbände aufbereitet werden,
- das Programm mit den Jugendverbänden und Schülerinnen/Schülern gestaltet wird,
- sie eine Ergänzung des ordentlichen Lehrplans sind,
- die Veranstaltung von der Jugendgruppe/dem Jugendverband
 - in eigener pädagogischer Verantwortung und
 - auf eigene Rechnung durchgeführt wird sowie
- sich die Tätigkeit der Lehrkräfte im Wesentlichen auf eine Aufsichtsfunktion beschränkt.

Die Bildungslehrgänge sollen, außer in begründeten Einzelfällen, außerhalb der schulischen Räumlichkeiten stattfinden.

Eine Förderung von Bildungslehrgängen in Kooperationen mit öffentlichen/ allgemeinbildenden Schulen im Rahmen von Klassenfahrten ist nicht möglich.

Rahmenbedingungen und

Zuschussatz:	(wie II/3.2) aber:
Förderdauer:	max. 3 Tage

Kleine Bildungslehrgänge in Kooperationen mit öffentlichen/ allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen (II/3.4)

...wie oben unter Bildungslehrgänge in Kooperationen mit öffentlichen/ allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen (II/3.3) beschrieben.

Rahmenbedingungen und

Zuschussatz:	<ul style="list-style-type: none">• Lehrgänge ohne Übernachtung 6,00 €/Tag* (Bildungsprogramm: durchschnittlich 4 Zeitstunden pro Tag)
Förderdauer:	max. 3 Tage

⁴ Teiln./J.L. = Teilnehmerin/Teilnehmer, Jugendleiterin/ Jugendleiter bzw. Betreuerin/Betreuer und Referentin/Referent

Aus- und Fortbildungsmaßnahmen von Jugendleiterinnen und Jugendleiter (II/3.5)

Teilnahme ehrenamtlicher Jugendleiterinnen/ Jugendleiter an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen Fortbildungsmaßnahmen nur mit Jugendleitercard (**Juleica**) überörtlicher Träger der freien Jugendhilfe (§75 SGB VIII), bzw. Teilnahme ehrenamtlicher Jugendleiterinnen/ Jugendleiter an Lehrgängen zum Erwerb der Jugendleitercard (**Juleica**).

Rahmenbedingungen

Entsendung durch den Braunschweiger Träger.

Zuschussatz: 70 v. H. der Teilnahmegebühr sowie der Fahrtkosten, max. 150,00 €

Lehrgangsreihen (II/3.6)

Hierunter fallen öffentliche Lehrgänge, die an bestimmten Tagen bzw. Abenden außerhalb der eigenen Gruppenräume kontinuierlich durchgeführt werden und in unmittelbarem Zusammenhang miteinander stehen. Ziele wie (II/3.2). Die Lehrgangsreihen müssen von der Thematik, Methode und Dauer her die Gewähr für eine kontinuierliche Bildungsarbeit bieten. Lehrgangsreihen während der Sommerferien werden nicht gefördert.

Rahmenbedingungen

Die Lehrgangsreihe muss mindestens drei Tage oder Abende umfassen und soll innerhalb eines 1/4 Jahres abgeschlossen sein.

Teilnahmezahl: durchschnittlich mind. 5 Teiln.
Teilnahmealter: 10 bis 26 Jahre
Zuschussatz: Bis zu 50% der Gesamtkosten, max. 250,00 €

Fahrten zu Zielen der politischen Bildung (II/3.7)

Zur Vertiefung der politischen Bildung können für Fahrten zu Zielen oder Veranstaltungen, die für die politische Bildung besonders bedeutsam sind, Zuschüsse gewährt werden.

Insbesondere soll dabei das Interesse der Jugend für kommunal-, landes-, bundes- oder allgemeine staatspolitische und europäische Belange geweckt und gefördert werden.

Rahmenbedingungen

Die Teilnehmer müssen sich für die Fahrt oder Veranstaltung vorbereitet haben, eine Auswertung der Maßnahme muss sichergestellt sein.

Teilnahmezahl: mindestens 10 Personen.
Teilnahmealter: 14 bis 26 Jahre
Zuschussatz: Bis zu 50% der Gesamtkosten
max. 1.000,00 €.

Projekte (II/4)

Die Durchführung von Projekten ist eine Methode Bedürfnisse und Wünsche von Jugendlichen in praktischen Aktionen münden zu lassen. Die Ziele dieses projekt- und produktorientierten Ansatzes in der Jugendarbeit lassen sich wie folgt beschreiben:

Jugendliche sollen befähigt werden

- Selbstorganisationskompetenz zu erwerben und zu erproben,
- die eigenen Bedürfnisse selbst bestimmt in sozial und ökologisch angemessener Weise zu realisieren sowie
- solidarische Lebenszusammenhänge zu stabilisieren.

Projekte strukturieren über einen längeren Zeitraum die Gruppenarbeit, vermitteln Sinn- und Zielklarheit und erhöhen die Möglichkeit zur Eigentätigkeit aller am Prozess Beteiligten. Das Projekt muss produkt-, aktions- oder erlebnisbezogen sein. Öffentlichkeitsarbeit ist in das Projekt einzubeziehen.

Projekte können Ausgangspunkt für eine weiterführende regelmäßige Arbeit des Projektträgers sein. Die weitere Förderung ist dann durch andere Förderbereiche zu gewährleisten oder durch den JHA zu beschließen.

Rahmenbedingungen

Es können nur Projekte gefördert werden, die in Braunschweig stattfinden. Projekte haben einen zeitlichen angestrebten Anfangs- und Endpunkt und sollen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten abgeschlossen sein. Das Projekt beinhaltet die gemeinsame Festlegung von Zielen und der Arbeitsweise.

Der Antrag muss Ziel, Zielgruppe, Inhalt und Methode beschreiben und einen Zeit- und Finanzplan enthalten. Gegenüber dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie ist ein/e Projektkoordinator/in zu benennen und nach Abschluss ein Projektbericht vorzulegen.

Zuschussatz: der Zuschuss wird im Einzelfall vom Fachbereich Kinder, Jugend und Familie festgelegt. Die Höhe des Zuschusses soll 70 v. H. der Gesamtkosten nicht übersteigen.
max. 5.000,00 €

Veranstaltungen (II/5)

Veranstaltungen, die sich an Lebenssituationen und Wünschen von Kindern und Jugendlichen orientieren und bei denen sie die Vielfalt kultureller Tätigkeit kennenlernen und ausprobieren, helfen jungen Menschen ihre Rolle in der Gesellschaft zu begreifen und eigenständig zu gestalten. Die Veranstaltungen sind hierbei nicht als einzelne Events zu sehen, sondern erwachsen aus der regelmäßigen Arbeit des Trägers. Bei Veranstaltungen mehrerer Gruppen werden die Zuschüsse anteilig bewilligt.

Die Veranstaltungen müssen öffentlich sein und in angemessener Weise öffentlich beworben werden. Vor-/Aufführungen sind keine Veranstaltungen im Sinn dieser Bestimmung

Rahmenbedingungen

Maßnahmehort:	Braunschweig
Zuschussatz:	35 % der Gesamtkosten ⁶ , 70% der Gesamtkosten ⁵ bei von Kindern und Jugendlichen selbstorganisierten Veranstaltungen • bei kleinen Veranstaltungen (bis 5 Stunden Dauer und bis rund 100 Teiln.) max. 250,00 € • bei großen Veranstaltungen max. 1.000,00 €.

Anschaffungen von Funktionsgegenständen mit einem Einzelwert von über 178,50 €⁷

- **Zuschusssumme bis 1.190,00 €⁷ (II/6.1)**
- **Zuschusssumme über 1.190,00 €⁷ (II/6.2)**

Hierunter sind Gegenstände zu verstehen, die für die allgemeine/überfachliche Jugendarbeit des Trägers notwendig sind und der Zielrichtung dieser Jugendarbeit entsprechen.

Zuschüsse zum Erwerb von Funktionsgegenständen, deren Wert durch eine wirtschaftliche Einheit (z. B. Computer, Monitor und Drucker/Scanner = PC-Arbeitsplatz) insgesamt über 1.190,00 €⁷ liegt, sind über den Förderbereich II/6.2 zu beantragen. Kosten für Verbrauchsmaterial und Gegenstände mit einem Einzelwert bis 178,50 €⁷ werden nicht bezuschusst.

Rahmenbedingungen

Der Träger muss Aktivitäten nachweisen, die eine Anschaffung der einzelnen Gegenstände rechtfertigen.

Zuschuss: In der Regel 50 % des Kaufpreises, bei II/6.2 max. 5.000,00 €.

Investitionsmaßnahmen

Maßnahmekosten 178,50 €⁷ bis 1.190,00 €⁷ (II/7.1)

Maßnahmekosten über 1.190,00 €

- **Zuschusssumme bis 5.000,00 €⁷ (II/7.2),**
- **Zuschusssumme über 5.000,00 €⁷ (II/7.3)**

Zuschüsse können zum Erwerb, Neu-, Aus- oder Umbau, Renovierungsmaßnahmen von

- Jugendgruppenräumen,
- Jugendbildungsstätten und
- Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen
- Kinder- und Jugendspielplätzen

sowie zur Beschaffung von Einrichtungsgegenständen für Räume bewilligt werden.

Es muss sichergestellt sein, dass die Einrichtungen vorrangig nur von Kinder (ab 6 Jahren) und/oder von Jugendlichen genutzt werden. Bei Jugendgruppenräumen muss es sich um separate Räume handeln.

Der Bedarf für die Einrichtung (ausgenommen Jugendgruppenräume) muss vom JHA anerkannt worden sein.

Die Bauvorhaben müssen den besonderen Bedürfnissen der Jugendlichen entsprechen. Bei Baumaßnahmen (ausgenommen bei Jugendgruppenräumen) haben die Träger eine Folgekostenberechnung und deren Deckung für die geplante Einrichtung vorzulegen. Anzustreben ist, dass bei der Schaffung von Jugendgruppenräumen durch Eigenarbeit von Jugendlichen oder durch sonstige Mithilfe Eigenleistungen des Trägers erbracht werden.

Zuschuss: In der Regel 50 %, bei Einrichtungen die institutionell gefördert werden bis zu 66,6 % (=%), der Investitions-/Beschaffungskosten.

Für Maßnahmen des Förderbereichs II/7.3 gelten abweichende der Antragsfristen⁸ um zu prüfen ob die Maßnahmen im Rahmen der städtischen Investitionsplanung aufgenommen werden können.

⁵ Teiln./J.L. = Teilnehmerin/Teilnehmer, Jugendleiterin/Jugendleiter bzw. Betreuerin/Betreuer und Referentin/Referent

⁶ (jeweils ohne Lebensmittel)

⁷ (inklusive von zurzeit 19% MwSt.)

⁸ „Einzelanträge des Förderbereiches II/7.3 müssen grundsätzlich zum 15. Februar des Jahres für das **kommande** Jahr beim Fachbereich Kinder, Jugend und Familie eingegangen sein.“

Betreff:

Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit freier Träger in Braunschweig; Teil 1

Organisationseinheit:	Datum:
Dezernat V	12.10.2017
51 Fachbereich Kinder, Jugend und Familie	

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Jugendhilfeausschuss (Vorberatung)	19.10.2017	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	01.11.2017	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	07.11.2017	Ö

Beschluss:

„Teil 1 der Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit freier Träger in Braunschweig (Zuwendungen zu den Organisations- und Raumkosten der anerkannten Jugendverbände und Jugendgruppen) wird wie nachfolgend und in der Anlage dargestellt geändert.

Sachverhalt:

Die Anpassung des Teil 1 der Richtlinien wird notwendig in Anlehnung an die Richtlinienänderung des Teil 2 (Zuschüsse für Aktivitäten, Funktionsgegenstände und Investitionsmaßnahmen an die Träger der freien Jugendhilfe im Bereich der Jugendförderung).

1.4.2 Die Kategorien ergeben sich, indem der Durchschnitt der in den letzten drei Jahren vor der Antragstellung durchgeführten Maßnahmen¹ mit folgenden Faktoren multipliziert wird, um so eine Bezugsgröße zu bilden:

- Teilnahmetage von Freizeiten Faktor 1
- Teilnahmetage von Internationalen Begegnungen Faktor 1,2
- Teilnahmetage von Bildungsmaßnahmen Faktor 3,2
- **Teilnahmetage von kleinen Bildungslehrgänge in Kooperationen mit öffentlichen/allgemeinbildenden und Berufsbildenden Schulen²** Faktor 2
- Anzahl der großen Veranstaltungen von Kindern und Jugendlichen Faktor 60
- Anzahl der kleinen Veranstaltungen von Kindern und Jugendlichen Faktor 45
- Anzahl der großen Veranstaltungen Faktor 45.
- Anzahl der kleinen Veranstaltungen Faktor 30.

Für die Kategorien gelten folgende Bezugsgrößen:

- mind. 2.000 bis 3.999 = Kleine Jugendverbände
- von 4.000 bis 11.999 = Mittelgroße Jugendverbände
- ab 12.000 = Große Jugendverbände

Finanzielle Auswirkungen werden nicht erwartet.

Dr. Hanke

Anlage/n: Richtlinien Teil 1

¹ [nach Ziffer II/1 bis II/3 und II/5 des Teils 2 dieser Richtlinien (Aktivitätszuschüsse)]

² Die Hervorhebung markiert die einzige zu beschließende Änderung unter Pkt. 1.4.2, Seite 5 der Anlage

Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit freier Träger in Braunschweig

(Teil 1)

**Zuwendungen zu den Organisations- und
Raumkosten der anerkannten Jugendver-
bände und Jugendgruppen**

Stand 2017

Beschlossen vom Rat der Stadt in seiner Sitzung am 1. April 2014
Geändert vom Rat der Stadt in seiner Sitzung am 3. Mai 2016
Geändert vom Rat der Stadt in seiner Sitzung am 21. Februar 2017
Geändert vom Rat der Stadt in seiner Sitzung am 7. November 2017

Inhalt

KONTAKT	2
PRÄAMBEL	3
ALLGEMEINES	4
1 ORGANISATIONSKOSTEN	5
1.1 GEGENSTAND DER FÖRDERUNG	5
1.2 ZUWENDUNGSEMPFÄNGER, ZUWENDUNGSVORAUSSETZUNGEN	5
1.3 ZUWENDUNGSART, FINANZIERUNGSART	5
1.4 HÖHE DER ZUWENDUNG	5
1.5 GLEITKLAUSEL	6
2 RAUMKOSTEN	6
2.1 GEGENSTAND DER FÖRDERUNG	6
2.2 ZUWENDUNGSEMPFÄNGER, ZUWENDUNGSVORAUSSETZUNGEN	6
2.3 ZUWENDUNGSART, FINANZIERUNGSART	6
2.4 HÖHE DER ZUWENDUNG	6
3 VERFAHREN	6
3.1 ANTRAG	6
3.2 BEWILLIGUNG	6
3.3 HAUSHALTSVORBEHALT	6
3.4 ABRECHNUNG DER ZUWENDUNG/ VERWENDUNGSNACHWEIS	6
4. INKRAFTTREten	6

Kontakt

Fragen zum Antrags-/Nachweisverfahren bzw. zu den einzelnen Förderbereichen beantwortet:
 Carola Haas (Telefon: 05 31/4 70-85 29, Fax: 05 31/4 70-94 85 15)
 Email: carola.haas@braunschweig.de).

Hausanschrift
Fachbereich Kinder- Jugend und Familie
Abt. Jugendförderung
Eiermarkt 4 - 5
38100 Braunschweig

Präambel

Jugendverbände: Gemeinsam aktiv

Spaß haben, Freunde finden, Freizeit und Ferien sinnvoll verbringen, welcher junge Mensch möchte das nicht? Junge Menschen brauchen Freiräume und Begegnungsorte. Sie wollen sich mit Gleichaltrigen treffen, austauschen und neue Erfahrungen sammeln.

Jugendverbände können eine wichtige Sozialisationsinstanz für Kinder und Jugendliche sein. In ihnen lernen sie, sich in Gruppen zu bewegen und zu organisieren, Verantwortung für sich und andere zu übernehmen und Entscheidungen mit anderen gemeinsam zu treffen.

Kinder- und Jugendverbände

- ermöglichen Kindern und Jugendlichen, ihre eigenen Interessen zu entfalten, zu formulieren und zu vertreten.
- bieten die Chance, an gesellschaftlichen Prozessen teilzunehmen und das Umfeld selbst zu gestalten.
- stellen Orte gemeinsamen Lebens und Lernens bereit und leisten gemeinschaftliche Hilfe und Beratung bei persönlichen Fragen oder Konflikten im Elternhaus.
- basieren auf dem Prinzip der Pluralität und der eigenständigen Wertsetzung, die konstitutive Merkmale der Kinder- und Jugendverbandsarbeit in der Bundesrepublik Deutschland sind.
- sind gekennzeichnet durch die Vielfalt von Verbänden unterschiedlicher Wertorientierung und die Vielfalt der Inhalte, Methoden und Arbeitsformen.

Kinder und Jugendliche bilden sich nicht nur in Kita oder Schule, sondern auch in der Freizeit. Dafür bieten Jugendverbände neben vielem anderem auch ein anregendes und den Horizont erweiterndes Umfeld, welches die Jugendlichen aktiv mitgestalten können.

Junge Menschen möchten schon frühzeitig verantwortungsvolle Aufgaben übernehmen. In den Jugendverbänden haben sie die Möglichkeit dazu. Kinder und Jugendliche können sich in den ehrenamtlichen Strukturen der Jugendverbände engagieren, Veranstaltungen und Aktivitäten organisieren oder als Jugendleiter bzw. Jugendleiterin Kinder- und Jugendgruppen und sogar Ferienfreizeiten leiten. Die Fähigkeiten, die sie dort erlernen, sind nicht nur in der Jugendarbeit von Belang, sondern auch Arbeitgeber legen großen Wert auf Zusatzqualifikation und ehrenamtliches Engagement.¹

¹ Der Text der Präambel ist dem Familien-Wegweiser des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend mit freundlicher Genehmigung der Autorin Marianne Trede-Beck, Diplomsozialpädagogin, entnommen.

Allgemeines

Die anerkannten Jugendverbände (**§ 75 SGB VIII**) haben eine Sonderstellung unter den Trägern der freien Jugendhilfe: Neben ihrer Förderung als Träger besonders förderungswürdiger Einzelvorhaben sind sie gemäß **§ 12 Abs.1 SGB VIII** als solche zu fördern. Ein öffentliches Interesse besteht nicht nur an den von ihnen getragenen Veranstaltungen und Einrichtungen, sondern unmittelbar an ihrer Tätigkeit, an ihrem Vorhandensein. Sie haben damit einen stärkeren Förderungsanspruch als andere Träger der freien Jugendhilfe.

Jugendarbeit bedarf einer entwickelten Infrastruktur, um als umfassendes Tätigkeitsfeld selbst Interessen organisieren und realisieren zu können und Partizipationsprozesse zu ermöglichen. Jugendverbände (und ihre Dachverbände und Arbeitsgemeinschaften) haben hier eine besondere Aufgabe. Sie nehmen umfassend die im **§11 SGB VIII** beschriebenen Aufgaben wahr. Der erforderliche organisatorische Rahmen wird dabei durch Verbandsräte, unterstützt durch Geschäftsstellen, gewährleistet. Die organisatorischen Erfordernisse ergeben sich insbesondere aus der Tätigkeit in den Bereichen Bildung, Erziehung, Interessenvertretung und Aktion.

Jugendverbände nehmen die in **§11 Abs. 3 SGB VIII** formulierten Aufgaben der Jugendarbeit wahr:

- Außerschulische Jugendarbeit mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,
- Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,
- arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,
- internationale Jugendarbeit,
- Kinder und Jugenderholung und
- Jugendberatung

Die durch deren Vorbereitung, Durchführung und Nacharbeit erwachsenen Organisationsaufgaben, haben im Wesentlichen die Geschäftsstellen unterstützend und begleitend wahrzunehmen. Die dafür erforderlichen räumlichen, personellen und sachlichen Voraussetzungen sind nur durch entsprechende Zuwendungen zu gewährleisten.

Die Stadt fördert daher Jugendverbände und den Jugendring Braunschweig e. V. (JURB) durch Zuwendungen zu ihren Organisationsaufgaben und unterstützt damit die Gesamtorganisation der Jugendverbände. Sie fördert darüber hinaus die Räume der Jugendverbände, des Jugendring Braunschweig e. V. (JURB) und der Jugendgruppen.

1 Organisationskosten

1.1 Gegenstand der Förderung

Zu den Kosten der Organisationsaufgaben der Jugendverbände und des Jugendrings Braunschweig e. V., die von ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit wahrzunehmen sind, werden Zuwendungen gewährt.

1.2 Zuwendungsempfänger, Zuwendungsvoraussetzungen

Eine Zuwendung erhalten die Jugendverbände und ihre Dachverbände, die als Träger der Jugendarbeit anerkannt sind, wenn sie über einen längeren Zeitraum in mehreren Stadtteilen Braunschweigs mit Gruppen und Aktivitäten vertreten und Gliederung eines überörtlich organisierten und tätigen Jugendverbandes sind, eine Geschäftsstelle zur Erfüllung ihrer Organisationsaufgaben unterhalten und in den letzten drei Jahren vor Antragstellung Zuwendungen nach Ziffer II/1, II/2, II/3 /oder II/5 des Teils 2 dieser Richtlinien (Aktivitätszuschüsse) erhalten haben.

Eine Zuwendung erhält außerdem der Jugendring Braunschweig e. V. (JURB), der zentrale übergreifende Aufgaben für seine Mitgliederorganisationen wahrnimmt und für die Interessen der Jugend eintritt und zu diesem Zweck eine Geschäftsstelle unterhält.

1.3 Zuwendungsart, Finanzierungsart

Die Zuwendungen werden im Wege der institutionellen Förderung als nicht rückzahlbare Zuwendungen zur Festbetragsfinanzierung gewährt.

1.4 Höhe der Zuwendung

1.4.1 Die Zuwendungen werden nach einem Vomhundertsatz der Kosten eines Arbeitsplatzes im Verwaltungsdienst (E9 TVöD²) nach folgenden Kategorien ermittelt.

- Kleine Jugendverbände = 25 v. H.
- Mittelgroße Jugendverbände = 50 v. H.
- Große Jugendverbände = 75 v. H.

1.4.2 Die Kategorien ergeben sich, indem der Durchschnitt der in den letzten drei Jahren vor der Antragstellung durchgeführten Maßnahmen³ mit folgenden Faktoren multipliziert wird, um so eine Bezugsgröße zu bilden:

- | | |
|--|------------|
| • Teilnahmetage von Freizeiten | Faktor 1 |
| • Teilnahmetage von Internationalen Begegnungen | Faktor 1,2 |
| • Teilnahmetage von Bildungsmaßnahmen | Faktor 3,2 |
| • Teilnahmetage von kleinen Bildungslehrgänge in Kooperationen mit öffentlichen/allgemeinbildenden und Berufsbildenden Schulen | Faktor 2 |
| • Anzahl der großen Veranstaltungen von Kindern und Jugendlichen | Faktor 60 |
| • Anzahl der kleinen Veranstaltungen von Kindern und Jugendlichen | Faktor 45 |
| • Anzahl der großen Veranstaltungen | Faktor 45. |
| • Anzahl der kleinen Veranstaltungen | Faktor 30. |

Für die Kategorien gelten folgende Bezugsgrößen:

- mind. 2.000 bis 3.999 = Kleine Jugendverbände
- von 4.000 bis 11.999 = Mittelgroße Jugendverbände
- ab 12.000 = Große Jugendverbände

Die Höhe der Zuwendung für den Jugendring bemisst sich auf 110 v. H. der Summe der Berechnungseinheit nach Ziffer 1.4.1 und der Kosten eines Arbeitsplatzes (E9 Teilzeit 15 Std TvöD).

1.4.3 Zuwendungsempfänger im Sinne von Ziffer 1.2, die über keine eigenen Räume für die Unterbringung der Geschäftsstellen verfügen und denen auch keine geeigneten Räume in städtischen Einrichtungen mietfrei zur Verfügung gestellt werden können, erhalten zusätzlich Zuwendungen zu den Mietkosten bis zur Höhe der nachgewiesenen Kosten.

² Gemäß KGSt

³ [nach Ziffer II/1 bis II/3 und II/5 des Teils 2 dieser Richtlinien (Aktivitätszuschüsse)]

1.5 **Gleitklausel**

Über-/Unterschreitungen der Bemessungsgrenzen bleiben in zwei aufeinanderfolgenden Jahren unberücksichtigt. Hiernach werden die Zuwendungen angepasst, bei Überschreitungen vorbehaltlich der Verfügbarkeit entsprechender Mittel.

2 Raumkosten

2.1 **Gegenstand der Förderung**

Mietkosten für Räume für die verbandliche Kinder- und Jugendarbeit können gefördert werden.

2.2 **Zuwendungsempfänger, Zuwendungsvoraussetzungen**

Zuwendungen erhalten die Jugendverbände und Jugendgruppen im Sinne von **§ 12 SGB VIII**, die als Träger der Jugendarbeit anerkannt sind, wenn sie über keine eigenen Räume für ihre Kinder- und Jugendarbeit verfügen und denen auch keine geeigneten Räume in städtischen Einrichtungen mietfrei zur Verfügung gestellt werden können.

2.3 **Zuwendungsart, Finanzierungsart**

Die Zuwendungen werden im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuwendungen zur Festbetragsfinanzierung gewährt.

2.4 **Höhe der Zuwendung**

Die Höhe der Zuwendung wird unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten im Einzelfall berechnet.

3 Verfahren

3.1 **Antrag**

Die Zuwendungsanträge nach dem Muster des Fachbereichs Kinder, Jugend und Familie müssen vor Beginn des Jahres beim Fachbereich Kinder, Jugend und Familie eingegangen sein. Sofern Miet-/Raumkosten Bestandteil des Antrages sind, ist dem Antrag eine Kopie des aktuellen Mietvertrages beizufügen.

3.2 **Bewilligung**

Nach dem Vorliegen der Anträge entscheidet der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie im Rahmen seiner Budgetverantwortung über die Bewilligung von Zuwendungen. Die Zuwendungen werden in Abschlägen ausgezahlt. Der Jugendhilfeausschuss wird vom Fachbereich Kinder, Jugend und Familie über die bewilligten Zuwendungen informiert.

3.3 **Haushaltsvorbehalt**

Die Zuwendungen können nur im Rahmen der vom Rat der Stadt Braunschweig bereitgestellten Mittel bewilligt werden.

3.4 **Abrechnung der Zuwendung/ Verwendungsnachweis**

Die Verwendung der Zuwendung ist spätestens sechs Monate nach Maßnahmenende auf dem Verwendungsnachweis nach dem Muster des Fachbereichs Kinder, Jugend und Familie nachzuweisen. Kann diese Frist nicht eingehalten werden, ist beim Fachbereich Kinder, Jugend und Familie unter Angabe der Gründe eine Verlängerung der Frist zu beantragen.

Form und Inhalt der Verwendungsnachweise sowie das Verfahren richten sich nach den Zuwendungsrichtlinien der Stadt Braunschweig.

4. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 1. Januar 2018 in Kraft.